



Arbeitsmaterialien

zum Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich

Kabinettsbeschluss vom 29. 11. 2004

Empfehlungen der AG 2 zur Implementierung des Gewaltschutzgesetzes -
Handlungsfelder zur Prävention und Schutz vor Gewalt im häuslichen Bereich

Polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt

Zivilrechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt

Dokumentationsbogen für die Erstversorgung mit Informationen zum Hilfesystem

Empfehlungskatalog Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt der AG

Fachliche Leitlinien der hessischen Frauenhäuser zur Beratung und Unterstützung von Frauen im
Rahmen des polizeilichen Platzverweises und des Gewaltschutzgesetzes

Jahresberichte häusliche Gewalt für Hessen 2004 und 2005 - Hessisches Landeskriminalamt

Anlaufstellen für Beratung und Kooperation in Hessen (Schutzorganisationen, Einzelberatung)

Neuaufgabe November 2006



GLOBAL CAMPAIGN FOR VIOLENCE PREVENTION
CAMPAGNE MONDIALE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE
VIOLENCE PREVENTION ALLIANCE / ALLIANCE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE

Arbeitsmaterialien

zum Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich

Empfehlungen der AG 2 zur Implementierung des Gewaltschutzgesetzes – Handlungsfelder zur Prävention und Schutz vor Gewalt im häuslichen Bereich

(siehe LAP – Präambel, Seite 4)

Download: [http://www.familienatlas.de/ca/a/tk/
www.landespraeventionsrat.hessen.de](http://www.familienatlas.de/ca/a/tk/www.landespraeventionsrat.hessen.de)

Abschnitt 1

Polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt

(siehe LAP – Platzverweis nach HSOG, Seite 6)

Download: www.polizei.hessen.de

Abschnitt 2

Zivilrechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt – Merkblatt –

(siehe LAP - Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen – Justiz, Seite 7)

Download: www.hmdj.justiz.hessen.de

Abschnitt 3

Dokumentationsbogen für die Erstversorgung mit Informationen zum Hilfesystem

(siehe LAP – Gesundheit, Seite 8)

Download: <http://www.frauennotrufe-hessen.de/formulare/index.htm>

Abschnitt 4

Empfehlungskatalog Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt der AG 2

(siehe LAP – Die besondere Situation mitbetroffener Mädchen und Jungen, Seite 9f)

Download: [http://www.familienatlas.de/ca/a/tk/
www.landespraeventionsrat.hessen.de](http://www.familienatlas.de/ca/a/tk/www.landespraeventionsrat.hessen.de)

Abschnitt 5

Fachliche Leitlinien der hessischen Frauenhäuser zur Beratung und Unterstützung von Frauen im Rahmen des polizeilichen Platzverweises und des Gewaltschutzgesetzes

(siehe LAP – Ambulante und stationäre Beratungs- und Unterstützungsangebote, Seite 7f)

Download: [http://www.familienatlas.de/ca/a/tk/
www.landespraeventionsrat.hessen.de](http://www.familienatlas.de/ca/a/tk/www.landespraeventionsrat.hessen.de) oder
www.landespraeventionsrat.hessen.de

Abschnitt 6

Jahresbericht häusliche Gewalt für Hessen 2004 Hessisches Landeskriminalamt

(siehe LAP – Präambel, Seite 2; Platzverweis nach HSOG, Seite 6)

Download: www.polizei.hessen.de

Abschnitt 7a

Jahresbericht häusliche Gewalt für Hessen 2005 Hessisches Landeskriminalamt

(siehe LAP – Präambel, Seite 2; Platzverweis nach HSOG, Seite 6)

Download: www.polizei.hessen.de

Abschnitt 7b

Anlaufstellen für Beratung und Kooperation in Hessen (Schutzorganisationen, Einzelberatung)

Download: <http://www.familienatlas.de/ca/a/tk/>

Abschnitt 8

Abschnitt 1

**Empfehlungen der AG 2 zur Implementierung
des Gewaltschutzgesetzes –
Handlungsfelder zur Prävention
und Schutz vor Gewalt im häuslichen Bereich**

Empfehlungen der AG 2 zur Implementierung des Gewaltschutzes – Handlungsfelder zur Prävention und Schutz vor Gewalt im häuslichen Bereich

Stand: 15. Juli 2004

1. - Bereich: Ressourcen

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitraumen	Erfolgte Umsetzung
Bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Hilfe- und Schutzangeboten	Adäquate Finanzierung Entwicklung von Steuerungsverfahren und kommunaler Sozialplanung	Land, Kommunen und Kreise unter Einbindung der Frauenbeauftragten und der regionalen Arbeitskreise	laufend	
Landesweite Umsetzung der Empfehlungen der AG 2 Landespräventionsrat Umsetzung des Landesaktionsplans	Sicherstellung von HH-Mitteln/Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle	HSM	sofort	2005 Ressortabstimmung zur Landeskoordinierungsstelle

2. - Bereich: Öffentlichkeitsarbeit

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitraumen	Erfolgte Umsetzung
Prävention durch Aufklärung und Information zum Thema häusliche Gewalt und über die Schutzrechte der Betroffenen	Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit durch z.B. Broschüren, Videos, TV-Spots, Internet-Auftritt	Land, Kreise und Kommunen in Zusammenarbeit mit freien Trägern und regionalen Arbeitskreise	laufend und sofort	Broschüren auf kommunaler Ebene seit 2003 intensiviert, Internetauftritte laufend
Möglichkeiten des polizeilichen Schutzes allgemein verständlich und transparent machen	Information für Betroffene und Hilfeeinrichtungen über Rolle und Aufgabe der Polizei – Bekanntgabe der Empfehlungen, Leitlinien u.ä. für die Polizei	HMDI und nachgeordnete Behörden	nach Verabschiedung der polizeieigenen Empfehlungen im Mai 2003 laufend	Internet-Veröffentlichung ab 2004; Teilnahme an Info-Veranstaltungen, Fachtagungen u.ä. laufend
Allgemeinheit und Fachkreise über das GewSchG und Änderungen des HSOG informieren	Durchführung von Informationsveranstaltungen	1. Vorrangig durch Verantwortliche und Akteure vor Ort 2. Mitglieder AG 2 Landespräventionsrat und 3. Landeskoordinierungsstelle 4. Beratung und Unterstützung durch HSM, HMDI, HMdJ und nachgeordnete Behörden 5. LAG der Frauenhäuser und Beratungsstellen, Geschäftsstelle Limburg	laufend/ Veranstaltungen werden landesweit bekannt gegeben	2003: ja 2004: ja
Öffentlichkeit über Tätigkeit der AG 2 Landespräventionsrat und regionalen Arbeitskreise	<ul style="list-style-type: none"> Internetauftritt aktualisieren Verbreitung der Empfehlungen der AG 2 	HSM, Landeskoordinierungsstelle, Landespräventionsrat	ab 2003 laufend	Ja

informieren	Landespräventionsrat • Teilnahme am Hess. Präventionstag			
Fachöffentlichkeit zum koordinierten Vorgehen informieren	Regionale Arbeitskreise Fachtagungen Gespräche/Pressearbeit	regionale Arbeitskreise	laufend/Veranstaltungen werden landesweit bekannt gegeben	Ja

3. - Bereich: Koordiniertes Vorgehen

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitraumen	Erfolgte Umsetzung
Verbesserung der Intervention bei häuslicher Gewalt durch koordiniertes Vorgehen hessenweit sichern Umsetzung der Empfehlungen vor Ort	Empfehlungen für Standards für lokale/regionale Koordination formulieren Umsetzung der Empfehlungen vor Ort	AG 2 Landespräventionsrat, Landesregierung	Empfehlungen im Juli 2003 verabschiedet	Rückkoppelung mit regionalen Arbeitskreisen im Sommer 2003
siehe oben	Landesaktionsplan verabschieden und bekannt geben	AG 2 Landespräventionsrat, Landesregierung Kommunen und Kreise mit regionalen Arbeitskreisen Unterstützung durch Landeskoordinierungsstelle	2003 – 2004 Abstimmung Landesaktionsplan; Fachtagung am 3. Dezember 2004	2004 redaktionelle Ausarbeitung Landesaktionsplan durch AG 2 Landespräventionsrat; Ressortabstimmung Sommer 2004
Transparenz zum koordinierten Vorgehen erreichen	Öffentlichkeit herstellen über die Strukturen/ Zuständigkeiten, z.B. durch Internetauftritt, ausbauen Handreichungen zur Verfügung stellen, Beratung zur Organisations-/Prozessentwicklung	Landesressorts, Landeskoordinierungsstelle, Kreise und Kommunen	laufend	Umsetzung bisher in Form von Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der kommunalen Arbeitskreise
Informationsaustausch zwischen Polizei und Gerichten optimieren	Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Überarbeitung personenbezogener Daten durch die Gerichte an die Polizeibehörden im Zusammenhang mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt	HMdJ/HMdI	Vorbereitung 2003	Gesetzgebungsverfahren (§ 31 Abs. 2 Satz 5 HSOG) Ende 2004 abgeschlossen
Landesweite Koordinierung zur Umsetzung des Landesaktionsplanes sicherstellen	Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle mit Sachverständigenbeirat	HSM, enge Abstimmung mit AG 2 Landespräventionsrat	2003/2004	<ul style="list-style-type: none"> • 2003 – Abstimmung mit AG 2 Landespräventionsrat • 2004 – Ressortabstimmung

Erfahrungsaustausch landesweit sicherstellen	Fachtagung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Evaluation der bisherigen Erfahrungen mit GewSchG und HSOG aus Sicht der Arbeitskreise; ▪ Erfahrungsaustausch zur Interventionsarbeit, Vergleich der Praxismodelle, Rückkoppelung der Arbeitsergebnisse in AG 2 Landespräventionsrat mit regionalen Arbeitskreisen 	HSM, AG 2 Landespräventionsrat	(ursprünglich geplant war Oktober 2003); neue Planung: Fachtagung am 3. Dezember 2004 - Bekanntgabe Landesaktionsplan -	s. Öffentlichkeitsarbeit
--	---	-----------------------------------	--	--------------------------

4. - Bereich: Platzverweis nach HSOG

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitraumen	Erfolgte Umsetzung
Ausführungsbestimmungen zu § 31 Abs. 2 HSOG	Erlass an Polizeibehörden; Handlungsleitlinien für die polizeiliche Praxis	HMdI, HLKA		Mai 2003 vorgelegt
Evaluation der Polizeipraxis	Erfahrungsaustausch in lokalen Arbeitskreisen und statistische Auswertungen	HMdI, HLKA, Landeskoordinierungsstelle, regionalen Arbeitskreise	ab 2003 regelmäßig	

5. - Bereich: Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen - Justiz

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitraumen	Erfolgte Umsetzung
Information der Rechtsantragstellen über Verfahrensfragen nach GewSchG	Bereitstellung eines Merkblattes	HMdJ		herausgegeben 1. Quartal 2003
Familien- und Amtsgerichte sind informiert über Gesamtgeschehen	Bereitstellen von Informationen (z.B. des Landesaktionsplans); s.a. Fortbildung	HMdJ	laufend	
Überprüfung der Wirksamkeit des GewSchG	<ol style="list-style-type: none"> 1. Evaluierung der gerichtlichen Entscheidungen, 2. Erarbeitung von weiteren geeigneten Instrumenten zur Überprüfung der Wirksamkeit (z.B. Erfahrungsaustausch von Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaften Richterschaft in Straf- und Zivilgerichtsbarkeit) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forschungsvorhaben der Universität Bamberg im Auftrag des BMJ mit Unterstützung der hessischen Gerichte und Polizeibehörden 2. Landeskoordinierungsstelle 	<ol style="list-style-type: none"> 1. ab 2003 2. ab Herbst 2004 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forschungsvorhaben Univ Bamberg 2003 angelaufen 2. Erfahrungsaustausch Sonderdezernate StA 1x/J. (seit Jahren)

6. - Bereich: Beratungs- und Unterstützungsangebote

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitraumen	Erfolgte Umsetzung
Bedarfsgerechte Sicherung des Beratungs-, Hilfe- und Schutzangebotes	Weiterentwicklung und Sicherung der Angebote auf Basis der kommunalen Sozialplanung	HSM, freie Träger, Kreise und Kommunen AG 2 Landespräventionsrat	laufend	Berücksichtigung bei Planung 2004 zur Kommunalisierung ab 2005
Qualifizierte Beratung gewährleisten	Fachliche Grundsätze/Leitlinien für Beratung von Frauen erarbeiten & beschließen	AG 2 Landespräventionsrat, Landesregierung durch Aktionsplan, freie und kommunalen Träger	2003	Beschluss der Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser 2003; Anwendung seither in den hessischen Frauenhäusern; Aufnahme in Empfehlungen der AG 2 für einen Landesaktionsplan 2004
Einrichtung von Interventionsstellen	Finanzierung sichern, Konzept abstimmen (insbesondere proaktive Beratung) Akteur/innen auswählen	HSM, Kommunen, Kreise, AG 2 Landespräventionsrat, regionale Arbeitskreise	2003	Beginn der Förderung 1. Jahreshälfte 2004
Krisenintervention rund um die Uhr	Einrichtung regionaler Hotlines	HSM, Kommunen und Kreise, freie Träger	ab 2003	Hotlines bis 2004 vereinzelt umgesetzt

7. - Bereich: Gesundheit

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitraumen	Erfolgte Umsetzung
Gewaltintervention im Gesundheitswesen –verbesserte gesundheitliche Versorgung der von Gewalt Betroffenen	Europäische Kooperation mit Rechtsmedizin, Aufbau eines multidisziplinären Netzwerks zwischen Gesundheitsberufen und zu Hilfseinrichtungen hin (DAPHNE I Projekt)	HSM	Konzeptionelle Phase 1. Halbjahr 2003, ab Herbst Umsetzung europaweit mit Modellvorhaben in Hessen	Projektbeginn Oktober 2003 - European Violence Prevention in Health Network
siehe oben	Impulse zur Vernetzung der örtlichen Arbeitskreise mit Gesundheitswesen lokal geben	HSM, AG 2 Landespräventionsrat in Kooperation mit den gesundheitspolitischen Verbänden, Hessisches Netzwerk Gewaltintervention im Gesundheitswesen beim HSM, Gesundheitsämtern, örtliche Arbeitskreise	ab 2002	2003 Bildung örtlicher AGs zu Gesundheit fast landesweit

siehe oben	Dokumentationsbogen	HSM, Hessisches Netzwerk Gewaltintervention im Gesundheitswesen beim HSM, European Violence Prevention in Health Network (DAPHNE I Projekt)	2003-2004	Einführung auf Fachtagung & ins Netz gestellt seit Juli 2003, Überarbeitet Mai 2004; landesweite Verbreitungsaktion 2004
Thematisierung von Gewalt in der Familie in der <i>Ausbildung</i> der Gesundheitsberufe	Vorlesungsreihe zu Gewalt in der Familie an medizinischer Fakultät	Universität Marburg, FB Humanmedizin, Institut für Sozialmedizin		Sommersemester 2003
Thematisierung von Gewalt in der Familie in <i>Fortbildung</i> der Gesundheitsberufe	Fortbildungsveranstaltungen, Fachaufsätze u.a.	HSM, Landesärztekammer, Hessisches Netzwerk Gewaltintervention im Gesundheitswesen beim HSM,	ab 2002	2002 Workshop, 2003 Multidisziplinäre Fachtagung, Dokumentation in Arbeit
siehe oben	MultiplikatorInnen-Handbuch erstellen	Hessisches Netzwerk Gewaltintervention im Gesundheitswesen beim HSM	2004	2004 in Arbeit

8. - Bereich: Zielgruppendifferenzierung

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitraumen	Erfolgte Umsetzung
Umsetzung der Empfehlungen, Zielgruppen differenziert:	Weiterentwicklung von Konzepten, Prioritäten setzen	HSM in Kooperation mit AG 2 Landespräventionsrat, Fachdiensten in Kommunen und Kreisen, freien Trägern, Gesundheitswesen	2005	
Verbesserung der Intervention bei mitbetroffenen Mädchen und Jungen	Information der Praxis über die Empfehlungen der AG 2 Landespräventionsrat	HSM in Kooperation mit AG 2 Landespräventionsrat, Kommunen und Kreisen, freien Trägern, Familiengerichten	ab 2003	Empfehlungen 1. Quartal 2003 veröffentlicht, Diskussion zur lokalen Umsetzung ist angelaufen.
Angebote für Mädchen und Frauen mit Behinderung	Auswertung des Ist-Zustandes und Weiterentwicklung bestehender Konzepte	siehe oben	2005	
Angebote für Migranten und Migrantinnen	Auswertung des Ist-Zustandes und eigene Standards entwickeln	siehe oben	2005	
Angebote für wohnungslose Frauen	Auswertung des Ist-Zustandes und eigene Standards entwickeln	siehe oben	2005	
Angebote für psychisch kranke Frauen	Auswertung des Ist-Zustandes und eigene Standards entwickeln	siehe oben	2005	
Angebote für männliche Opfer häuslicher Gewalt	Auswertung des Ist-Zustandes und eigene Standards entwickeln	siehe oben	2005	
Angebote für Täter und Täterinnen	Beteiligung Täterberatung verstärken/Konzept erarbeiten	siehe oben	2005	

9. - Bereich: Aus- und Fortbildung

Ziel	Aufgabe/Projekt	Verantwortlich	Zeitraumen	Erfolgte Umsetzung
Sensibilisierung der Fachkräfte - Jugendämter - Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe	Aus- und Fortbildung Veranstaltungen durchführen; Referent/innenpool bilden	Land, Kommunen, Kreise, Vermittlung durch Landeskoordinierungsstelle	laufend	Angebote seit 2003
Fortbildung für Hessische Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu Gewalt im häuslichen Bereich	Fortbildungsangebote zu Gewalt in der Familie (über juristische Regelungen hinaus)	HMdJ	laufend	seit 2003 fortlaufend
Sensibilisierung der Gesundheitsberufe für Gewalt im häuslichen Bereich	Fortbildungsveranstaltungen	HSM, LÄK, Psychotherapeutenkammer, Pflegerhochschulen, Fachbereich Humanmedizin	regionale Veranstaltungen fortlaufend	1. Fachtagung 12. Juli 2003; 2004 niedrigschwellige Fortbildungs- Veranstaltungen (medizinische Qualitäts- zirkel; Ärztinnenbund)
Hessische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, insbesondere Schutzpolizei	Ergänzung des bestehenden Aus- und Fortbildungsangebotes durch Konzeption der hessischen Polizeischule zur Umsetzung der neuen Rechtslage und der Handlungsleitlinien	Hessische Polizeischule/HMdl		1. Halbjahr 2003, nach Veröffentlichung des Anwendungserlasses zur Gesetzesänderung (§ 31 HSOG) und der Handlungsleitlinien

Abschnitt 2

Polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt



Polizeiliche

Handlungsleitlinien

zur Bekämpfung

häuslicher Gewalt

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen
2	Neue Interventionsstrategie
3	Polizeiliche Definition häusliche Gewalt
4	Polizeilicher Sprachgebrauch
5	Rollenverständnis der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten
6	Rechtliche Neuregelungen
6.1	Wegweisung § 31 Abs. 2 HSOG
6.1.1	Zielrichtung der Vorschrift
6.1.2	Voraussetzungen für die Wegweisung bzw. das Betretungsverbot
6.1.3	Personeller Anwendungsbereich
6.1.4	Räumlicher Anwendungsbereich
6.1.5	Zeitlicher Anwendungsbereich
6.1.6	Prüfung der Verhältnismäßigkeit
6.1.7	Durchsetzung der Verfügung
6.1.8	Form der Wegweisung
6.2	Strafverfolgung
6.3	Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
7	Polizeiliches Vorgehen bei häuslicher Gewalt
8	Beratung und Hilfe für Opfer und Täter durch Facheinrichtungen

Die Anlagen 1, 2 und 6 werden wegen ihres rein polizeiinternen Charakters nicht im Internet veröffentlicht!

- Anlage 3 Allgemeine Hintergrundinformationen zur häuslichen Gewalt.
a) Ursachen häuslicher Gewalt
b) Entwicklung der Gewaltbeziehung
c) Dynamik bei häuslicher Gewalt (Gewaltspirale)
d) Warum Frauen nicht gehen
e) Wie können Sie die Erkenntnisse für Ihre Arbeit nutzen?
- Anlage 4 Verfügung zu Wegweisung, Betretungsverbot, Annäherungsverbot und Kontaktverbot
- Anlage 5 Einwilligungserklärung

1. Vorbemerkungen

Diese Handlungsleitlinien sind das Ergebnis der Zusammenarbeit einer Arbeitsgruppe von Fachleuten aus polizeilicher Lehre und Praxis unter Leitung des Hessischen Landeskriminalamtes.

Diese Leitlinien sollen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im schwierigen Arbeitsfeld der Bekämpfung häuslicher Gewalt informieren über

- Hintergründe häuslicher Gewalt
- Veränderung der bestehenden Polizeitaktik (Intervention und Ermittlung statt Schlichtung)
- neue gesetzliche Regelungen, insbesondere HSOG und GewSchG
- Verhinderung von (weiteren) Gewalttätigkeiten
- Sicherung der Strafverfolgung
- Hilfe für die Opfer und
- Abstimmung polizeilicher Maßnahmen und zivilgerichtlicher Hilfe

Weiterhin sollen sie sensibilisieren, gezielte Hilfestellungen als Grundlage für effektives Handeln bieten sowie ein klares Signal an gewalttätige Personen und die Gesellschaft setzen, dass häusliche Gewalt keine Privatsache ist und vom Staat nicht toleriert wird.

Bisher schon bestehende Handlungsanleitungen und Richtlinien der Polizeien anderer Länder wurden ausgewertet und zutreffende Passagen übernommen.

In den Anlagen 1 (Checkliste) und 2 (Merkblätter) sind die wichtigsten Punkte in komprimierter Form zusammengefasst.

2. Neue Interventionsstrategie

Häusliche Gewalt, deren Opfer in den meisten Fällen Frauen und Kinder sind, ist trotz aller Bemühungen immer noch ein gesellschaftlich weitgehend tabuisiertes Thema. Obwohl der Fokus auf die Gewalt gegen Frauen gerichtet ist, wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Männer ebenso Opfer von häuslicher Gewalt werden können. Ein Bericht der Bundesregierung über die Weltfrauenkonferenz von 1995 spricht davon, dass fast jede dritte Frau in ihrem Leben Gewalt durch ihren Partner erfährt.

In den ca. 400 Frauenhäusern der Bundesrepublik Deutschland suchen jährlich ca. 40.000 bis 45.000 Frauen Schutz vor gewalttätigen Partnern. Diese im Schutzraum der häuslichen Sphäre stattfindende Gewalt wird leider häufig noch als „Familienstreitigkeit“ und damit als „Privatangelegenheit“ angesehen, in die sich Polizei und Justiz nicht einmischen sollen.

Faktisch handelt es sich dabei um ein sehr bedeutendes Problemfeld der Gewaltkriminalität.

Da die Polizei in der Regel als erste Institution in Kontakt mit Opfern und Tätern tritt, muss sie durch ihr Auftreten verdeutlichen, dass derart verübte Gewalt kriminelles Unrecht darstellt und vom Staat sanktioniert wird.

Bei ihren Einsätzen steht die Polizei häufig gestressten, alkoholisierten, gewaltbereiten oder verängstigten und gedemütigten Menschen gegenüber, die Opfer oder Täter der unterschiedlichsten Formen von Gewaltanwendung sind. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Straftaten:

- Beleidigungen
- Sachbeschädigungen
- Bedrohungen
- Körperverletzungsdelikte
- Nötigungen
- Freiheitsberaubungen
- Hausfriedensbrüche
- Sexualdelikte
- Tötungsdelikte

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte leisten mit ihrem Einschreiten einen wichtigen Beitrag bei der Bekämpfung des Phänomens häusliche Gewalt und gewährleisten, dass andere hilfeleistende Einrichtungen mit ihrer Arbeit auf eine gezielte polizeiliche Intervention aufbauen können.

Die neue Interventionsphilosophie und –strategie lässt sich wie folgt beschreiben:

- Bei häuslicher Gewalt sind staatliche Interventionen und Eingriffe in die Privatsphäre notwendig und legitim.
- Häusliche Gewalt ist die Kehrseite von Macht und Kontrolle. Gesetze und Interventionsstrategien müssen verdeutlichen, dass es eine konsequente Reaktion des Staates darauf gibt und Gewalt nicht (mehr) geduldet wird.
- Opfern, Tätern und der Öffentlichkeit muss die deutliche Botschaft vermittelt werden:
Wer schlägt, der geht und trägt die Verantwortung und die Konsequenzen seines gewalttätigen Handelns. Die Sicherheit des Opfers hat Vorrang.
- Es geht bei einer effektiven Intervention darum, die Gewalthandlung, nicht die Beziehung, zu beenden und einen Freiraum für das Opfer zu schaffen.

3. Polizeiliche Definition häusliche Gewalt

Die häusliche Gewalt umfasst alle Fälle von

- physischer und / oder
- psychischer Gewalt

innerhalb von

- ehelichen oder
- nichtehelichen Lebensgemeinschaften,

unabhängig von der Tatörtlichkeit.

Insbesondere fallen darunter

- Nötigungs-,
- Bedrohungs- und
- Körperverletzungsdelikte,

auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen.

Der Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaften umfasst gemischt- und gleichgeschlechtliche Gemeinschaften ohne Trauschein, sowie die sog. eingetragenen Lebensgemeinschaften (standesamtlich besiegelte Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Männern oder Frauen).

Tatörtlichkeit muss nicht die Wohnung sein, ebenso denkbar sind Arbeitsplatz, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, fremde Wohnungen, öffentliche Gebäude, Schule, Kindergarten etc..

Bei der Erarbeitung dieser Leitlinien ist bewusst die Gewalt in der Partnerschaft in den Mittelpunkt gestellt worden. Unabhängig von dieser Definition finden die Inhalte dieser Leitlinien auch auf andere Fälle der Gewalt im sozialen Nahraum Anwendung.

4. Polizeilicher Sprachgebrauch

Durch die Verwendung des Begriffes „Familienstreitigkeit“ findet eine Verwechslung von Gewalt und Streit statt.

Streit ist eine Auseinandersetzung zwischen Personen, in der versucht wird, den jeweils anderen von der eigenen Sichtweise zu überzeugen, d.h., hier gibt es zwei Kontrahenten bzw. Verantwortliche.

Der Einsatz von Gewalt hingegen bedeutet, dass eine Person einer anderen ihren Willen aufzwingen, sie unterordnen und unterdrücken will. Bei Gewalt gibt es ein Opfer und einen Täter/eine Täterin, also eine Person die im strafrechtlichen Sinne verantwortlich ist. **Gewalt hat damit eine straf- und polizeirechtliche Relevanz.**

Die Polizei hat zur Gefahrenabwehr und/oder Strafverfolgung Maßnahmen gegen den Beschuldigten bzw. Störer zu treffen.

Zudem wird die Gewaltproblematik mit dem Terminus „Familienstreitigkeit“ **bagatelisiert bzw. sogar negiert**. Der Begriff verschleiert die Gewaltsituation, die potentielle Gefährlichkeit des Täters/ der Täterin und die Gefährdungssituation des Opfers und unterstützt damit ein **falsches Rollenverständnis** einer rein schlichtenden und vermittelnden Polizei.

Deshalb soll künftig im polizeilichen Sprachgebrauch nur noch von **häuslicher Gewalt** statt „Familienstreitigkeiten“ die Rede sein.

5. Rollenverständnis der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Der Polizei als ständig erreichbare und schnell verfügbare Organisation kommt im Interventionsprozess eine entscheidende Rolle zu.

Die Polizei ist oft die erste Kontaktstelle im Gewaltkreislauf der Betroffenen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages hat sie die Verpflichtung

- im Rahmen der Gefahrenabwehr mögliche Gefahrenlagen zu beseitigen
- konsequente Strafverfolgung (Legalitätsprinzip) mit entsprechender Ermittlungsarbeit durchzuführen
- dem Täter/der Täterin zu veranschaulichen, dass sein/ihr gewalttätiges Handeln in der Gesellschaft geächtet und sanktioniert wird
- das Opfer auf Hilfs- und Beratungsangebote hinzuweisen und
- durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit konsequentem polizeilichen Handeln bei der notwendigen Änderung der gesellschaftlichen Sichtweise mitzuwirken

Grundlage hierzu ist ein verändertes Rollenverständnis der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten:

**„Ermitteln und helfen, statt nur zu schlichten“ oder
„Einmischen statt Raushalten“.**

Nur vermittelnde und schlichtende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die sich nicht „einmischen“, gehören der Vergangenheit an.

- Wer sonst als **SIE** soll sich dieser wichtigen Aufgabe annehmen?
- Wer sonst als **SIE** ist in der Lage, eine Eskalation der Gewalt zu verhindern?
- Wer sonst als **SIE** kann die Grundlagen für eine erforderliche Sanktionierung der Straftaten legen?
- Wer sonst als **SIE** kann das Opfer schützen, es informieren und die Kontakte zu Hilfsorganisationen herstellen?
- Wer sonst als **SIE** ist somit in der Lage, diese Gewaltspirale zu durchbrechen?

Sie können keine Patentlösung anbieten und keine langjährig gewachsenen Partnerschaftsprobleme lösen.

Die neuen Rechtsvorschriften helfen jedoch die Gewalt sofort zu unterbrechen und Schutzmaßnahmen einzuleiten.

6. Rechtliche Neuregelungen

6.1 Wegweisung § 31 Abs. 2 HSOG

Im Hinblick auf das Gewaltschutzgesetz (siehe Ziff. 6.2) wurde der § 31 HSOG um den Abs. 2 erweitert:

„Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Person bis zu einer richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine von ihr ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Eine solche Maßnahme darf die Dauer von vierzehn Tagen nicht überschreiten. Die Maßnahme kann um weitere vierzehn Tage verlängert werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine wirksame richterliche Entscheidung über den zivilrechtlichen Schutz nicht getroffen worden ist.“

6.1.1 Zielrichtung der Vorschrift

Das in § 31 Abs.2 HSOG geregelte Wegweisungsrecht ermöglicht der Polizei, eine gewalttätige Person sofort aus der Wohnung zu verweisen und ein befristetes Betretungsverbot auszusprechen.

Dieser durch die Wegweisung für das Opfer entstehende „Zeitgewinn“ soll es vor Gewalttaten schützen und es ihm ermöglichen, die ihm durch das ab Januar 2002 in Kraft getretene **Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung** (Gewaltschutzgesetz – GewSchG -) gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

Die Änderung des HSOG ermöglicht somit ein nahtloses Ineinandergreifen von polizeirechtlichen und zivilrechtlichen Regelungen.

6.1.2 Voraussetzungen für die Wegweisung bzw. das Betretungsverbot

Von einem Bewohner oder einer Bewohnerin der Wohnung muss eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern der selben Wohnung ausgehen.

Mit Gefahr im Sinne des § 31 (2) HSOG ist die **konkrete** Gefahr gemeint. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn ein Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich ist. Die bloße Möglichkeit des Schadenseintritts oder Vermutungen reichen nicht aus. Es bedarf vielmehr einer aus Erkenntnisakt – dazu müssen Tatsachen, Sachverhalte und sonstige Einzelheiten vorliegen – und wertender Abwägung bestehenden Prognose (Hornmann, HSOG, 1997, Erläuterungen zum § 11).

Bei dieser Abwägung sind z.B. Verletzungsspuren, Aussagen von Nachbarn oder Kindern, frühere polizeiliche Einsätze und glaubhafte Aussagen des Opfers zu berücksichtigen.

Eine **gegenwärtige** Gefahr liegt vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht (Meixner/Fredrich, HSOG, 9. Auflage 2001, Erläuterungen zu § 1).

Studien belegen, dass häusliche Gewalt oftmals ein Seriidelikt ist, dem ein Gewaltkreislauf zugrunde liegt, der von einer Wiederholung in immer kürzeren Abständen sowie einer Steigerung der Gewaltintensität geprägt ist. Gewaltbeziehungen entstehen nicht von heute auf morgen, sondern im Verlauf von Monaten oder Jahren. Die Gewalttat bleibt daher in aller Regel kein isoliertes, einmaliges Vorkommnis. Vielmehr setzt der Täter/die Täterin seine/ihre Misshandlungen typischerweise fort. Daher ist insbesondere nach einer schweren Gewalttat in der häuslichen Sphäre die Gefahr für das Opfer nicht beendet, sondern es kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Täter/die Täterin erneut gewalttätig wird.

Somit wird schon eine **massive Ersttat** die Prognose auf eine Wiederholungsgefahr zulassen. Weitere Indizien können z.B. die Schwere einer dem Opfer zugefügten Verletzung, die Gewaltanwendung bei objektiver Nichtigkeit des Anlasses oder Alkoholmissbrauch des Störers, wenn er in diesem Zustand nach Bekundungen von Auskunftspersonen oder sonstigen polizeilichen Erkenntnissen zu Gewalttätigkeiten neigt, sein. (siehe dazu auch Anlage 3: Allgemeine Hintergrundinformationen zur häuslichen Gewalt).

Bei einer **unklaren Lage**, in der nicht erkennbar ist, wer Täter oder Opfer ist oder ob tatsächlich die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind, wird die Wegweisung bzw. das Betretungsverbot nicht in Betracht kommen.

Auch kann der Täter/die Täterin in Fällen akuter Auseinandersetzungen zur Verhinderung weiterer Gewalttaten zunächst in Gewahrsam genommen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) und vor der Entlassung ein Betretungsverbot ausgesprochen werden. Sofern erforderlich, können gesonderte Verfügungen (z.B. Annäherungsverbote) auf der Basis der polizeilichen Generalklausel ergehen.

Zu beachten bleibt jedoch, dass die neuen polizeilichen Maßnahmen im Einzelfall eine erhöhte Bedrohung für das Opfer nach sich ziehen können. Dieses darf regelmäßig nicht zu einem Verzicht auf Wegweisung und Betretungsverbote führen, kann jedoch weitere Maßnahmen zum Schutz für das Opfer erforderlich machen.

Strafprozessuale Maßnahmen bleiben unberührt.

6.1.3 Personeller Anwendungsbereich

Die Vorschrift kann bei Gewalt in ehelichen oder nichtehelichen (verschieden- oder gleichgeschlechtlich orientierten) Lebensgemeinschaften zur Anwendung gelangen, aber auch bei Lebensgemeinschaften, die derselben (Geschwister) oder verschie-

denen Generationen (z.B. Tochter/Vater, Mutter/Sohn) angehören. Der Schutz der Vorschrift soll auch Mitgliedern von Wohngemeinschaften zuteil werden.

Die Anwendung der Vorschrift setzt eine gemeinsam genutzte Wohnung voraus. Personen, die sich nur vorübergehend (z.B. im Rahmen eines Besuchs) in einer fremden Wohnung aufhalten, werden von der Vorschrift des § 31 Abs. 2 HSOG nicht erfasst.

Von ihnen ausgehende Gefahren kann mit den klassischen Platzverweisen i.S.d §.31 Abs. 1 HSOG und Ingewahrsamnahmen gem. § 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG begegnet werden.

Eigentums- oder Besitzrechte des Täters/der Täterin an der Wohnung sind unerheblich.

6.1.4 Räumlicher Anwendungsbereich

Unter **Wohnung** sind Wohn- und Nebenräume, Arbeits- und Geschäftsräume, sowie anderes befriedetes Besitztum, das mit diesen Räumen im Zusammenhang steht, zu verstehen. Das Gesetz sieht keine Beschränkung einer Wegweisung/eines Betretungsverbots auf bestimmte Räumlichkeiten innerhalb einer Wohnung vor. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass ohne eine klare räumliche Trennung kein wirksamer Schutz des Opfers zu gewährleisten ist.

Eine nur **teilweise Wohnungsüberlassung** bei Gewalttaten ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu prüfen, wobei dem Schutz des Opfers Vorrang einzuräumen ist.

Zum **unmittelbar angrenzenden Bereich** sind z.B. der Eingangsbereich zur Wohnung (Treppenhaus, Straße vor dem Eingangsbereich) und der angrenzende Straßenbereich zu verstehen. Die Polizei hat dem Täter/der Täterin den Umgebungsbereich einer Wohnungswegweisung bzw. eines Betretungsverbot genau zu benennen, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen.

Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 HSOG bezweckt nach ihrem Wortlaut nur die Gefahrenabwehr innerhalb der Wohnung und des unmittelbaren räumlichen Umfelds. Besteht die Gefahr, dass der Täter/die Täterin dem Opfer an einem anderen Ort (z.B. Arbeitsstätte) auflauert und es gefährdet, besteht die Möglichkeit, neben der Wegweisung/dem Betretungsverbot weitere Maßnahmen, gestützt auf die polizeiliche Generalklausel bzw. Standardbefugnisse (z.B. Annäherungsverbot, Platzverweis, Ingewahrsamnahme), zu verfügen.

Einen nachhaltigen Schutz kann das Opfer jedoch nur durch die Beantragung einer gerichtlichen Schutzanordnung nach § 1 GewSchG erreichen.

6.1.5 Zeitlicher Anwendungsbereich

Die 14-Tagesfrist hat der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der besonderen Belastung des Opfers, einer ggf. in Anspruch zu nehmenden Beratung und angesichts der Feiertags- und Wochenendproblematik für angemessen erachtet. Die Verfügung sollte daher regelmäßig für die Dauer von 14 Tagen ausgesprochen werden.

Zur Frage der Verlängerung um bis zu weiteren 14 Tagen, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Voraussetzung hierfür ein zuvor gestellter Antrag des Opfers nach dem Gewaltschutzgesetz ist.

Über die Verlängerung der Frist nach § 31 Abs. 2 S. 4 HSOG entscheidet grundsätzlich die Behörde, von der auch die ursprüngliche Anordnung erlassen wurde.

Einen Richtervorbehalt schreibt das Gesetz nicht vor.

Eine vorzeitige Aufhebung der Verfügung durch die Polizei kommt allerdings in Betracht, wenn sich die Gefahrenprognose als unzutreffend erweist (z.B. Falschaussage des Opfers).

6.1.6 Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Vor der Durchsetzung der Maßnahme ist die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu prüfen.

Eine drohende Wohnungslosigkeit macht die Maßnahme grundsätzlich nicht unverhältnismäßig. Ihr kann durch Hinweis auf entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten oder durch Einschaltung der zuständigen Behörde begegnet werden.

Ein Verzicht auf Maßnahmen i.S.d. § 31 Abs. 2 HSOG aus Gründen einer bestimmten Volks-, Kultur- oder Religionszugehörigkeit wäre mit Art. 3 GG nicht vereinbar.

Ebenso ist ein der Wegweisung oder dem Betretungsverbot entgegenstehender Wille des Opfers unbeachtlich. Entscheidend ist die Prüfung, ob dem Opfer weitere Gewalt droht.

Ein Absehen von Wegweisung und Betretungsverbot kann z.B. in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- Der Täter kann aus gewichtigen gesundheitlichen Gründen (z.B. starke Gehbehinderung, fehlendes Sehvermögen) nicht „auf die Straße geschickt“ werden.
- Das Gewaltopfer verfügt über eine eigene Zweitwohnung, in die es sofort und ohne berufliche oder sonstige Nachteile ziehen kann.

6.1.7 Durchsetzung der Verfügung

Die Wegweisungsverfügung bzw. das Betretungsverbot können mit den Mitteln des **unmittelbaren Zwangs** durchgesetzt werden. Ein Widerspruch des Täters/der Täterin hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2) Ziff.2 VwGO).

Der Täter/die Täterin kann bei einem Verstoß gegen die Verfügung in den Fällen des **§ 31 Abs. 2 HSOG** zur Durchsetzung dieser Verfügung in Gewahrsam genommen werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG). Eine Ingewahrsamnahme kann auch zur Verhinderung (weiterer) unmittelbar bevorstehender Straftaten (z.B. Hausfriedensbruch, Körperverletzungen) erfolgen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG). Über die Fortdauer der Ingewahrsamnahme ist unverzüglich eine **richterliche Entscheidung** (§ 32 ff. HSOG) einzuholen. Die Dauer der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung darf in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG 6 Tage nicht überschreiten.

6.1.8 Form der Wegweisung

Wegweisung aus der Wohnung und Betretungsverbot werden als Verwaltungsakt in Gegenwart des Täters/der Täterin in der Regel mündlich angeordnet. Die Maßnahme ist schriftlich zu begründen und zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht (etwa wegen der Absicht der betroffenen Person, Widerspruch und Klage zu erheben bzw. einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht zu erwirken) und die Person dies unverzüglich verlangt (§ 37 Abs. 2 und § 39 HVwVfG).

Im Interesse der Rechtssicherheit für die Betroffenen ist die in Anlage 4 vorliegende Verfügung (Durchschreibesatz) in diesen Fällen stets zu verwenden. Eine Durchschrift ist dem Opfer auszuhändigen.

6.2 Strafverfolgung

Auch bei den Delikten der häuslichen Gewalt gilt der Strafverfolgungszwang gem. § 163 StPO. Deshalb sind nach der StPO alle keinen Aufschub gestattenden Maßnahmen zu treffen. Dies gilt auch bei Antragsdelikten, was in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 festgeschrieben ist. Für Körperverletzungsdelikte innerhalb von engen Lebensgemeinschaften kann gem. Nr. 86, 233, 234 RiStBV von einem (besonderen) öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung und Erhebung der öffentlichen Klage ausgegangen werden.

Nr. 86 RiStBV

„(1) Sobald der Staatsanwalt (StA) von einer Straftat erfährt, die mit der Privatklage verfolgt werden kann, prüft er, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen besteht.“

„(2) Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.

Ist der Rechtsfrieden über den Lebensraum des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zu-

gemutet werden kann, die Privatklage zu erheben und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“

„(3) Der StA kann Ermittlungen darüber anstellen, ob ein öffentliches Interesse besteht.“

Nr. 233 RiStBV

„Das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen ist vor allem dann zu bejahen, wenn ein rohe Tat, eine erhebliche Misshandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegen (vgl. Nr. 86). Dies gilt auch, wenn die Körperverletzung in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde; Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Nr. 234 Abs. 1 RiStBV

„(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend. Andererseits kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.“

Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist deshalb nicht zulässig. Es ist vorzugehen, als handele es sich um ein Offizialdelikt, d.h. die Anzeige ist in jedem Fall seitens der Polizei vorzulegen, auch wenn das Opfer keinen Strafantrag stellen will.

Gerade die dem Anwendungsbereich des § 31 Abs. 2 HSOG unterliegenden Fälle werden regelmäßig zugleich den Verdacht einer Straftat begründen. Die diesbezüglichen strafprozessualen Vorschriften werden von den polizeirechtlichen Vorschriften nicht berührt. Gefahrenabwehr und Strafverfolgung haben parallel zu erfolgen. So können z.B. die erkennungsdienstliche Behandlung, die Blutentnahme oder Urinprobe sowie die Sicherstellung/Beschlagnahme von Gegenständen auch bei häuslicher Gewalt angewandt werden.

Die Beeinflussung des Opfers sowie von Zeugen kann den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gem. § 112 Absatz 2 StPO erfüllen.

Ebenso können die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen (Hauptverhandlungshaft gem. § 127 b StPO i.V.m. §§ 417 ff. StPO).

In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung der Dokumentation der Tat für einen Antrag des Opfers nach dem Gewaltschutzgesetz zu betonen. Je sorgfältiger die Dokumentation der Bedrohung/der Gewalttat geschieht, desto leichter wird es dem Opfer fallen, eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zu erreichen.

6.3 Gewaltschutzgesetz

Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (GewSchG, BGBl. I, S. 3513 v. 11.Dezember 2001).

Grund für dieses am 01.01.2002 in Kraft getretene Gesetz waren die Schwierigkeiten bei der Geltendmachung verfahrensrechtlicher Unterlassungsansprüche nach der bisher bestehenden Rechtslage sowie die Ineffektivität der Vollstreckung.

Um hier einen verbesserten Opferschutz zu erreichen, wurden die Eingriffsschwelle zum Erlass von Schutzanordnungen abgesenkt, klare Rechtsgrundlagen für Schutzanordnungen und die Möglichkeit der Vollstreckung der Schutzanordnungen durch unmittelbaren Zwang geschaffen sowie eine Ergänzung durch eine Strafvorschrift vorgenommen.

Einzelne Regelungen

§ 1 GewSchG

regelt die Befugnis der Zivilgerichte, bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt ebenso für die Fälle der widerrechtlichen Drohung mit einer Rechtsgutverletzung sowie bestimmte unzumutbare Belästigungen. Unter Gesundheit ist hierbei auch die psychische Gesundheit zu verstehen.

In Absatz 1 werden in den Nummern 1 bis 5 – **nicht abschließend** – mögliche Schutzanordnungen aufgezählt. Diese sind im Regelfall zu befristen und sind ausgeschlossen, wenn dem Erlass die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Täters entgegen stehen.

Der Erlass von Schutzanordnungen setzt das Bestehen eines materiell-rechtlichen Unterlassungsanspruches gemäß den §§ 823, 1004 BGB voraus. Eine Beschränkung auf das Bestehen einer engen sozialen Beziehung findet nicht statt.

§ 1 Abs. 2 GewSchG stellt sicher, dass der Erlass von Schutzanordnungen auch möglich ist bei Drohungen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit oder wenn eine Person widerrechtlich und vorsätzlich

- ⇒ in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt
oder
- ⇒ eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass er ihr gegen den ausdrücklichen erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt (sog. „Stalking“).

Die vorgenannten Schutzanordnungen können auch ergehen, wenn der Täter/die Täterin sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung oder Geistestätigkeit befindet und sich vorübergehend durch legale oder illegale Drogen in diesen versetzt hat.

§ 2 GewSchG

regelt den Anspruch auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung. Voraussetzung für die Wohnungsüberlassung ist die gemeinsame Haushaltsführung. Hierzu heißt es in der Begründung wörtlich: „Unter dem Begriff „auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt“ ist eine Lebensgemeinschaft zu verstehen,

- ⇒ die auf Dauer angelegt ist,
- ⇒ keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und
- ⇒ sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges füreinander Entstehen begründen und
- ⇒ die über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.“

Diese Vorschrift ist subsidiär gegenüber § 1361b BGB.

Dort wird ein originärer materiell-rechtlicher Anspruch auf Wohnungsüberlassung im Fall einer bestehenden Ehe begründet.

Die Überlassung der Wohnung nach § 2 GewSchG ist möglich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG vorliegen. Sofern dem Täter ein Recht an der gemeinsam genutzten Wohnung zusteht, ist diese Maßnahme auf bis zu 6 Monate zu befristen.

Diese Frist kann um höchstens weitere 6 Monate verlängert werden, wenn dem Täter allein oder mit einem Dritten ein Recht an der Wohnung zusteht.

Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist ausgeschlossen, wenn

- ⇒ keine Wiederholungsgefahr gegeben ist (jedoch besteht eine grundsätzliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, welche ggf. vom Täter zu widerlegen ist.)
- ⇒ die Überlassung der Wohnung nicht innerhalb von 3 Monaten schriftlich vom Täter verlangt wird (hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.)
oder
- ⇒ der Überlassung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegen stehen

Gemäß Absatz 4 ist der Täter/die Täterin verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ausübung des Nutzungsrechtes vereiteln oder erschweren kann.

Absatz 5 regelt die Zahlung eines Nutzungsentgeltes, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Gemäß Absatz 6 kann auch im Falle der Bedrohung nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GewSchG die Wohnungsüberlassung verlangt werden, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

§ 3 GewSchG

stellt klar, dass im Verhältnis der verletzten Person zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle der Vorschriften des GewSchG die Vorschriften für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegeverhältnis treten.

§ 4 GewSchG

stellt die Zuwiderhandlung gegen eine vollstreckbare Anordnung nach § 1 Abs. 1 GewSchG unter Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Die Strafnorm des § 4 GewSchG (**Offizialdelikt**) greift nur dann ein, wenn ein Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung nach **§ 1 GewSchG** vorliegt.

7. Polizeiliches Vorgehen in Fällen häuslicher Gewalt

Einsätze im Bereich häuslicher Gewalt gehören zu den schwierigsten polizeilichen Aufgaben mit einem hohen Gefährdungsrisiko für die Einsatzkräfte.

Aufgrund der Komplexität der Einsatzabläufe und der polizeilichen Maßnahmen anlässlich von häuslicher Gewalt ist das polizeiliche Vorgehen nicht nach einem exakten „Rezept“ planbar, sondern jede Einsatzlage erfordert von den einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine sensible und differenzierte Arbeitsweise.

Schon vor dem Eintreffen am Tatort sollten deshalb so viele Informationen wie möglich zur Verfügung stehen. Je mehr Angaben die Polizei durch Opfer bzw. mitteilende Personen erhält, umso besser können sich die Beamtinnen und Beamten auf die zu erwartende Situation einstellen.

Bereits bei Eingang eines Notrufes sollten alle tatrelevanten Informationen erfragt werden.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Merkblätter, sowie die Checkliste in Anlage 1, sollen als Hilfestellung und Handlungsrahmen für die Bewältigung der polizeilichen Einsatzmaßnahmen in diesem schwierigen Bereich angesehen werden.

Wichtige über diese Handlungsleitlinien hinausgehende Informationen für Opfer von häuslicher Gewalt sind dem im IntraPol eingestellten Opferleitfaden (**Umgang mit Kriminalitätsoffern und Zeugen**) zu entnehmen.

Die nachhaltige Wirkung eines oft erstmals nach polizeilichem Einschreiten begonnenen Interventionsverlaufs zur Verhinderung von Gewalt im häuslichen Bereich setzt eine enge Kooperation und zeitnahe Ineinandergreifen abgestimmter Maßnahmenkonzepte der Polizei, der Justiz, der kommunalen bzw. der allgemeinen Sozialdienste, der Beratungs- und der Hilfeeinrichtungen sowie weiterer ggf. örtlicher Institutionen voraus (sog. **Netzwerke**).

Gerade Frauen, die besonders gefährdet sind oder aufgrund der Gewalterfahrung eine psychosoziale Unterstützung in einem geschützten Raum benötigen, werden in Frauenhäusern und Gewaltberatungsstellen professionelle Hilfe erfahren.

Ein Informations- und Erfahrungsaustausch kann z.B. auf regionaler oder örtlicher Ebene in Form von „Runden Tischen“ erfolgen. Es sollten verbindliche Verfahrensweisen abgestimmt und notwendige Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit erörtert werden.

8. Beratung und Hilfe für Opfer und Täter durch Facheinrichtungen

Konsequentes polizeiliches Einschreiten allein kann nur zur kurzfristigen Problemlösung bei Gewaltbeziehungen beitragen. Es bedarf daher auch auf mittel- bis langfristige Wirkungen ausgerichteter Hilfemaßnahmen für Opfer und Täter. Für diese wichtige Arbeit gibt es in unterschiedlicher Ausprägung Beratungs- und Hilfeeinrichtungen. Zum polizeilichen Einsatz gehört daher auch die Information der Betroffenen über diese Angebote.

Zur proaktiven Beratung der Opfer haben sich mittlerweile unterschiedliche Fachstellen gebildet, die eine von dort initiierte Kontaktaufnahme mit dem Opfer anbieten. Sofern die Opfer häuslicher Gewalt mit einer solchen Kontaktaufnahme durch die Beratungs- oder Hilfeeinrichtung einverstanden sind, kann die Polizei die dazu notwendigen Daten weitergeben. Das entsprechende Formblatt liegt als Anlage 5 bei.

Allgemeine Hintergrundinformation zur häuslichen Gewalt

Vorbemerkung

Männliche gegen ihre Partnerinnen gerichtete Gewalt verursacht den Hauptteil der polizeilichen Einsätze bei Gewalt im sozialen Nahraum. Da diese Form der Gewalt in den vergangenen Jahren auch in den Mittelpunkt des politischen und öffentlichen Interesses gerückt ist, verfügen wir über wissenschaftliche Erkenntnisse aus verschiedenen internationalen und nationalen Forschungen.

Wertvoll für das Verständnis männlicher Beziehungsgewalt sind auch die Erfahrungen der bereits 1988 in Hamburg gegründeten Beratungsstelle „Männer gegen Männergewalt“, die pro Jahr mittlerweile etwa 500 Männer mit Gewaltproblemen berät. Demnach gibt es übereinstimmende Ursachen und Hintergründe häuslicher Gewalt, unabhängig von Alter, Nationalität, Bildung, Einkommen, Aussehen oder Suchtproblematik der gewaltausübenden Männer.

Die derzeit kontrovers diskutierten Untersuchungen, die angeblich ein ebenbürtiges Gewaltpotential bei Frauen gegen ihre Partner belegen, sind von der Methodik und Aussagekraft her umstritten. Die Ursachen weiblicher Beziehungsgewalt sind noch weitgehend unerforscht. Konsequentes Einschreiten auch gegen „Frauengewalt“ wird dazu beitragen, dieses Dunkelfeld aufzuhellen. Im alltäglichen Einsatzgeschehen der Polizei spielt sie eine untergeordnete Rolle.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Hintergründen, Ursachen und der Dynamik häuslicher Gewalt in diesem Kapitel fassen ausschließlich Ergebnisse der Literatur und Forschung über *männliche* Beziehungsgewalt zusammen, weil diese Gewalt derzeit noch den Hauptteil der polizeilichen Arbeit bei Gewalt im sozialen Nahbereich ausmacht.

a) Ursachen häuslicher Gewalt

Gewalt, die Männer gegen ihre Partnerinnen richten, hat viele Ursachen. Folgt man den vielen übereinstimmenden Berichten, ist sie aber *kein* plötzliches Ereignis, das aufgrund eines „Fehlverhaltens“ der Frau oder durch übermäßigen Alkoholkonsum des Mannes verursacht wird. Provokationen der Frau oder Alkohol dienen vielmehr als naheliegende Entschuldigungen, um die Verantwortung für die Gewalthandlung äußeren Faktoren zuschreiben zu können.

Die männliche Identität ist häufig nicht mit Angst- und Ohnmachtgefühlen vereinbar. Am besten erscheint es, diese unerwünschten Gefühle gar nicht erst wahr zu nehmen. Schon für einen kleinen Jungen sind Sensibilität, Passivität oder gar Flucht als Mittel zur Konfliktlösung fragwürdig oder gar ausgeschlossen. Dagegen wird ein Mann umso mehr Misserfolgen, Kränkungen und Versagensängsten ausgesetzt sein, je geringer er sein Selbstbewusstsein entwickeln konnte. Gewalttätige Männer weisen regelmäßig ein unflexibles traditionell geprägtes Männlichkeitsbild in Kombination mit einem destabilisierten Selbstbewusstsein auf. Kann ein gewalttätiger Mann nicht adäquat mit unerwünschten Gefühlen

umgehen, entscheidet er sich für die gewaltsame Abwehr von Angst und Hilflosigkeit und zwingt sie der Frau auf.

Seine Partnerin ist oft der Mensch, den der (gewalttätige) Mann am meisten liebt und von dem er sich in besonderem Maße abhängig fühlt. Sie kann ihn am leichtesten kränken, verunsichern und destabilisieren. Viele der betroffenen Männer werden daher *ausschließlich* gegen ihre Partnerin gewalttätig. Ein vermeintlich oder tatsächlich drohender Verlust des geliebten Menschen ist nicht nur die größte Kränkung, sondern löst auch die meisten Ängste und Ohnmachtgefühle aus.

Die Gewalt dient dem Mann zur Abwehr dieser unerwünschten, mit seinem männlichen Selbstbild nicht zu vereinbarenden Gefühle. Wenn er zuschlägt, ist er nicht länger ohnmächtig, sondern er kann wieder handeln und erhält wenigstens in dieser kurzen Phase das Gefühl von Macht und Kontrolle zurück.

Dies erklärt auch die manchmal irrational eskalierenden Handlungen eines Mannes, der seine Frau in Trennungssituationen tötet und als Grund angibt, dass er ohne sie nicht leben kann.

Aus der Forschung (z.B. einer Untersuchung des Kriminologischen Institutes Niedersachsen zu Ursachen der Jugendgewalt, 1998) gibt es Belege dafür, dass die „nur“ miterlebte Gewalt bei den Eltern eine gewalttätige Entwicklung, vor allem des männlichen Jugendlichen fördert. Tatsächlich weisen die meisten Täter und Opfer, die in quälenden Gewaltbeziehungen verharren, entsprechende Erfahrungen aus ihrem Elternhaus auf.

Warum Kinder so nachhaltig und negativ beeinflusst werden, wurde ebenfalls erforscht. Durch Untersuchungen von Kindern, die mit ihren Müttern in ein Frauenhaus flüchten mussten, weiß man, dass für Kinder die Gesundheit und das Leben der Mutter bedrohende Angriffe durch den Vater existenzielle Ängste auslösen. Wiederholen sich diese angstauslösenden Situationen, sind Kinder, um seelisch nicht zu zerbrechen, gezwungen, sich in dem Gewaltgefüge zu positionieren, d.h., sie nehmen entweder die Sichtweise der Mutter oder des Vaters ein und verinnerlichen sie. Ob schon die Wahl des später gewalttätigen/gewalterduldenen Partners unbewusst diesem vertrauten Muster folgt, ist noch nicht abschließend belegt.

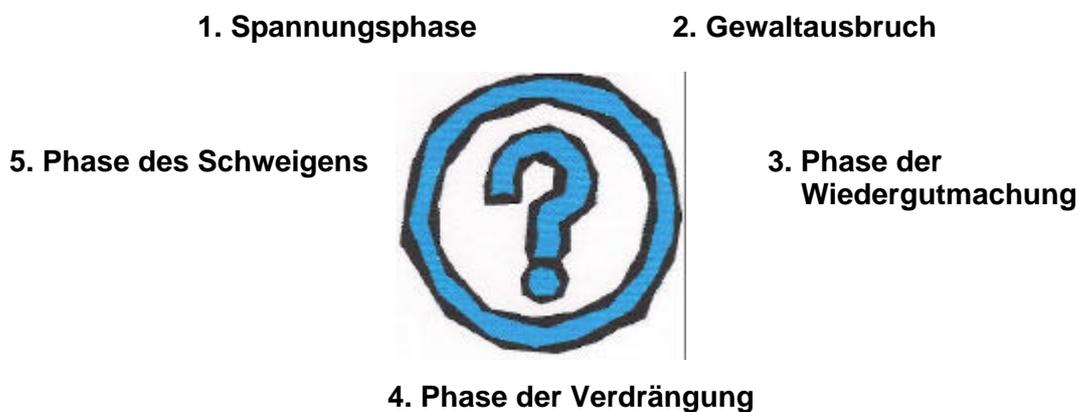
b) Entwicklung der Gewaltbeziehung

Zu Beginn steht, wie bei allen Liebesbeziehungen, die Phase der Verliebtheit und gegenseitiger Idealisierung. Später können Eifersucht und Beeinträchtigungen, z.B. Kontrolle sämtlicher finanzieller Ausgaben, Entzug von Geld, Verbot zu arbeiten, Absprechen von persönlichen Fähigkeiten vorkommen. Vielfach versuchen Männer ihre Frauen von anderen sozialen Kontakten zu isolieren. Diese Verhaltensweisen werden von den Frauen oft nicht als Signal für ein ernstzunehmendes Beziehungsproblem erkannt.

Die erste körperliche Gewalt wird zunächst als Einzelereignis erlebt. Erleichtert wird diese Einschätzung seitens der Frau durch ggf. gezeigte Reue des Mannes und seinen Beteuerungen dies nicht zu wiederholen.

Vermeidet der Mann die Klärung der in ihm liegenden Ursachen und die Übernahme der Verantwortung für seine Gewalthandlung, folgen weitere Übergriffe in immer kürzeren Abständen. Die Misshandlungen können von Schubsen, Ohrfeigen, Beißen, Ein/Aussperren und an den Haaren zerrren, über Treten, Schlagen, Faustschläge bis hin zu Folterung, Werfen aus dem fahrenden Wagen, Würgen oder sogar Tötung reichen. Symptomatisch für eine gewalttätige Beziehung ist, dass das Ausmaß der Gewalt und die Häufigkeit kontinuierlich zunehmen (siehe Gewaltspirale).

c) Dynamik bei häuslicher Gewalt (Gewaltspirale)



1. Spannungsphase

Spannungsaufbau mit psychischen oder physischen Übergriffen, wie übersteigerte Eifersucht, Demütigungen, Abschneiden von sozialen Kontakten etc.. Die Frau versucht, den Mann zu beruhigen und passt ihr Verhalten an. Der Mann kann sein inneres Problem nicht lösen, seine Ängste verstärken sich.

2. Gewaltausbruch

Ein äußeres Ereignis, z.B. eine Kränkung im Berufsalltag oder im Rahmen eines Beziehungsstreites, führt zu einem akuten Ausbruch von Gewalttätigkeit verbunden mit einem hohen Maß an Destruktivität. Auch wenn die Frau schon schwer verletzt ist, hört der Mann häufig nicht auf, sie zu misshandeln. Der erste Schlag erfolgt bewusst, der Mann erlebt sich als männlich aktiv und handelnd (Delegation der eigenen Angst- und Ohnmachtsgefühle an die Frau), nach den ersten Schlägen sind häufig ein „Blackout“ und Erinnerungslücken die Folge.

3. Phase der Wiedergutmachung

Zunächst Erleichterung, dann Schuldgefühle, Reue, Beteuerungen und der Wunsch, es ungeschehen zu machen. Die Frau ist schockiert, verletzt, durch den abrupten Wechsel von Gewalt und Zärtlichkeit verwirrt, lehnt jede Form von Nähe und Hilfeleistungen ab, damit Abstand gewahrt wird, bagatellisiert das Geschehen, tröstet den weinenden Mann oder übergeht die Gewalttat durch banales Alltagshandeln (Aufräumen etc.).

4. Phase der Verdrängung

Bis jetzt ist dem Mann klar, dass er die Gewalt ausgeübt hat. Wenn er aufgrund langjähriger Gewaltausübung nicht grundsätzlich schon der Auffassung ist, dass es sein gutes Recht ist, seine Frau zu beherrschen, fragt er sich, wie es nur dazu kommen konnte, dass er die geliebte Frau so schwer misshandeln konnte. Er sucht nach Entschuldigungsgründen. Verantwortung für Gewalt und Schuld an einem Streit vermischen sich: Die Verantwortung für den Gewaltausbruch wird, aufgrund eines tatsächlichen oder vermeintlichen Fehlverhaltens der Frau, an diese abgegeben. Die Frau hat eine hohe Bereitschaft, die Verantwortung für die Gewalttat zu übernehmen, in dem Bedürfnis, so die erlittene und als entsetzlich erlebte Angst- und Ohnmachtsituation rückwirkend und in die Zukunft gerichtet kontrollierbarer zu machen. Wenn sie glauben kann, dass sie es war, die den Grund für die Gewalt geliefert hatte, gewinnt sie die Vorstellung, Einfluss gehabt zu haben und Gewaltausbrüche in Zukunft vermeiden zu können.

5. Phase des Schweigens

Die Partner bemühen sich, die Gewalttat zu vergessen und die unangenehmen Gefühle daraus zu verdrängen. Für den Mann, der sich entschuldigt (im wahrsten Sinne des Wortes: „entschuldet“) und geschworen hat, dass „es“ sich nie wiederholen wird, ist das Thema abgeschlossen. Die Frau, die Mitschuld übernommen hat, rührt das Thema nicht mehr an, auch, um keine neue Gewalt zu provozieren. Wenn die Phase des Schweigens erreicht ist, ist es sicher, dass der Mann wieder gewalttätig werden wird, weil er sein eigentliches Problem nicht bearbeitet und gelöst hat. Er wird weiterhin unfähig sein, emotionalen Stress adäquat zuzulassen und zu verarbeiten, es wird wieder einen Anlass geben und der Kreis schließt sich. Der nächste diesmal noch brutalere Übergriff ist nur eine Frage der Zeit.

d) Warum Frauen nicht gehen

Trotz erheblicher Verletzungen und Demütigungen verharren Frauen im Durchschnitt sieben Jahre in einer gewalttätigen Beziehung. Bei oberflächlicher Betrachtung erscheint dies irrational und erweckt vordergründig den Eindruck, dass die betroffene Frau mit ihrer Situation einverstanden sei. Dies ist zweifelsfrei nicht der Fall. Aber dadurch, dass sie glaubt die Gewalt mit verursacht zu haben und sich - im Gegensatz zu ihrem Partner - schuldig fühlt, kann sie sich nur schwer aus der Beziehung lösen. Darüber hinaus gibt es vielerlei Gründe, die es Frauen unmöglich macht, den Mann trotz massiver Gewalthandlungen nicht zu verlassen.

Diese können sein:

- **Abhängigkeit** (wirtschaftliche und existentielle Ängste, Angst vor Statusverlust)
- **Verantwortungsbewusstsein** (Familie nicht auseinanderreißen, den Kindern den Vater erhalten)
- **gesellschaftlicher Druck** (Religion lässt eine Scheidung nicht zu, Druck durch das soziale Umfeld, oder die Frau will das Scheitern der Beziehung verhindern, um in ihrer weiblichen Rolle nicht zu versagen)
- **Hoffnung** (in den Zeiten, in denen der gewalttätige Mann Reue zeigt, kann die Beziehung besonders intensiv sein, was immer wieder Anlass zur Hoffnung auf eine Besserung der Situation gibt. Es ist auch leichter zu hoffen, als zu gehen.)
- **Isolation** (Kontakte außerhalb der Ehe sind meist stark reduziert, Kinder werden seitens des Mannes als Druckmittel eingesetzt, um die Frau am Verlassen zu hindern. Die Frau fühlt sich in einer ausweglosen Situation.)
- **Angst** (Frauen befürchten, insbesondere in der Trennungsphase, eine Steigerung der Gewalt durch den Mann. Erfahrungen zeigen, dass diese Angst berechtigt ist.),
- **psychologische Aspekte** (das Selbstwertgefühl und die Fähigkeit, aus eigener Kraft Veränderungen herbeizuführen, sind durch die lange Phase der Erniedrigung und Demütigung erheblich reduziert.)
- **„Stockholm-Syndrom“** (schwer misshandelte Frauen zeigen oft ähnliche Reaktionen wie Opfer von Geiselnahmen: die Identifikation/Verbrüderung mit dem Gewalttäter ist eine Überlebensstrategie in Extremsituationen)

e) Wie können SIE die Erkenntnisse für IHRE Arbeit nutzen?

Professionell arbeiten

Bei häuslicher Gewalt gerät die Polizei nicht in einen plötzlich eskalierten Konflikt, wie z.B. bei einer Kneipenschlägerei, sondern dringt an einem bestimmten Punkt in einen dynamischen und nach bestimmten Regeln ablaufenden Kreislauf ein. Dies kann am Anfang der gewalttätigen Entwicklung der Beziehung sein, manchmal aber befindet sich das Paar schon jahrelang in der sich immer weiter zuspitzenden Gewaltspirale, oder bewegt sich bereits auf ihr Ende zu, der drohenden oder bereits vollzogenen Trennung.

Wenn SIE Hintergründe und Dynamik der häuslichen Gewalt im Allgemeinen kennen, müssen SIE im Einzelfall weniger Energie aufwenden, um nicht in den unangenehmen Strudel des eskalierenden Beziehungsdramas hineingezogen zu werden. IHR Blick bleibt unvoreingenommen auf das eigentliche Geschehen gerichtet und SIE veranlassen die richtigen Maßnahmen.

Gefahren erkennen

Oft, z.B. nach einer Mitteilung von Nachbarn, unterbricht das Eintreffen der Polizei die unkontrollierte Gewaltausübung. Die angetroffenen Partner reagieren je nach Temperament aggressiv, geschockt, verstockt oder verwirrt.

Von ihrer psychischen Grundstruktur her sind Täter häuslicher Gewalt häufig aggressionsgehemmt und angepasst. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass sich bei dem Einschreiten der Autorität „Polizei“ der eben noch extrem brutale Täter plötzlich lammfromm und kooperativ verhält und dies in scheinbarem Widerspruch zu der gemeldeten Gewalttat steht.

Trotzdem ist es auch möglich, dass die hoheitliche Einmischung, z.B. im Moment des „Blackouts“, massiv oder sogar mit Waffengewalt bekämpft wird. Aufgrund der eher depressiven Grundstruktur vieler Täter häuslicher Gewalt ist es, oft im Zusammenhang mit einer drohenden oder nicht bewältigten Trennung, nicht ausgeschlossen, dass sich der Widerstand des Täters in Verzweiflungshandlungen wie Geiselnahme, Tötung und/oder Freitod äußert.

Widersprüche verstehen

Nicht selten hat bei Eintreffen der Polizei bereits die „Phase der Wiedergutmachung“ begonnen. Das Opfer ist noch schockiert und verwirrt, hat das Geschehene noch nicht realisiert, lehnt jede Hilfe und Einmischung ab, leugnet und bagatellisiert die Gewalthandlung.

Für die Beurteilung der weiteren polizeilichen Maßnahmen ist es wichtig zu wissen, dass das Opfer trotz und gerade wegen der ablehnenden Haltung auf Hilfe von außen angewiesen ist.

Straftaten aufklären

Die Kenntnis über den Kreislauf häuslicher Gewalt ist auch für die Erhebung des Personalbeweises und die weitere Sachbearbeitung nützlich. So werden sowohl Täter als auch Opfer am ehesten in der Phase der „Wiedergutmachung“ offen Auskunft über die strafbaren Gewalthandlungen geben, d.h., wenn beide die Verantwortung für die Gewalt noch nicht auf die Frau und äußere Umstände abgewälzt haben. Spontanäußerungen vor Ort sollten daher dokumentiert und die Vernehmungen so zeitnah wie möglich erfolgen.

Als Faustregel gilt, dass ein Strafverfahren gegen Täter häuslicher Gewalt umso erfolgreicher beendet wird, je schneller Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht auf die Gewalttat reagieren und das Opfer sofort soziale und beratende Unterstützung erfährt.

Zukünftiger Gewalt vorbeugen

In der Phase unmittelbar nach dem gewalttätigen Angriff schätzt ein Opfer auch seine eigene Gefährdung am realistischsten ein und ist am ehesten für soziale Hilfeangebote aufgeschlossen. Diese wiederum setzen den Täter unter Druck, über seine Verhaltensweise nachzudenken und ggf. ebenfalls Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Liegen Vernehmungstermine erst ein bis zwei Wochen nach der Tat, ohne dass mittlerweile Interventionsmaßnahmen erfolgten, ist häufig die „Phase des Schweigens“ erreicht, in der das Paar die Schuldfrage zu Lasten des Opfers „geklärt“ hat und die Gewalttat verdrängt werden soll.

Die Ergebnisse internationaler Interventionskonzepte haben belegt, dass konsequentes polizeiliches Einschreiten gegen häusliche Gewalt in Verbindung mit schneller sozialer Hilfe für Frauen und Männer geeignet ist, den Gewaltkreislauf zu unterbrechen .

Wirkung erzielen

Wenn SIE in eine von Gewalt betroffene Familie eindringen, repräsentieren SIE eine übergeordnete Instanz, die Tätern, Opfern und deren Kindern vermittelt, dass die Gesellschaft Gewalt in der Ehe und Partnerschaft nicht länger duldet.

Durch IHR Einschreiten werfen SIE sozusagen einen Stein in das Getriebe der zerstörerischen Gewaltspirale. Die Betroffenen bekommen so eine Chance inne zu halten und Wege aus dem Gewaltkreislauf zu finden.

Die konsequente Strafverfolgung häuslicher Gewalt steht diesen Zielen nicht entgegen, sondern fördert sie. SIE erfüllen IHRE originären polizeilichen Aufgaben Strafverfolgung und Prävention, oder salopp ausgedrückt:

Wenn SIE entschlossen gegen häusliche Gewalt einschreiten, machen SIE einen guten Job!

Polizeipräsidium
Dienststelle
Anschrift
Telefon

.....
Ort, Datum

Schriftliche Bestätigung der Verfügung vom

Gegen Sie, Herr / Frau _____
(Name der/des Weggewiesenen, Geb.-Datum/ -Ort)

wurde ein(e)
Wegweisungsverfügung/Betretungsverbot (§ 31 Absatz 2 HSOG)
Annäherungsverbot (§ 11 HSOG)
Kontaktverbot (§ 11 HSOG)
erlassen.

Kurz Sachverhalt:

Ihnen wurde durch die mündliche Verfügung vom **untersagt**, den folgenden räumlichen Bereich zu betreten und sich darin aufzuhalten (Ort, Straße, Hausnummer ggf. genaue Bezeichnung des räumlichen Umfeldes, z.B. Kindergarten, Schule, Arbeitsstelle etc.)

Die mündlich ergangene Verfügung gilt bis zum Ablauf des _____. Die Maßnahme endet mit Ablauf der angegebenen Frist oder der richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmaßnahmen, wenn diese vor Ablauf der o.g. Frist wirksam wird.

Falls Sie dem Betretungsverbot zuwider handeln, wird Ihnen bereits jetzt die Durchsetzung mit Zwangsmitteln - bis hin zu einer Ingewahrsamnahme - angedroht.

Teilen Sie bitte der Polizei - im eigenen Interesse - Ihre neue Adresse/Erreichbarkeit mit.

Empfangsbestätigung

Der Inhalt der Verfügung und die Details der räumlichen Beschränkung wurden mir ergänzend erläutert .Ich habe die schriftliche Bestätigung der Verfügung erhalten

(Datum, Uhrzeit und Unterschrift der/des Weggewiesenen)

Anordnende/r Beamtin/Beamter: _____
(Name, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststelle)

Begründung / Belehrung

1. Platzverweis / Wegweisung / Betretungsverbot / Aufenthaltsverbot

Sie sind durch die in der Verfügung genannten Tatsachen aufgefallen. Ihr Verhalten stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer in Ihrer Wohnung lebenden Person dar. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, das angestrebte Ziel (Verhinderung weiterer Gewalttaten) zu erreichen. Nur das unverzügliche Fernhalten Ihrer Person von dem (den) angegebenen Ort(en) (Wohnung, Arbeitsstätte etc.) kann einer Gefahr entgegenwirken oder die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verhindern. Eine weniger einschneidende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Ihnen wurde bereits Gelegenheit gegeben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Falls Sie nach der Wohnungsverweisung glaubhaft darlegen, weitere noch in der Wohnung befindliche Gegenstände des persönlichen Bedarfs dringend zu benötigen, dürfen Sie diese nur in Begleitung der Polizei aus der Wohnung holen. Die gefährdete Person wird vorher von der Polizei benachrichtigt.

Die Einhaltung der verfügten Maßnahme wird während ihrer Geltung durch die Polizei überprüft.

Die Maßnahme kann um weitere 14 Tage verlängert werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine wirksame richterliche Entscheidung über den zivilrechtlichen Schutz nicht getroffen worden ist.

2. Anhörung

Auf eine Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) kann in diesem Fall gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG verzichtet werden, da das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Straftaten und der Beseitigung einer Gefahrenlage eine sofortige Entscheidung verlangt. Das öffentliche Interesse ist in diesem Fall höher zu bewerten als das individuelle Interesse Ihrer Person an vorherigem rechtlichen Gehör.

3. Möglichkeit der Ingewahrsamnahme

Ich weise darauf hin, dass die Polizei gem. § 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG eine Person in Gewahrsam nehmen kann, wenn dies unerlässlich ist, um einen Platzverweis nach § 31 HSOG durchzusetzen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung können Sie gem. §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben aufgeführten Polizeidienststelle einzulegen.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO können Sie beim Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Dienststelle

aufnehmende/r Beamtin/Beamter

Einwilligungserklärung von

Frau/ Herrn
(Telefon)

.....
(Anschrift)

Hiermit willige ich ein, dass mein Name und meine Anschrift/ Telefonnummer an eine **Beratungsstelle** * übermittelt werden. Zweck der Übermittlung ist, dass diese Beratungsstelle mir das unten beschriebene Hilfsangebot macht.

Die Beratungsstelleist eine Fachstelle für von Gewalt bedrohte/ betroffene Frauen bzw. Männer.**

Das Hilfsangebot kann z.B. Beratung und Unterstützung bei

- der Bewältigung von körperlichen, seelischen und/oder sexuellen Gewalterfahrungen,
- Schutzmaßnahmen gegenüber den misshandelnden Partnern,
- Trennung und/oder Scheidung,
- Sorgerecht/Umgangsrecht für die Kinder,
- ausländerrechtliche Fragen,
- Fragen zu Existenzsicherung (z.B. Sozialhilfe) und
- Weitervermittlung von Anwälten/-innen, Ärzten/-innen,
- Behördengängen (Polizei, Gerichten, Ämtern)
- Unterbringung in einem Frauenhaus

umfassen.

Wird die Einwilligung nicht gegeben, entstehen für mich keinerlei rechtliche Nachteile. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.

Ort/Datum.....Unterschrift.....

* Die Beratungsstellen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die sich der Beratung zur häuslichen Gewalt widmen, sind bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle aufgelistet.

** Die Beratungsstelle muss von der hilfesuchenden Person selbst ausgewählt bzw. benannt werden.

Abschnitt 3

Zivilrechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt

Merkblatt des Hessischen Ministeriums der Justiz



Wir sind mit Recht für Sie da

ZIVILRECHTLICHER SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT – Merkblatt –

Durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz werden die gesetzlichen Rechte von Opfern häuslicher Gewalt im Zivilrecht gestärkt. Mit diesem Merkblatt will das Hessische Ministerium der Justiz über die Neuregelungen informieren. Die Rechtsantragsstellen bei den hessischen Amtsgerichten sind bei einer sachdienlichen Antragstellung behilflich.

1. Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Nach vorsätzlichen und widerrechtlichen Körperverletzungen oder entsprechenden Drohungen hat das Gericht auf Antrag des oder der Verletzten **notwendige Schutzmaßnahmen** anzuordnen. Das Gericht kann dem Täter insbesondere verbieten:

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
- zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
- Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen und
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen.

Voraussetzung für eine solche Schutzmaßnahme ist allerdings, dass die genannten Handlungen nicht zur **Wahrnehmung berechtigter Interessen** erforderlich sind. Die gerichtlichen Anordnungen sollen befristet werden; das Gericht kann die Frist verlängern.

Auch wenn **keine häusliche Gemeinschaft** zwischen den Beteiligten besteht, kann das Amtsgericht Schutzmaßnahmen anordnen. Körperverletzungen oder Bedrohungen müssen nicht erst abgewartet werden: Frauen können sich beispielsweise gegen aufdringliche „Verehrer“ wehren, die ihnen gegen ihren „ernstlich erklärten Willen wiederholt nachstellen“ oder sie telefonisch belästigen.

Hat das Gericht ein Verbot ausgesprochen, können Zuwiderhandlungen mit Hilfe des Gerichtsvollziehers durch **unmittelbaren Zwang** unterbunden werden. Außerdem kann das Gericht dem Täter ein **Ordnungsgeld** auferlegen.

Der Täter kann sich schließlich strafbar machen, wenn er gegen gerichtliche Schutzmaßnahmen verstößt. Solche **Zu widerhandlungen** können mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** geahndet werden. Selbstverständlich kann der Täter daneben auch nach anderen Strafvorschriften, zum Beispiel wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung oder Nötigung belangt werden.

Wenn **Minderjährige** vor Gewalt ihrer Eltern oder anderer sorgeberechtigter Personen geschützt werden müssen, kommt nicht das Gewaltschutzgesetz zur Anwendung, sondern die speziellen familienrechtlichen Regelungen. Geht die Gewalt von Dritten aus, können dagegen auch Kinder – über ihre Eltern – Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz verlangen.

Gesetzliche Vorschriften: §§ 1, 3 und 4 Gewaltschutzgesetz; §§ 890, 892a Zivilprozessordnung

2. Recht auf Wohnungsüberlassung bei Trennung vom Ehegatten

Leben Ehegatten bereits getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, entsteht häufig Streit um die bisher gemeinsam genutzte Wohnung. Hier kann ein Ehegatte beim Familiengericht die **Überlassung der Ehwohnung** – oder eines Teiles davon – zur alleinigen Nutzung beantragen. Die Wohnungsüberlassung muss notwendig sein, um eine „**unbillige Härte**“ zu vermeiden. Hierbei sind auch die „**Belange des anderen Ehegatten**“ zu berücksichtigen. Ebenso muss das Gericht besonders berücksichtigen, ob zum Beispiel einer der Ehegatten Eigentümer der Wohnung oder des Hausgrundstückes ist.

Eine unbillige Härte liegt vor, wenn ein Ehegatte gegenüber dem anderen Gewalt ausübt. Nach **vorsätzlichen und rechtswidrigen Körperverletzungen** ist dem Opfer in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen. Schon eine entsprechende **Drohung** kann ausreichen.

Ist das Gericht dagegen davon überzeugt, dass weitere Vorfälle nicht zu befürchten sind, kommt eine Wohnungsüberlassung nicht in Betracht. Anders ist dies aber dann, wenn dem Opfer das weitere Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten wegen der **Schwere der Tat** nicht zuzumuten ist.

Eine „unbillige Härte“ kann auch dann vorliegen, wenn das Wohl von **im Haushalt lebenden Kindern** beeinträchtigt ist (beispielsweise wenn diese Opfer oder Zeugen häuslicher Gewalt waren).

Wenn das Gericht einem Ehegatten die Wohnung zugewiesen hat, darf der andere diese Nutzung nicht stören, etwa durch **Kündigung des Mietvertrages** gegenüber dem Vermieter. Doch muss der berechtigte Ehegatte für die alleinige Nutzung der Wohnung an den anderen gegebenenfalls eine **Vergütung** bezahlen, soweit das der Billigkeit entspricht.

Ist nach der Trennung einer der Ehegatten aus der Wohnung ausgezogen und hat er während der nächsten sechs Monate seine Rückkehrabsicht gegenüber dem anderen Ehegatten nicht

ernstlich erklärt, so gilt dies nach dem Gesetz als stillschweigende Überlassung des alleinigen Nutzungsrechts an den verbliebenen Ehegatten.

Gesetzliche Vorschrift: § 1361 b Bürgerliches Gesetzbuch

3. Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung in sonstigen Fällen

Auch bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann ein Partner zum Beispiel nach vorangegangenen vorsätzlichen und rechtswidrigen Körperverletzungen von dem Täter die Überlassung der bisher gemeinsam genutzten Wohnung verlangen. Dasselbe gilt für gleichgeschlechtliche Lebenspartner und auch alle sonstigen Personen, die mit dem Täter „**einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt** geführt haben“. Dieses Verlangen muss **schriftlich** innerhalb von **drei Monaten** nach der Tat gegenüber dem Täter gestellt werden.

Das Gericht hat die **Dauer der Überlassung** zu befristen, wenn Täter und Opfer gemeinsam zum Beispiel Eigentümer oder Mieter der Wohnung oder des Hauses sind. Ist allein der Täter Eigentümer oder Mieter, muss die **Überlassung auf höchstens sechs Monate** beschränkt werden. Diese Frist kann noch einmal um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn sich das Opfer innerhalb des zunächst festgesetzten Zeitraums „anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen“ konnte. Jedoch dürfen dieser einmaligen Fristverlängerung keine überwiegenden Belange des Täters oder eines Dritten (Vermieter!) entgegen stehen.

Auch hier ist die Überlassung der Wohnung ausgeschlossen, wenn weitere Verletzungen nicht zu erwarten sind, außer dem Opfer kann wegen der **Schwere der Tat** ein weiteres Zusammenleben mit dem Täter nicht zugemutet werden. Ausnahmsweise können auch besonders schwerwiegende **Belange des Täters** einer Wohnungsüberlassung entgegen stehen.

Auch bei Wohnungsüberlassung an einen verletzten Lebensgefährten oder sonstigen Haushaltsangehörigen darf der Täter dessen **Wohnungsnutzung nicht stören**, etwa durch Kündigung des Mietvertrags. Er kann jedoch eine **Nutzungsvergütung** von dem nunmehr allein wohnenden Opfer verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Auch schwerwiegende **Drohungen** begründen nicht ohne Weiteres einen Anspruch auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung an den Bedrohten. Vielmehr muss diese Maßnahme erforderlich sein, um eine **unbillige Härte** zu vermeiden. Hierbei kann auch das **Wohl von im Haushalt lebenden Kindern** ausschlaggebend sein.

Gesetzliche Vorschriften: §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz

4. Gerichtliches Verfahren

Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz treffen in der Regel die **Amtsgerichte**. Innerhalb der Amtsgerichte sind die **Familiengerichte** zuständig, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben. Die Familiengerichte entscheiden auch über **Anträge auf Zuweisung der Ehewohnung**.

Örtlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame **Wohnung der Beteiligten** befindet. In allen übrigen Fällen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt oder die der Schutzanordnung zu Grunde liegende Gewalttat begangen wurde.

Hilfestellung leisten die **Rechtsantragsstellen** bei den Amtsgerichten. Sie können dort nähere Informationen erhalten oder sich bei der Antragstellung unterstützen lassen. Für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz vor dem Amtsgericht und Verfahren auf Zuweisung der Ehewohnung besteht kein Anwaltszwang. Gegebenenfalls kann es sich empfehlen, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

In besonders eilbedürftigen Fällen kann das Gericht **einstweilige Anordnungen** treffen. Dies setzt allerdings voraus, dass bereits ein Hauptsacheverfahren eingeleitet oder wenigstens Prozesskostenhilfe hierfür beantragt wurde.

Wie im Hauptsacheverfahren, entscheidet das Gericht in Verfahren über die zeitweilige oder dauerhafte Entfernung eines Partners aus der Wohnung nach einer mündlichen Verhandlung. **Ausnahme** kann die Eilmaßnahme aber auch **ohne mündliche Verhandlung** getroffen werden, vor allem dann, wenn eine erhebliche Gefährdung des Antragstellers glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung wird dem Antragsgegner durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Wenn der Antragsteller es verlangt, darf die **Zustellung nicht vor der Vollziehung** bewirkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass ein gewalttätiger Partner nicht etwa den Antragsteller während des laufenden Gerichtsverfahrens bedroht oder gar verletzt.

Gesetzliche Vorschriften: § 64b Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit,
§§ 12 bis 16, 32 und 35, 620a bis 620g Zivilprozessordnung

5. Schlussbemerkung:

Das Gewaltschutzgesetz will die Rechte der Opfer verbessern. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Voraussetzungen gerichtlicher Maßnahmen, vor allem vorausgegangene Körperverletzungen oder Bedrohungen, zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden müssen.

Abschnitt 4

Dokumentationsbogen für die Erstversorgung mit Informationen zum Hilfesystem

Ärztliche Dokumentation bei häuslicher Gewalt – körperlicher Misshandlung

Information für die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt

Hessen will mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich von Gewalt Betroffene ermutigen, das Recht auf Schutz wahrzunehmen. Die Gewaltprävention soll wirksamer, der Schutz vor Gewalt zugänglicher werden. Hierbei spielen die Gesundheitsprofessionen eine Schlüsselrolle. Die ärztliche Praxis bietet sich an als Zugangsweg für vernetzte Hilfsangebote. Eine gute Dokumentation der Folgen der Gewalt führt zur präzisen Verständigung und ist entscheidend für den Schutz vor Gericht.

Durch das Gewaltschutzgesetz wurde die rechtliche Position von Personen gestärkt, die Gewalt im sozialen Nahbereich ausgesetzt sind/waren. Das Zivilgericht kann der betroffenen Person die mit dem/der Täter/in gemeinsam genutzte Wohnung zuweisen und andere Schutzmaßnahmen anordnen. Nach dem Hessischen Polizei- und Ordnungsrecht (HSOG) kann die Polizei im Fall häuslicher Gewalt den/die Aggressor/in bis zu 14 Tagen aus der Wohnung weisen.

Dies führt u.a. zu einem veränderten Vorgehen der Polizei bei häuslicher Gewalt. In der Regel wird nun eine getrennte Vernehmung der Konfliktparteien durchgeführt und es wird automatisch eine Anzeige aufgenommen. Die verletzte Person wird meist aufgefordert, sich in ärztliche Behandlung zu begeben und die Verletzung(en) attestieren zu lassen.

Eine genaue Dokumentation der Verletzungen und deren Behandlung ist notwendig. Im Sinne einer evidenzbasierten Praxis sind wir für weiterführende Hinweise aus Ihrer Praxis jederzeit dankbar.

Bitte händigen Sie eine Kopie und das Hinweisblatt für die Patientin/den Patienten im Anschluss an die Behandlung aus, das Original und etwaige Fotoaufnahmen sollten in Ihren Patientenunterlagen verbleiben.

Bei Fragen zur Anwendung:

Beratungsstelle Frauennotruf, Frankfurt/M., Tel. 069 – 70 94 94 oder das Referat „Prävention und Schutz vor Gewalt“ beim Hessischen Sozialministerium, Tel. 0611 – 817 2473.

Erstellt durch das Netzwerk Gewaltprävention im Gesundheitswesen beim Hessischen Sozialministerium unter Beteiligung des Europäischen Netzwerks Gewaltprävention im Gesundheitswesen
Stand November 2006, V.i.S.d.P.: Franz-Josef Gemein, Hessisches Sozialministerium
Vordrucke auch im Internet unter www.frauennotrufe-hessen.de



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts



GLOBAL CAMPAIGN FOR VIOLENCE PREVENTION
CAMPAGNE MONDIALE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE
ALIANZA PREVENIR ALIANDO. ALLIANCE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE

Hessisches
Sozialministerium



Ärztliche Dokumentation bei häuslicher Gewalt – körperlicher Misshandlung

Information für die Patientin, den Patienten

Sie haben heute eine Ärztin/einen Arzt/eine Notfallambulanz aufgesucht, weil Sie angegriffen und verletzt wurden.

- ❖ Für Diagnose, Behandlung und Dokumentation ist es wichtig, dass Sie der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt alle Verletzungshandlungen mitteilen, damit alle Verletzungsfolgen erfasst werden können. Häufig treten einzelne Folgen erst Stunden, Tage oder gar Wochen später auf. Scheuen Sie sich nicht, Ihre Ärztin/Ihren Arzt erneut aufzusuchen und auch diese Verletzungsfolgen dokumentieren und behandeln zu lassen.
- ❖ Bewahren Sie alles, was als Beweismittel in Betracht kommt, sorgfältig an einem sicheren Ort auf. Dies können z.B. sein: Kleidungsstücke, Dokumente, Fotos, Aufzeichnungen auf Ihrem Anrufbeantworter, e-mails, SMS.
- ❖ Verschmutzte oder zerrissene Kleidungsstücke oder z.B. Bettwäsche können Beweismittel sein. Wichtig: Nehmen Sie zur Aufbewahrung eine **Papiertüte** oder **Stofftasche**, nicht luftdicht verpacken (keine Plastiktüte).
- ❖ Vielleicht möchten Sie jetzt noch keine Anzeige erstatten. Bewahren Sie dennoch alle Beweismittel auf. Ihre Situation könnte sich ändern. Wenn Sie diese Sachen nicht zu Hause aufbewahren möchten oder können, bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens darum.

Rechtliche Informationen:

- Sie können die Polizei zur Hilfe rufen. Diese kann den/die Täter/in bis zu 14 Tage aus der gemeinsamen Wohnung verweisen und ein Kontaktverbot aussprechen. Die Polizei leitet dann ein Ermittlungsverfahren ein.
- Sie können persönlich oder über eine Anwältin/einen Anwalt bei den Zivilgerichten beantragen, dass
 - der Täter/die Täterin sich von Ihnen fern zu halten hat,
 - Ihnen die bisher gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird,
 - Ihnen das Sorgerecht oder zumindest das Aufenthaltbestimmungsrecht für gemeinsame Kinder übertragen wird.

**Sie müssen eine schwierige Lebenssituation nicht alleine bewältigen!
Nutzen Sie das vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebot!**

Der Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich stärkt die Kooperation vieler Institutionen vor Ort zum Schutz vor Gewalt. Ihre Ärztin / Ihr Arzt wird Ihnen eine Liste der Anlaufstellen für Beratung und Kooperation in Hessen aushändigen.

Erstellt durch das Netzwerk Gewaltprävention im Gesundheitswesen beim Hessischen Sozialministerium unter Beteiligung des Europäischen Netzwerks Gewaltprävention im Gesundheitswesen
Stand November 2006, V.i.S.d.P.: Franz-Josef Gemein, Hessisches Sozialministerium
Vordrucke auch im Internet unter www.frauennotrufe-hessen.de



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts



GLOBAL CAMPAIGN FOR VIOLENCE PREVENTION
CAMPAGNE MONDIALE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE

Hessisches
Sozialministerium



ÄRZTLICHE DOKUMENTATION BEI HÄUSLICHER GEWALT – KÖRPERLICHER MISSHANDLUNG

Name, Vorname, Adresse des/der Versicherten	
geb. am	
Vertragsarzt-Nr	Datum

Uhrzeit:	STEMPEL
Name der Ärztin/des Arztes: (in Druckbuchstaben mit Telefonnummer)	
Unterschrift:	

Diese Dokumentation geht über die übliche ärztliche Dokumentation hinaus, deshalb sollte sie aus Gründen des Datenschutzes nur mit Einwilligung der Patientin/des Patienten erstellt und aufbewahrt werden. Patientin / Patient willigt ein: Ja **Beachten Sie: Dies ist keine Schweigepflichtentbindung.**

Bitte sorgen Sie für eine ruhige, ungestörte Gesprächs- und Untersuchungsatmosphäre

Je sorgfältiger und genauer Sie dokumentieren, desto besser wird dieser Bogen auch für juristische Zwecke verwertbar sein.

Stellen Sie direkte, aber offene Fragen.

(„Ich habe den Eindruck, Ihre Verletzungen sind durch körperliche Gewalt entstanden. Möchten Sie schildern, wie Ihre Verletzungen entstanden sind?“) Notieren Sie mit den eigenen Worten des/r Patient/in die Angaben über den Hergang und wer daran beteiligt/zugegen war.

Nicht vergessen:

- * Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) und Dauer der Gewalttat.
- * Wurden Gegenstände als Waffen bei der Gewalttat benutzt?
- * Berichtet die/der Patient/in von sexuellen Gewalttaten, psychischen Misshandlungen oder ökonomischer Gewalt?
- * Falls Patient/in kein Deutsch spricht, gehörlos oder geistig behindert ist: Wie hat das Anamnesegespräch stattgefunden?

Angaben zur Person, die die Verletzung verursacht habe: _____

Befunde und Ergebnisse

Röntgen: Ja Nein Befund: _____

Sono: Ja Nein Befund: _____

Urin-Stix: Ja Nein Befund: _____

Abstriche: Ja Nein Wo: _____

Konsil: _____

Fotos: Ja Nein Anzahl _____ (immer mit Maßstab)

DIAGNOSE/VERDACHTSDIAGNOSE: _____

Spurenträger sichergestellt (z.B. Kleidungsstücke) [in Papiertüte, Karton, Stofftasche - nie Plastik!!!] Ja Nein

Welche / Wo: _____



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts



GLOBAL CAMPAIGN FOR VIOLENCE PREVENTION
CAMPAGNE MONDIALE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE
VIOLENCE PREVENTION ALLIANCE - ALLIANCE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE

Hessisches
Sozialministerium



Körperlicher Befund: Beschreiben Sie genau, was Sie sehen: **WO** – Zuordnung am Körper unter Verwendung von anatomisch/ topografischen Strukturen zur exakten Ortsbestimmung (nutzen Sie zur Verdeutlichung die Skizze auf Seite 3); **WAS** – Benennung des Befundes, z.B. Hämatom, Schnittwunde usw.; **WIE** – Nähere Beschreibung des Befundes mit Größe, Form, Farbe, und ziehen Sie dann vorsichtige Rückschlüsse dazu, um **welche ART** von Verletzung/Störung es sich handelt, **wie ALT** sie wahrscheinlich ist (geben Sie Ihre Kriterien dazu an) und wie der Befund im KONTEXT der Anamnese zu bewerten ist (Übereinstimmung, Abweichung). Bitte formulieren Sie eher zurückhaltend!
(Quelle: Institut für Rechtsmedizin Köln)

Bei Fragen zu Verletzungsbefunden allgemein oder auch im konkreten Behandlungsfall können Sie sich jederzeit an ein rechtsmedizinisches Institut wenden.

Prüfen Sie das Schutzbedürfnis Ihrer Patientin/Ihres Patienten.

- Prüfen Sie, ob eine stationäre Aufnahme im Krankenhaus bis zum nächsten Tag sinnvoll/möglich ist.
- Klären Sie, ob die Patientin/ der Patient (evtl. von der Polizei) in ein Frauenhaus bzw. zu einem anderen sicheren Ort gebracht werden möchte.
- Besprechen Sie mit der verletzten Person, ob sie zu einer/m Freund/in oder Verwandten gehen möchte.

Abschließend:

Patient/in hat Information über lokale Hilfeeinrichtungen erhalten Ja Nein

Patient/in wurde darauf hingewiesen, sich (bei Hausärztin/-arzt) für Folgeuntersuchungen vorzustellen (Dokumentation des Verletzungs- und Behandlungsverlaufes / mögliche Folgeschäden beachten!) Ja Nein

Sind bleibende Schäden zu erwarten? Ja Nein welcher Art _____

Wurde ein erneuter Termin hier vereinbart? Ja Nein Datum _____

Voraussichtliche Behandlungsdauer der gegenwärtigen Verletzungen: _____

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt? Ja bis _____ Nein

Sonstiges/Auffälligkeiten:



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

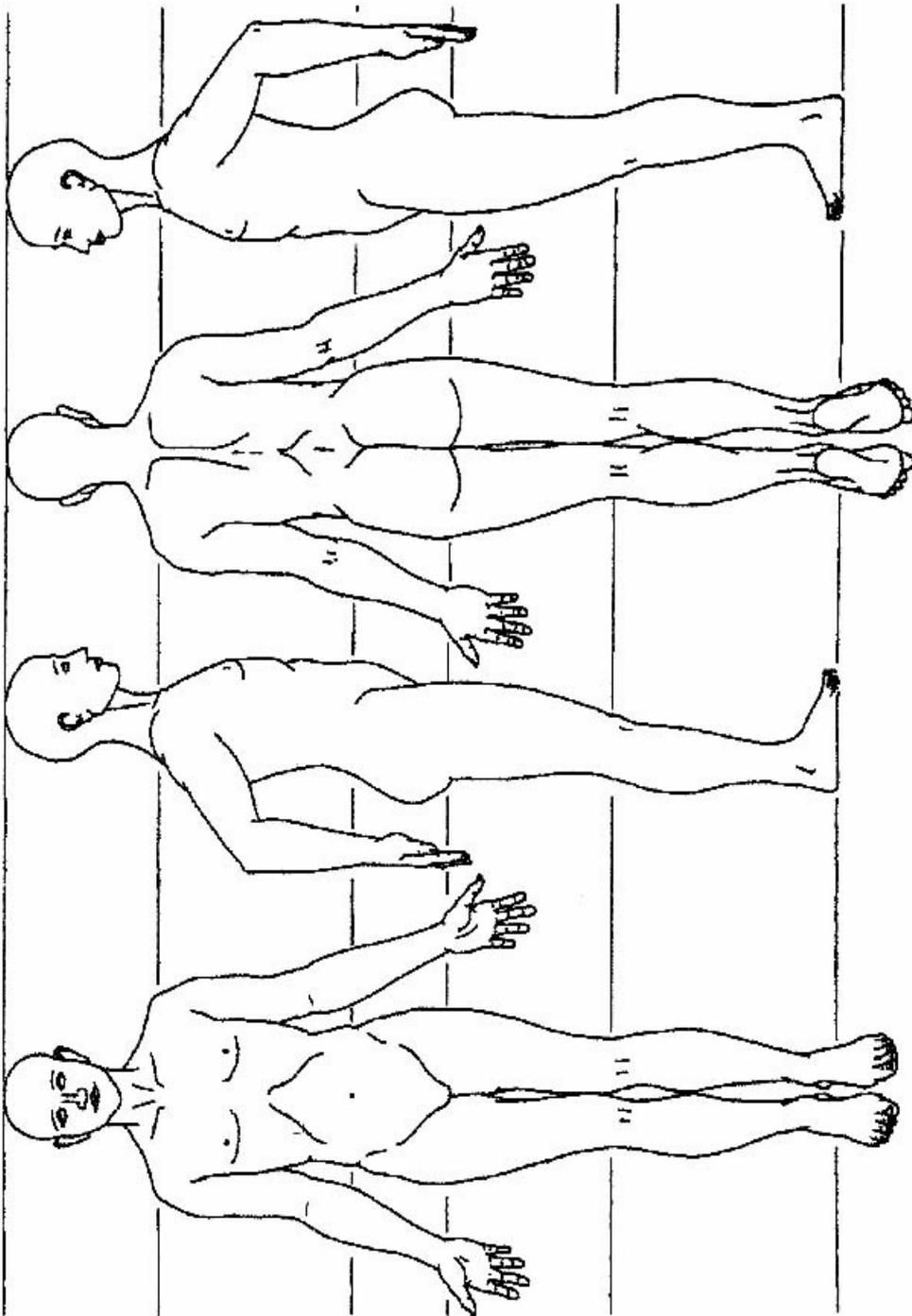


GLOBAL CAMPAIGN FOR VIOLENCE PREVENTION
CAMPAGNE MONDIALE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE
VIOLANCE PREVENTION ALLIANCE ALLIANCE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE

Hessisches
Sozialministerium



Zeichnen Sie die Verletzungen in das Schaubild ein



Copyright : Institute für Rechtsmedizin der Unikliniken Lübeck+Kiel

Erstellt durch das Netzwerk Gewaltprävention im Gesundheitswesen beim Hessischen Sozialministerium unter Beteiligung des Europäischen Netzwerks Gewaltprävention im Gesundheitswesen. Stand November 2006. Rückmeldungen an: nancy.gage-lindner@hsm.hessen.de
V.i.S.d.P: Franz-Josef Gemein, Hessisches Sozialministerium. Dieser Dokumentationsbogen ist auch abrufbar unter www.frauennotrufe-hessen.de



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts



GLOBAL CAMPAIGN FOR VIOLENCE PREVENTION
CAMPAIGNE MONDIALE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE
VIOLENCE PREVENTION ALLIANCE - ALLIANCE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE

Hessisches
Sozialministerium



**Eine Patientin mit sichtbaren Verletzungen, die auf Gewalthandlungen zurückzuführen sind wird in Ihrer Praxis/ in der Ambulanz vorstellig:
Folgende Hintergrundinformation können Sie zur Vorbereitung des Gespräches kurzfristig zur Hand nehmen:**

Sie finden Informationen zu

- Formen häuslicher Gewalt
- Gesundheitlichen Folgen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- Handlungsorientierung zum Umgang mit Betroffenen
- Juristischer Handlungsrahmen der Ärztinnen und Ärzte
- Rechtliche Möglichkeiten der betroffenen Frauen und die Rolle der Ärztinnen und Ärzte
- Sprechen Sie die Patientin an!

Formen von häuslicher Gewalt

Von Gewalt betroffene Frauen berichten über körperliche, psychische und sexuelle Attacken, von Erniedrigungen, Demütigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen, über ökonomische Ausbeutung und massive Kontrolle ihrer sozialen Kontakte. (Hagemann-White/ Kavemann 1981; Brückner 1983; Brückner 1998)

In der Literatur werden die vielfältigen Gewaltformen in fünf Grundtypen zusammengefasst (Egger/ Fröschl et al. 1995; BIG e.V.: 1997; Brückner 1998):

- ➔ **Körperliche Gewalt** – zu ihr gehören Ohrfeigen, Faustschläge, Stöße, Fußtritte, Würgen, Fesseln, tätliche Angriffe mit Gegenständen, Schlag-, Stich- oder Schusswaffen, Morddrohungen bis hin zu Tötungsdelikten;
- ➔ **Sexualisierte Gewalt** – sie reicht von der Nötigung bis hin zu Vergewaltigungen oder auch dem Zwang zur Prostitution;
- ➔ **Psychische Gewalt** – darunter fallen Drohungen, der Frau oder ggf. ihren Kindern etwas anzutun, Beleidigungen, Demütigungen, das Erzeugen von Schuldgefühlen, Essensentzug und Einschüchterungen;
- ➔ **Ökonomische Gewalt** – umfasst Arbeitsverbote oder den Zwang zur Arbeit, die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen durch den Partner; kurz die Herstellung und Aufrechterhaltung einer ökonomischen Abhängigkeit;
- ➔ **Soziale Gewalt** – das Bestreben des Partners, die Frau sozial zu isolieren, indem ihre Kontakte kontrolliert bzw. unterbunden oder verboten werden.

(Quelle: S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm, Handbuch für die Praxis)

Diese Informationen wurden zusammengestellt von:



**BERATUNGSSTELLE
FRAUENNOTRUF**

Oktober 2005 - Frankfurt am Main
www.frauennotruf-frankfurt.de

Gesundheitliche Folgen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen

a) Körperliche Folgen:

- Verletzungen
- Funktionelle Beeinträchtigungen
- Dauerhafte Behinderungen

b) (Psycho-)somatische Folgen:

- chronische Schmerzsyndrome
- Reizdarmsyndrom
- Magen-Darm-Störungen
- Harnwegsinfektionen
- Atembeschwerden

c) Psychische Folgen:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Depressionen, Ängste, Schlafstörungen, Panikattacken
- Essstörungen
- Verlust von Selbstachtung und Selbstwertgefühl
- Beeinträchtigte soziale Funktionen

d) Gesundheitsgefährdende (Überlebens-)Strategien:

- Rauchen
- Alkohol- und Drogengebrauch
- Risikoreiches Sexualverhalten
- Selbstverletzendes Verhalten

e) Reproduktive Gesundheit:

- Eileiter- und Eierstockentzündungen
- Sexuell übertragbare Krankheiten
- Ungewollte Schwangerschaften
- Schwangerschaftskomplikationen
- Fehlgeburten/niedriges Geburtsgewicht

f) Tödliche Folgen:

- tödliche Verletzungen
- Mord
- Suizid

Quelle: (CHANGE 1999) übersetzt und modifiziert von Hellbernd/ Wieners/ Brzank
(Quelle: S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm, Handbuch für die Praxis)

Handlungsorientierung zum Umgang mit Betroffenen

Förderliche Verhaltensweisen sind, wenn:

- ➔ **Sie bewusst auf Anzeichen von Gewalt achten und diese benennen;**
- ➔ **Sie ein Angebot zum Gespräch machen und eine Vertrauensbasis herstellen**, z.B. Gespräche ohne Zeitdruck und ohne Begleitperson führen;
- ➔ **Sie adäquat alle Informationen und Untersuchungsergebnisse dokumentieren** (s. ärztliche Dokumentation);
- ➔ **Sie Erfahrung signalisieren, d.h. der Patientin zuhören**, ihr vermitteln, dass auch andere Frauen von Gewalt betroffen sind und sie nicht alleine damit ist;
- ➔ **Sie Gewalt als Unrecht benennen**; d.h. der Frau mitteilen, dass sie keine Verantwortung an der Tat trägt und niemand das Recht hat sie zu misshandeln;
- ➔ **Sie Toleranz aufbringen** für die schwankenden Gefühle und Impulse der betroffenen Frau;
- ➔ **Sie ihre Selbstbestimmung respektieren**: die Patientin selbst den Zeitpunkt für anstehende Entscheidungen bestimmen lassen;
- ➔ **Sie das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis ihrer Patientin** (und ggf. ihrer Kinder) **ansprechen**;
- ➔ **Sie der Patientin Zugang zu Schutz- und Beratungsstellen vermitteln** (s. Liste der Hilfeeinrichtungen);
- ➔ **Sie Informationsmaterial zu Hilfsangeboten im Wartezimmer auslegen**;
- ➔ **Sie bei der Behandlung von Migrantinnen, die wenig/ kein Deutsch sprechen**, darauf achten möglichst keine männlichen Angehörigen/ Kinder in Dolmetschfunktion zu nutzen;
- ➔ **Sie bei der Behandlung von geistig behinderten Patientinnen** darauf achten, dass es sich bei der Begleitperson wirklich um eine Vertrauensperson handelt.

Problematisch ist, wenn

- ➔ **Vertraulichkeit missachtet wird**, z.B. Gespräch findet im Beisein von Angehörigen/ Partner statt; vertrauliche Informationen werden ohne Einverständnis der Frau an Kolleginnen/ Kollegen oder Polizei weitergegeben;
- ➔ **Gewalt bagatellisiert wird**, weil die Frau die Gewalt schon längere Zeit aushält, emotionslos berichtet und es somit „nicht so schlimm sein kann“;
- ➔ **das Opfer für die Tat verantwortlich gemacht wird**, z.B. mit Fragestellungen wie: „Warum haben Sie nicht...“;
- ➔ **die Selbstbestimmung der Frau nicht respektiert wird**: z.B. bzgl. Verabreichung von Beruhigungsmitteln, Vorschriften bzgl. Trennung vom gewalttätigen Partner, Anzeigeerstattung ohne ihr Einverständnis etc.;
- ➔ **das Sicherheits- und Schutzbedürfnis der Frau nicht erkannt wird**: nicht nachgefragt wird, ob sie zu Hause sicher ist, ob sie weiß wohin sie sich bei einer weiteren Eskalation um Hilfe wenden kann;
- ➔ **die Opfersituation festgeschrieben wird**: Hinweise auf Misshandlungen ignoriert werden; nicht aktiv nach Gewalterfahrungen gefragt wird.

(Quelle: teilw. S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm, Handbuch für die Praxis)

Juristischer Handlungsrahmen der Ärztinnen und Ärzte

Das 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG) stärkt die Rechte der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Männern.

Zudem ist die Polizei gehalten aktiv zum Schutz der Betroffenen und ggf. deren Kinder tätig zu werden (Stichwort: ‚Wegweisung des Aggressors/der Aggressorin‘).

Als Ärztin/ Arzt können Sie die Frau ermutigen polizeiliche und gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung liegt aber bei der betroffenen Person.

§ 203 StGB Schweigepflicht

Ein Geheimnis, das Ihnen als Ärztin/ Arzt anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, dürfen Sie nicht *unbefugt* offenbaren.

Dem entspricht das Zeugnisverweigerungsrecht auch gegenüber Gerichten (§§ 53 StPO, 383 ZPO). Das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt, wenn und soweit Sie von der Patientin von der Schweigepflicht entbunden wurden.

Eine strafbare Verletzung von Privatgeheimnissen (=Schweigepflichtverletzung) liegt nur vor, wenn es sich um ein Geheimnis handelt (also keine allgemein erkennbare Tatsache, wie z.B. eine Brandwunde auf dem Handrücken) und die Offenbarung unbefugt erfolgt, also nicht, wenn Sie von der Schweigepflicht entbunden wurden.

Anzeigepflicht nach § 138 StGB

besteht u.a. bei: schwerem Menschenhandel, Zwangsprostitution von Ausländerinnen, Mord, Totschlag, Menschenraub, Verschleppung, erpresserischem Menschenraub, Geiselnahme, wenn glaubhaft von einer bevorstehenden Tat erfahren und Abwendung möglich ist. Straffreiheit besteht bei ernsthaften Bemühungen zur Abwendung der Tat oder des Erfolgseintritts;

Rechtfertigungsgrund für das Brechen der Schweigepflicht

Eine Befugnis (nicht Pflicht) zur Offenbarung Ihnen anvertrauter Geheimnisse kann auch aus § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) folgen. Voraussetzung ist, dass eine gründliche Abwägung Ihrerseits ergibt, dass der Bruch der Schweigepflicht angemessenes, geeignetes und erforderliches Mittel ist, um eine akute, das Geheimhaltungsinteresse der Patientin wesentlich überwiegende Gefahr für Leib oder Leben (schwerwiegende Dauerschäden oder Tod) abzuwenden.

(Quelle: Rechtsanwältin Marianne Grahl, Frankfurt am Main)

Rechtliche Möglichkeiten der betroffenen Frauen und die Rolle der Ärztinnen und Ärzte

Wenn die Polizei informiert wird, kann:

- ➔ eine **Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung** für bis zu 14 Tagen durch die Polizei ausgesprochen werden, Verlängerung um weitere zwei Wochen ist möglich;
- ➔ ein **Ermittlungsverfahren von Amts wegen** eingeleitet werden (bei Vorliegen einer Straftat);
- ➔ ein **Antrag auf Wohnungszuweisung** bei dem Amts-/ Familiengericht durch die Frau selber oder über eine Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt (nach dem Gewaltschutzgesetz auch bei nichtehelicher Partnerschaft oder Wohngemeinschaft) gestellt werden. Die Zuweisung wird i.d.R. befristet.
Die sofortige Entscheidung des Gerichts und Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher unter Zuhilfenahme der Polizei ist möglich;
- ➔ ein **Antrag auf gerichtliche Schutzmaßnahmen** nach dem Gewaltschutzgesetz, **z.B. Kontaktverbot**, Verbot bestimmte Orte aufzusuchen etc. gestellt werden.

Der Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ist strafbar und muss von der Polizei verfolgt werden.

Will die betroffene Frau die o.g. **zivilrechtlichen Verfahren** nutzen, um sich von dem Gewalttäter zu trennen und/ oder vor weiterer Gewalt zu schützen, muss sie erfolgte Verletzungen beweisen bzw. die Bedrohung glaubhaft machen. Hierbei spielt ein **ärztliches Attest** eine wesentliche Rolle.

Die beiliegende **ärztliche Dokumentation bei häuslicher Gewalt – körperlicher Misshandlung** bietet eine zügige, qualifizierte und angemessene Attestierung von gerichtsverwertbaren Angaben. **Bitte attestieren Sie nicht:** *“Die Frau wurde mit einem Gürtel geschlagen“ oder „Die Frau wurde gewürgt“, diese Schlussfolgerungen gehören zu der so genannten Beweiswürdigung, die der RichterIn oder dem Richter vorbehalten bleibt, falls es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Schreiben Sie besser: “Die unscharf begrenzten blau-violetten Verfärbungen in der Haut der Patientin auf beiden Seiten des Kehlkopfes lassen sich mit der Schilderung, sie sei vor wenigen Stunden heftig gewürgt werden, vereinbaren“, oder die violetten Hautverfärbungen von der Form eines Hufeisens von etwa ..cm.....“.*

(Quelle: AK Häusliche Gewalt bei der Ärztekammer Niedersachsen)

Die **Frau erhält eine Kopie** des Dokumentationsbogens.

Nehmen Sie bitte **das Original und etwaige Fotoaufnahmen zu den Patientenunterlagen.**

In zivilrechtlichen Verfahren werden Ärztinnen/ Ärzte nur selten als (sachverständige) Zeuginnen/ Zeugen in der Gerichtsverhandlung gehört. Meist reicht ein schriftliches Attest. (In Strafverfahren insbesondere wegen Sexualdelikten ist die Aussage in der Verhandlung häufiger erforderlich.)

(Quelle: Rechtsanwältin Marianne Grahl, Frankfurt am Main)

Sprechen Sie die Patientin an!

Die Patientinnen-Befragung im Rahmen des S.I.G.N.A.L.-Interventionsprojekts Berlin zeigt, dass ein Großteil der Patientinnen wünscht, dass die Gewaltthematik in der Gesundheitsversorgung eine stärkere Beachtung findet, und sie einer sensiblen Befragung nach Gewalt im Rahmen der Anamnese positiv gegenüber stehen.

Wir ermutigen Sie als Ärztin/ Arzt, bei Verdacht auf Misshandlung Patientinnen in Ihrer Praxis Gesprächsbereitschaft zu signalisieren.

Eine adäquate Unterstützung im Interesse der Patientin bedarf zudem der Kooperation und Vernetzung zwischen Einrichtungen der medizinischen Versorgung und des Hilfesystems.

Eine **Liste von Beratungs- und Schutzeinrichtungen hessenweit**, auf die Sie verweisen können, finden Sie im Anhang des ‚Ärztliche Dokumentation bei häuslicher Gewalt – körperlicher Misshandlung‘ bzw. in beigefügten Dateien.

Falls Sie den Dokumentationsbogen nicht in greifbarer Nähe haben, finden Sie ihn unter www.frauennotrufe-hessen.de als Download.

Anlaufstellen für Beratung und Kooperation in Hessen (Schutzorganisationen, Einzelberatung)

Frauenhäuser, Frauennotrufe und Beratungsstellen für Frauen bei häuslicher Gewalt/Misshandlung und sexueller Gewalt (nach Region geordnet)

- ▣ **Interventionsstellen/Projekte**
(Beratungsstellen mit Koordinierungsfunktion für die Vernetzung vor Ort)
- ▶ **Männerberatungsstellen (vorläufige Liste)**
- ◆ **Beratungsstellen für Lesben und/oder Schwule**
- **Bekämpfung des Menschenhandels**

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
Hessen - Nord		
Landkreis Kassel		Frauen helfen Frauen e.V. 34267 Schauenburg Tel. (05 61) 4 91 01 94
Stadt Kassel	F.I.F. – Frauen informieren Frauen 34127 Kassel Tel. (05 61) 89 31 36 fiminfo@web.de	Frauenhaus Kassel 34011 Kassel Tel. (05 61) 89 88 89
	Opferhilfe Kassel 34121 Kassel Tel. (05 61) 28 20 70	
	▶ Beratung für Männer zum Thema Gewalt - Pro Familia 34121 Kassel Tel. (05 61) 2 74 13 kassel@profa.de	
	◆ Lesbentelefon Kassel Tel. (05 61) 7 00 43 43	
	● FRANKA e.V. Postfach 410 427 34066 Kassel Tel. (0561) 2 88 78 55 Franka-e-v@t-online.de	
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Frauenberatungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. 34537 Bad Wildungen Tel. (0 56 21) 9 16 89	Frauen helfen Frauen e.V. 34521 Bad Wildungen Tel. (0 56 21) 30 95
Schwalm-Eder-Kreis		▣ AWO – Kreisverband Schwalm-Eder 34576 Homberg/Efze Tel. (0 56 81) 61 70
Werra-Meißner-Kreis	▣ Frauen für Frauen im W-M-K e.V. Beratungsstelle 37269 Eschwege Tel. (0 56 51) 78 43	Frauen für Frauen im W-M-K e.V. 37252 Eschwege Tel. (0 56 51) 3 26 65
	Beratungsstelle Witzenhausen Frauen für Frauen im W-M-K e.V. Tel. (0 56 51) 78 43	
Landkreis Hersfeld-Rothenburg	Frauenberatungsstelle 36244 Bad Hersfeld Tel. (0 66 21) 7 01 13	Frauen helfen Frauen e.V. 36244 Bad Hersfeld Tel. (0 66 21) 6 53 33
Hessen – Mitte		
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Frauenberatungsstelle 35004 Marburg Tel. (0 64 21) 16 15 16	Frauen helfen Frauen e.V. 35004 Marburg Tel. (0 64 21) 1 48 30
	Frauennotruf Marburg e.V. 35037 Marburg Tel. (0 64 21) 2 14 38	
Vogelsbergkreis	▣ Frauenberatungsstelle 36341 Lauterbach Tel. (0 66 41) 6 22 13	
Landkreis Fulda	Anlaufstelle für von Gewalt betroffene Frauen –Sozialdienst Kath. Frauen e.V. 36037 Fulda Tel. (06 61) 83 94 14	Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. 36037 Fulda Tel. (06 61) 9 52 95 25

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
Lahn-Dill-Kreis	Frauenberatungsstelle 35576 Wetzlar Tel. (0 64 41) 4 63 64	■ Frauenhaus Wetzlar e.V. 35576 Wetzlar Tel. (0 64 41) 2 22 40
Landkreis Limburg-Weilburg	Frauenberatungsstelle 65549 Limburg Tel. (0 64 31) 2 32 00	Frauen helfen Frauen e.V. 65549 Limburg Tel. (0 64 31) 2 32 00
	Gegen unseren Willen e.V. – Frauennotruf 65549 Limburg Tel. (0 64 31) 9 23 43	
	Opferhilfe Limburg-Weilburg 65534 Limburg Tel. (0 64 31) 4 50 45	
Landkreis Gießen	Opferhilfe Gießen 35390 Gießen Tel. (06 41) 97 22 50	Frauenhaus Gießen e.V. 35390 Gießen Tel. (06 41) 7 33 43
	Wildwasser-Gießen e.V. Liebigstr. 13 35390 Gießen Tel. (0641) 7 65 45 info@wildwasser-giessen.de	Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. 35338 Gießen Tel. (06 41) 20 01 71
	♦ Lila Kabel Lesbeninformations- u. Beratungsstelle 35390 Gießen Tel. (06 41-7 27 77) lilakabel@web.de	
Wetteraukreis	Beratungsstelle für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder 61169 Friedberg Tel. (0 60 31) 16 67 73	Frauen helfen Frauen e.V. 61143 Friedberg Tel. (0 60 31) 1 53 53
	Frauennotruf für den Wetteraukreis e.V. 63667 Nidda Tel. (0 60 43) 44 71	
Main-Kinzig-Kreis	Frauenberatungsstelle 63404 Hanau Tel. (0 61 81) 1 25 75	Frauen helfen Frauen e.V. 63404 Hanau Tel. (0 61 81) 1 25 75
	Opferhilfe Hanau 63450 Hanau Tel. (0 61 81) 2 48 71	Frauen helfen Frauen e.V. 63601 Wächtersbach Tel. (0 60 53) 49 87
Hessen – Süd		
Rheingau-Taunus-Kreis	Frauenberatungsstelle 65301 Bad Schwalbach Tel: (0 61 24) 30 31	■ Frauenhaus Bad Schwalbach 65301 Bad Schwalbach Tel. (0 61 24) 30 31
Wiesbaden	D. W. – Beratungsstelle für Frauen in Not 65185 Wiesbaden Tel. (06 11) 80 60 50	Frauenhaus des Diakonischen Werkes 65185 Wiesbaden Tel. (06 11) 80 60 50
	AWO – Frauenberatungsstelle 65183 Wiesbaden Tel. (06 11) 5 99 03 39	Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt 65183 Wiesbaden Tel. (06 11) 5 99 03 39
	Beratungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. 65197 Wiesbaden Tel. (06 11) 5 12 12	
	Opferhilfe Wiesbaden 65185 Wiesbaden Tel. (06 11) 3 08 23 24	
	► AK Männer und Gewalt in Beziehungen c/o Beratungsstelle der Telefonseelsorge 65195 Wiesbaden Tel. (06 11) 59 87 15 linden@telefonseelsorge-mz-wi.de	
Hochtaunuskreis		Frauenhaus Bad Homburg 61288 Bad Homburg Tel. (0 61 72) 9 67 40
	Frauenberatungsstelle 61406 Oberursel Tel. (0 61 71) 5 17 68	Frauen helfen Frauen e.V. 61406 Oberursel Tel. (0 61 71) 5 16 00
Main-Taunus-Kreis	Frauenberatungsstelle 65719 Hofheim Tel. (0 61 92) 2 42 12	Frauen helfen Frauen MTK e.V. 65703 Hofheim Tel. (0 61 92) 2 62 55 www.frauenhelfenfrauenmtk.de

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
	► Männerberatungsstelle MTK Ostring 17 65824 Schwalbach Tel. (0 61 96) 50 35 0	
Frankfurt am Main	■ ♦ Beratungsstelle Frauennotruf 60486 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 70 94 94 info@frauennotruf-frankfurt.de zu ♦ siehe auch weitere hessische Frauennotrufe	Haus für Frauen und Kinder 60344 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 41 26 79
	Beratungsstelle Frauen helfen Frauen e.V. Berger Str. 31-33 60316 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 48 98 65 51	Autonomes Frauenhaus Frauen helfen Frauen e.V. Postfach 56 02 35 60407 Frankfurt am Main Tel. (0 61 01) 4 83 11 Tel. (069) 57 30 55 info@frauenhaus-ffm.de
	Trauma- und Opferzentrum 60313 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 21 65 58 28	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. 60553 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 6 31 26 14
	► Informationszentrum für Männerfragen e.V. 60316 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 4 95 04 46 Infozentrum@maennerfragen.de	
	♦ Kontaktstelle beim Frankfurter Polizeipräsidium Tel. (0 69) 75 56 69 99 Tel. (0 69) 75 56 67 77 Rainbow.ppffm@polizei.hessen.de	
	♦ Lesben Informations- und Beratungsstelle e.V. 60316 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 28 28 83 info@libs.w4w.net	
	♦ Broken rainbow e.V. 60486 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 70 79 43 00 info@broken-rainbow.de	
	♦ AG 36 - Schwules Zentrum Frankfurt/M 60316 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 1 94 46 beratung@ag36.de	
	● Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. (FIM) Varrentrappstraße 55 60486 Frankfurt/Main Tel. (069) 97 09 79 70 fiminfo@web.de	
Stadt Offenbach	Frauenberatungsstelle 63065 Offenbach am Main Tel. (0 69) 81 65 57	Frauen helfen Frauen e.V. 63065 Offenbach am Main Tel. (0 69) 88 61 39
	Frauennotruf der pro familia e.V. 63067 Offenbach am Main Tel. (0 69) 8 00 13 13	
Landkreis Offenbach	Frauenberatungsstelle 63110 Rodgau Tel. (0 61 06) 31 11	Frauen helfen Frauen e.V. 63084 Rodgau Tel. (0 61 06) 1 33 60
Landkreis Groß-Gerau	Frauenberatungsstelle 64502 Groß-Gerau Tel. (0 61 52) 8 00 00	Frauenhaus Groß-Gerau 64502 Groß-Gerau Tel. (0 61 52) 3 99 77
	► Täterberatung des Diakonischen Werkes 64521 Groß Gerau Tel. (0 61 52) 94 93 80 alb@diakonie-kreisgg.de	
Darmstadt	Frauennotruf der pro familia e.V. 64287 Darmstadt Tel. (0 61 51) 42 94 20	Haus für Frauen und Kinder 64238 Darmstadt Tel. (0 61 51) 37 68 14
	Beratungsladen „Frauenräume“ 64289 Darmstadt Tel. (0 61 51) 37 50 80	

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
	► Beratung für Männer mit Gewaltproblemen- Pro Familia 64287 Darmstadt Tel. (0 61 51) 42 94 20 darmstadt@profamilia.de	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Beratungsstelle für Frauen 64807 Dieburg Tel. (0 60 71) 2 56 66	Frauen helfen Frauen e.V. 64839 Münster Tel. (0 60 71) 3 30 33
	pro familia Groß-Umstadt 64823 Groß-Umstadt Tel. (0 60 78) 91 09 60	
	Opferhilfe Südhessen e.V. 64354 Reinheim Tel. (0 61 62) 91 21 00	
Landkreis Bergstraße	Frauenberatungsstelle 64625 Bensheim Tel. (0 62 51) 6 74 95	Frauenhaus Bergstraße e.V. 64614 Bensheim Tel. (0 62 51) 7 83 88
	Pro Familia Bensheim 64625 Bensheim Tel. (0 62 51) 6 81 91	
Odenwaldkreis	Odenwälder Frauenhaus e.V. Außenstelle 64702 Erbach Tel. (0 60 62) 56 46	Odenwälder Frauenhaus e.V. 64702 Erbach Tel. (0 60 62) 56 46
	► Männernetz Hessen e.V. 64395 Brensbach Tel. (0 61 61) 80 76 06 Maennernetz-hessen@web.de	
Hessenweit	Weißer Ring e.V. Landesverband Hessen 60439 Frankfurt am Main Tel. (069) 23 35 81	Hessisches Koordinationsbüro für behinderte Frauen Kölnische Strasse 99 34119 Kassel Tel.: (0561) 7 28 85 22 Fax: (0561) 7 28 85 29 hkbf@fab-kassel.de
	Wieder Lachen e.V. (Vermittlung zahnärztlicher Versorgung) 63791 Karlstein / Main Tel. (06188) 99 16 95 Fax (06188) 99 16 91 info@wieder-lachen.com , www.wieder-lachen.com	

Stand: November 2006 (Diese Liste wird ständig erweitert; Hinweise für Ergänzungen sind erwünscht und können an elisabeth.leitschuh@hsm.hessen.de gerichtet werden.)

Folgen von Gewalt sehen – auch hinter den Kulissen
Folgen von Gewalt hören – auch zwischen den Zeilen
Signale gegen Gewalt setzen – auch im ärztlichen Gespräch

- Viele Menschen erleben in ihrem Alltag Gewalt: psychische, physische, sexuelle Gewalt u.a.
- Gewalterleben verursacht oft akute oder auch chronische Gesundheitsstörungen.
- Es ist davon auszugehen, dass viele Ereignisse – besonders im häuslichen Umfeld – im Dunkelfeld verborgen bleiben.
- Kriminalstatistiken weisen pro Jahr ca. 500 000 Körperverletzungsdelikte aus, Gewalt gegen Kinder wird ca. 4000 mal pro Jahr aktenkundig. In einer Befragung gaben 25% der erwachsenen Frauen an, Gewalt in der Partnerschaft erlebt zu haben. In einer anderen Erhebung war jeder 10. Patient in einer Klinikambulanz ein Gewaltopfer.

- ✘ Im ärztlichen Alltag ist daher davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Patientinnen und Patienten Gewalt erlebt haben.
- ✘ Neben der Diagnose und der adäquaten Behandlung festgestellter Erkrankungen sind für Gewaltopfer zusätzliche Bedürfnisse zu prüfen, zum Beispiel nach Schutz und Sicherheit vor weiterer Gewalt.
- ✘ Daher ist es wichtig, über Gewalterlebnisse im ärztlichen Gespräch Kenntnis zu erlangen.
- ✘ Nicht jede Patientin, nicht jeder Patient wird von sich aus dieses Thema ansprechen.
- ✘ Deshalb sollte es von der Ärztin, vom Arzt mit der gebotenen Vorsicht und Umsicht, aber doch offen und frei angesprochen werden. Es darf aber nicht immer oder schon beim ersten Nachfragen eine Antwort erwartet werden.
- ✘ Untersuchungen zur Opfererwartung an die Ärztin/den Arzt haben gezeigt, dass insbesondere Opfer häuslicher Gewalt (ganz überwiegend Frauen) danach gefragt werden wollen. Die Betroffenen warten auf ein Signal im Gespräch, dass sie dieses Thema hier ansprechen können und Gehör finden.

Nachfolgend Beispiel-Formulierungen, die Ihnen das Gespräch erleichtern können:

- ▶ *Ich möchte Ihnen nicht zu nahe treten, aber ich kenne solche Verletzungen auch als Folge von Schlägen [...].*
- ▶ *Ich kann mich irren, aber diese Verletzung sieht nicht nach einem Sturz [...] aus.*
- ▶ *Ich habe den Eindruck, dass [...].*
- ▶ *In meiner Wahrnehmung haben Sie sich in den letzten Monaten verändert, Sie wirken [...].*
- ▶ *Gewalt als Ursache für gesundheitliche Störungen ist mir nicht fremd.*
- ▶ *Über Ihr Gewalterleben können Sie – wenn Sie möchten – mit mir vertrauensvoll sprechen.*
- ▶ *Ich habe Erfahrung mit Problemen durch Gewalt, ich kann Sie – wenn Sie möchten – beraten und auch weitere Informations- und Unterstützungsstellen benennen.*
- ▶ *Ich kann die bei Ihnen feststellbaren Formen und Folgen von Gewalt dokumentieren und Ihnen ein Attest ausstellen.*
- ▶ *Sie entscheiden darüber, was Sie an Hilfe und Unterstützung benötigen.*

MED-DOC-CARD ©
Medizinische Befunddokumentation
effektiv – informativ – kompakt
speziell bei Gewalteinwirkung

1 Basisdokumentation

WER?

Name des Untersuchers

WO?

Ort der Untersuchung (Praxis/Klinik)

WANN?

Datum & Uhrzeit der Untersuchung

Für WEN?

Name des Patienten/der Patientin

WO? & WANN? soll sich

WAS ereignet haben?

(Anamnese zum Sachverhalt) möglichst die Angaben wortgetreu wiedergeben

2 Patientenbezogene Angaben

- Identifikation durch
(Personalausweis, Angaben Dritter?)
- Mit anwesende Personen ?
(Dolmetscher, Partner, Kinder)
- Körperlänge und Körpergewicht
- Habitus
- psychische Verfassung
(beschreiben! nicht werten)
- Besonderheiten
(z.B. Schwangerschaft, Behinderung, Erkrankungen)

3 BEFUNDERHEBUNG

WO?

Exakte Zuordnung am Körper unter Verwendung von anatomisch/topografischen Strukturen

WAS?

Benennung des Befundes, z.B. Hämatom, Schnittwunde usw.

WIE?

Nähere Beschreibung des Befundes mit Größe, Form, Farbe, Tiefe, Randkontur - eventuell Handskizze, Schemazeichnung oder Fotos

4 BEURTEILUNG

WELCHE Art von Störung/Verletzung?

Diagnose, Verdachtsdiagnose

WIE ALT ist die Störung/Verletzung?

frisch, ... Tage alt ?

(Angabe der Bewertungskriterien)

WIE ist der Befund im Kontext mit der Anamnese zu bewerten?

Beurteilung überhaupt möglich? Übereinstimmung der Befunde mit den Angaben oder Abweichungen? Schweregrad der Verletzungen?

5 Weitere Maßnahmen?

- b.B. **Wiedervorstellungstermin** z.B. innerhalb von 1 – 2 Tagen
- **Blut-, Urin- oder andere Proben** (z.B. Abstriche bei sexuellen Übergriffen) für welche Untersuchungen?
- Weitere **diagnostische Maßnahmen?**
- **Weitervermittlung** an wen?
Facharzt, Beratungsstelle usw.

Bei Fragen wenden Sie sich an die in Ihrer Region tätige Rechtsmedizin.

Ihre Dokumentation ist ein Dokument Ihrer Kompetenz – Ihre Visitenkarte!

6 Fotodokumentation

- konventionelle Fotos sind besser als Polaroid-Fotos (Farbechtheit bei Lagerung, reproduzierbar),
- digitale Fotos sind anzustreben.
- Ablichtung des Befundes in der Übersicht, dann
- Detailaufnahme mit Maßstab im Bildausschnitt,
- alternativ zum Maßstab einen genormten, reproduzierbaren Gegenstand mit integrieren, z.B. Pinzette o.ä.
- Wird die Fotodokumentation abgelehnt, sollte dies dokumentiert werden.

Abschnitt 5

**Empfehlungskatalog Gewalt gegen Kinder
im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt
der Arbeitsgruppe 2 „Gewalt im häuslichen
Bereich“ des Landespräventionsrates**

**Gewalt gegen Kinder
im Zusammenhang
mit häuslicher Gewalt**

***Empfehlungskatalog
(Abschlussbericht)
der Unter-Arbeitsgruppe
„Gewalt gegen Kinder“***

**Arbeitsgruppe II
„Gewalt im häuslichen Bereich“
der Sachverständigenkommission
für Kriminalprävention
der Hessischen Landesregierung
(Landespräventionsrat)**

April 2003

Vorwort

Gewalt gegen Frauen und Kinder kommt am häufigsten im sozialen Nahraum, nämlich in Partnerschaftsbeziehungen, vor. Diese Gewalt ist eine der schlimmsten Übergriffe überhaupt. Sie vollzieht sich in der Privatsphäre, die uns eigentlich Schutz und Geborgenheit geben soll.

Wenn Frauen Opfer häuslicher Gewalt werden, sind Kinder immer mitbetroffen. Denn sie erfahren Familie nicht als Schutzraum.

Auf Beschluss der Hessischen Landesregierung wurde die Landesarbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ beim Landespräventionsrat gegründet, um einen Landesaktionsplan gegen Gewalt im häuslichen Bereich und zur verbesserten Intervention zu erstellen. Mit dem vorliegenden Empfehlungskatalog „Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt“ hat die Arbeitsgruppe des Landespräventionsrates ein Papier erarbeitet, das eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Institutionen sein wird, die sich mit dieser Problematik befassen.

Dies sind insbesondere Jugendämter, Notrufe und Beratungsstellen, Frauenhäuser wie auch die Familiengerichte. Gerade bei der häuslichen Gewalt und insbesondere bei Gewalt gegen Kinder steht Prävention im Vordergrund. Damit geht einher die Verurteilung von Gewalttaten an Kindern. Dies erfordert eine stärkere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder, Verbesserung der Kooperation zwischen Trägern und Jugendämtern unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen gemeinsamer elterlicher Sorge bei häuslicher Gewalt.

Als Hessische Sozialministerin bin ich sicher, dass dieser Empfehlungskatalog für die Praxis eine richtungweisende Unterstützung sein wird.

Wiesbaden, April 2003

Silke Lautenschläger
Hessische Sozialministerin

Abschlussbericht der Unter-Arbeitsgruppe Gewalt gegen Kinder Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt *

Gewalt gegen Kinder ist ein Phänomen, das vorwiegend im häuslichen Bereich auftritt. Kinder sind dabei auf verschiedene Weise betroffen. Auf der einen Seite erfahren sie direkt Gewalt als Geschlagene oder Mitgeschlagene. Auf der anderen Seite sind sie aber auch häuslicher Gewalt ausgesetzt, indem sie Gewalthandlungen unter den Eltern, überwiegend ihres Vaters an ihrer Mutter, miterleben und in einer Atmosphäre von Gewalt und Demütigung aufwachsen. Inländische und internationale Forschung belegt, dass dieses ohnmächtige Miterleben der Gewalt bei Mädchen und Jungen langfristige und gravierende Störungen in ihrer Entwicklung hervorbringt.

Das Miterleben der Gewalt zwischen den Erwachsenen ist in seinen Auswirkungen gleichbedeutend mit Gewalttaten gegen das Kind selbst. Angesichts tief greifender Auswirkungen kindlicher Gewalterfahrungen müssen Kinder als eigenständige Opfer wahrgenommen werden. Sie brauchen Schutz und eine auf sie zugeschnittene Unterstützung.

In dem Gesamtkonzept der Hessischen Landesregierung zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich gilt es daher, auch die Perspektive von Kindern einzunehmen, um der speziellen Situation von Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt gerecht zu werden.

1. Sorge- und Umgangsrecht

Kinder haben das Recht auf elterliche Sorge und Kontakt. Dies beinhaltet aber auch das Recht auf ein gewaltfreies Leben und gewaltfreie Kontakte. Bereits auf der Grundlage geltenden Rechts können Gerichte die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder berücksichtigen und Entscheidungen treffen, die Kindern ein gewalt- und bedrohungsfreies Leben ermöglichen.

In der Abwägung zwischen dem Schutz von Kindern, dem Schutz der Frauen und den Rechten von gewalttätigen Männern und Vätern muss der Schutz vor Gewalt vorrangig sein. Bei Entscheidungen über die Rechte von gewalttätigen Vätern hinsichtlich Sorge- und Umgangsrecht muss grundsätzlich geprüft werden, ob sie die Sicherheit und körperliche Integrität der Kinder, aber auch der Mütter, gefährden. Von Bedeutung ist auch, dass der Vater die Verantwortung für die von ihm ausgehende Gewalt übernimmt. Dazu gehört, dass er Angebote, sich mit seinem Gewaltproblem zu befassen, wahrnimmt und sein Verhalten ändert, um eine Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auszuschließen.

a. **Sorgerecht**

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, kann nach § 1671 Abs. 1 BGB jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Nach einem Beschluss des BGH vom 29.9.1999 (FamRZ 1999, 1646ff.) enthält die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge durch das Kinderschaftsrechtsreformgesetz kein Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem Sinn, dass eine Priorität zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge bestehen und die Alleinsorge eines Elternteils nur in Ausnahmefällen als ultima ratio in Betracht kommen sollte. In Fällen häuslicher Gewalt spricht viel für die Annahme, dass es nicht dem Wohl des Kindes entspricht, die gemeinsame Sorge oder die alleinige Sorge der gewalttätigen Person anzuordnen.

b. **Umgangsrecht**

Die Trennungssituation in Fällen häuslicher Gewalt ist eine sehr gefährliche Situation, insbesondere für die Frau. Für sie kann es deshalb erforderlich sein, für eine gewisse Zeit keinerlei Kontakt zu dem Mann zu unterhalten. Dies gilt nicht zwingend für die Kinder, die zwar unter der Gewalterfahrung leiden, gegebenenfalls aber dennoch den Kontakt zum Vater suchen. Die Einschränkung bzw. der Ausschluss des Umgangs rechts kann eine angemessene Reaktion in Gewaltsituationen darstellen; schematische Lösungen dieser Art sind aber fehl am Platz. Vielmehr ist, wenn Umgang - möglichst in begleiteter Form - gewährt wird, darauf zu achten, dass Details geregelt werden, insbesondere zum Schutz der Kinder und zur Absicherung vor weiteren Gewalttaten in Anwesenheit der Kinder.

c. **Begleiteter Umgang als Aufgabe der Jugendhilfe**

Qualitätsstandards für den Bereich „Begleiteter Umgang“ im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bieten eine Orientierungshilfe für die Praxis. Dabei ist die Gewalt gegen Kinder in ihren verschiedenen Ausprägungen als maßgebliches Kriterium zu berücksichtigen. Im übrigen wird auch den Jugendämtern dringend empfohlen, für ihren Bereich Standards für den begleiteten Umgang unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive des Kindes zu entwickeln und gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe für ein ausreichendes und fachlich qualifiziertes Angebot an Umgangsbegleitung zu sorgen.

2. Einsatz eines Verfahrenspflegers / einer Verfahrenspflegerin in familiengerichtlichen Verfahren

Nicht in jedem Verfahren ist automatisch der Einsatz eines Verfahrenspflegers / einer Verfahrenspflegerin erforderlich. Den Gerichten wird jedoch empfohlen, gerade in den Fällen häuslicher Gewalt gegen Kinder einen besonderen Augenmerk auf die Frage der Bestellung eines Verfahrenspflegers zu legen. Bei der Auswahl des Verfahrenspflegers sollte zudem darauf geachtet werden, dass die in Betracht kommende Person über eine qualifizierte multiprofessionelle Weiterbildung (psychologischer, pädagogischer und juristischer Bereich) verfügt und sich im Themenbereich „Häusliche Gewalt“ fortgebildet hat.

3. Aufgaben der Jugendhilfe

a. Jugendhilfestatistik

Das Kriterium der häuslichen Gewalt sollte in die Jugendhilfestatistik bei den Leistungen erzieherischer Hilfen einbezogen werden. Dies sensibilisiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema, verdeutlicht das Ausmaß der Problematik und fördert die Transparenz hinsichtlich der Folgekosten. Daten zur häuslichen Gewalt sollten erhoben und in die Sozialberichterstattung der Kommunen an das Land einfließen.

b. Beteiligung der Jugendhilfe an regionalen Arbeitskreisen.

Zur Professionalisierung und Effektivierung der Arbeit im Kontext von häuslicher Gewalt gehören verbindliche und zielgerichtete Formen der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen.

Grundvoraussetzung hierfür ist die genauere Kenntnis und Akzeptanz der jeweils anderen Institution und Profession. Als notwendig wird die Beteiligung insbesondere von Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes an regionalen Arbeitskreisen erachtet. Hierzu gehört auch die Mitarbeit der Träger der Jugendhilfe an der Erstellung eines regionalen Interventionskonzeptes sowie an einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.

c. Qualifizierung der Fachkräfte in der Jugendhilfe

Im Hinblick auf die besondere Dynamik und Problematik von häuslicher Gewalt sind die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Jugendhilfe (vor allem in den Bereichen: Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erziehungsberatung, Kindertagesstätten) zu schulen. Das Ziel ist hierbei, die Wahrnehmungs- und Bewertungskompetenz der Fachkräfte zu stärken und den Blick zu schärfen für geschlechtsspezifische und interkulturelle Aspekte. Erreicht werden soll vor allem eine stärkere Sensibilisierung für die Not

der Mädchen und Jungen. Fachkräfte sollen befähigt werden, Gefährdungen von Mädchen und Jungen überhaupt oder früher zu erkennen und die Familie über entsprechende Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen vor Ort zu informieren.

Des Weiteren wird die Förderung multiprofessioneller Fortbildungen auf regionaler Ebene für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz, Frauen- und Täterarbeit sowie Gesundheitsdiensten angeregt, um die Vernetzung und Kooperation zu erweitern.

d. Vorgehensweise des Jugendamtes bei häuslicher Gewalt

Den hessischen Jugendämtern wird empfohlen, ein differenziertes Handlungskonzept zu erarbeiten, das sowohl die Vorgehensweise bei Kenntnisnahme eines Vorfalls von häuslicher Gewalt als auch die verschiedenen Angebote der Jugendhilfe benennt. Wichtig ist die schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten und dem betroffenen Kind und die Abklärung der Gefährdungslage des Kindes. Zur Optimierung der Zusammenarbeit sollte das Handlungskonzept den regionalen Kooperationspartnern zur Kenntnis gebracht werden. Das Jugendamt ist in Fällen von häuslicher Gewalt, bei denen Kinder unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, durch die Polizei und die Justiz zeitnah zu informieren.

e. Informationen über Schutz, Beratungs- und Unterstützungsangebote durch die Jugendhilfe

Über regional vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebote sollten Kinder, Jugendliche und Eltern informiert werden.

4. Qualität von familienpsychologischen Gutachten

- a. Die die Gutachten in Auftrag gebende Stelle (Gericht / Jugendamt) sollte besondere Sorgfalt auf die an den Gutachter / die Gutachterin zu richten die **Fragestellung** verwenden: je qualifizierter die Fragestellung, umso konkreter ist in aller Regel das Gutachten.
- b. Bei der Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen sollte darauf geachtet werden, dass er / sie im Hinblick auf die Dynamik von Gewaltbeziehungen und die Traumatisierung von Kindern durch das Erleben direkter und indirekter häuslicher Gewalt besonders qualifiziert und erfahren ist.
- c. Der Gutachter / die Gutachterin sollte sich in dem Gutachten speziell mit der **Dynamik der Gewaltbeziehung** und der **Traumatisierung der Kinder** durch das Erleben direkter und indirekter häuslicher Gewalt auseinandersetzen.
- d. Der Gutachter / die Gutachterin sollte die Erkenntnisse, die durch individuelle Begutachtung gewonnen wurden, zusätzlich auf der **Folie kultureller/identitätsstiftender** Maßstäbe abbilden. Dabei geht es um Fragen der Diagnostik und der Prognose: was bedeuten

die individuellen Erkenntnisse vor dem speziellen soziokulturellen Hintergrund? Welche Konsequenzen folgen daraus? Dabei können die Konsequenzen durchaus auch darin bestehen, nicht zu intervenieren.

- e. Im Übrigen sind die **allgemein bekannten Standards** für die Gutachtentätigkeit anzuwenden.

5. eigenes Antragsrecht der Kinder zum Gewaltschutzgesetz

Kinder haben nach den GewSchG kein eigenes Antragsrecht für eine Wegweisung des gewalttätigen Vaters aus der Wohnung. § 3 Abs. 3 GewSchG belässt es bei den Möglichkeiten des Kindschaftsrechts und will keine daneben bestehende Regelung zulassen. Die sich daraus ergebende Problematik ist mittlerweile entschärft worden: durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten in § 1666 a BGB ist nunmehr klar gestellt worden, dass auch auf der Grundlage der § 1666, 1666 a BGB eine Wohnungszuweisung zum Schutz des Kindes vor Gewalt möglich ist.

* Mitglieder der Unter-Arbeitsgruppe Gewalt gegen Kinder waren: Frau Dr. Katharina Maucher, Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main, Kinderschutz und Koordination von Hilfen, und Hessischer Städtetag; Frau Renate Oberlik, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen eV., Ortsverband Marburg; Frau Sigrid Oerder, Frauen helfen Frauen eV., Frankfurt am Main und LAG der hessischen autonomen Frauenhäuser; Frau Ilona Friedrich, Kreis Ausschuss des Werra-Meißner-Kreises für den Bereich Jugendämter des Hessischen Landkreistages; Frau Elke Grünert, Hessisches Justizministerium; Herr Aleko Karaberis, Hessisches Sozialministerium.
Verabschiedet von der Landesarbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ der Sachverständigenkommission für Kriminalprävention der Hessischen Landesregierung im Oktober 2002/Januar 2003.

Anhang

**Jugendministerkonferenz
am 6. / 7. Juni 2002
in Osnabrück**

TOP 8

Häusliche Gewalt - Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe

Beschluss:

1. Die Jugendministerkonferenz begrüßt die gesetzlichen Initiativen zur Ächtung der Gewalt in der Familie. Sie sieht insbesondere im "Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung" (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) eine wichtige Regelung, mit der auf die Gewalt gegen Frauen durch einen gewalttätigen Partner reagiert und damit der Schutz von Kindern gegenüber gewalttätigen Eltern verbessert werden kann.

Sie begrüßt die Regelung im Kinderrechte-Verbesserungsgesetz, wonach ein gewalttätiger Elternteil der Wohnung verwiesen werden kann. Im Interesse des damit für Kinder angestrebten größtmöglichen Schutzes hält sie es für erforderlich, beim Vollzug der nach dem Gewaltschutzgesetz angeordneten Maßnahmen auch jeweils die Auswirkungen auf die mitbetroffenen Kinder zu berücksichtigen und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu klären.

2. Die Jugendministerkonferenz bedauert, dass Kinder immer noch - trotz konsequenter rechtlicher Ächtung von Gewalt und mehrheitlicher Überzeugung, dass Gewalt als Mittel der Erziehung abzulehnen ist - häufig Opfer körperlicher Gewalt sind. Sie sieht es deshalb als eine der vorrangigsten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an, für Kinder in Gewaltsituationen rechtzeitig, wirksam und nachhaltig Schutz und Hilfe zu organisieren. Hierfür ist es erforderlich, dass in möglichst allen Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, bei denen Kinder unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, das Jugendamt rechtzeitig informiert und in Maßnahmeentscheidungen einbezogen wird. Damit können begleitend oder zumindest nachfolgend die für das Kind notwendigen Hilfeleistungen durch die Kinder- und Jugendhilfe getroffen werden. Schutzinteressen desjenigen Elternteils, zu dessen Gunsten die gerichtlichen Schutzanordnungen erlassen wurden, sind dabei zu berücksichtigen.
3. Die Jugendministerkonferenz sieht bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes einen hohen Bedarf an gegenseitiger Abstimmung, Kooperation und der Entwicklung verbindlicher Formen der Zusammenar-

beit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, den Familiengerichten, Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen, sowie den notwendigen Initiativen in der Täterarbeit. Sie weist in diesem Zusammenhang auf bereits modellhaft erprobte Formen einer verbindlichen Zusammenarbeit bei häuslicher Gewalt in einzelnen Ländern hin.

4. Die Jugendministerkonferenz hält es für erforderlich - neben einer wirksamen Prävention - ein differenziertes Handlungskonzept zu entwickeln, welches Maßnahmen und Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, für die misshandelten Familienangehörigen, in der Regel die Mütter, sowie für den Misshandler oder die Misshandlerin umfasst. Hierzu gehört auch, das Bewusstsein für das Unrecht häuslicher Gewalt zu schärfen und bestehende Hilfeansätze qualifiziert weiterzuentwickeln.
5. Die Jugendministerkonferenz bittet die Länder und die Kommunen, auf eine zügige Umsetzung der gesetzlichen Initiativen hinzuwirken und die gegebenen Möglichkeiten intensiv auszuschöpfen.
6. Die Jugendministerkonferenz schlägt der Konferenz der Gleichstellungsministerinnen und -minister und Gleichstellungssenatorinnen und -senatoren der Länder vor, eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu bilden mit dem Ziel, Vorschläge für die weitere Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und des Kinderrechte Verbesserungsgesetzes, insbesondere mit Blick auf die Situation der Kinder, für die Praxis zu entwickeln.

Impressum

Herausgeber: Landespräventionsrat • Luisenstraße 13 65185 Wiesbaden, -
Arbeitsgruppe 2 „Gewalt im häuslichen Bereich“ -, in Zusammen-
arbeit mit dem Hessischen Sozialministerium

Redaktion: Peter Linden, Hessisches Sozialministerium
Prof. Dr. Monika Simmel-Joachim, Vorsitzende der Arbeits-
gruppe, Prof. Dr. Margit Brückner, Vorsitzende der Arbeits-
gruppe, Nancy Gage-Lindner, Geschäftsführerin der Arbeits-
gruppe

Titelgestaltung: Herbert Ujma, Referat Öffentlichkeitsarbeit HSM

Druck: Hausdruckerei HSM,
Dostojewskistraße 4, 65183 Wiesbaden

Bestellungen: Telefon: 06 11 - 8 17 27 18
E-Mail: e.leitschuh@hsm.hessen.de

Abschnitt 6

**Fachliche Leitlinien der hessischen
Frauenhäuser zur Beratung und Unterstützung
von Frauen im Rahmen des polizeilichen
Platzverweises und des Gewaltschutzgesetzes**

Fachliche Leitlinien der hessischen Frauenhäuser zur Beratung und Unterstützung von Frauen im Rahmen des polizeilichen Platzverweises und des Gewaltschutzgesetzes

Zur Beratung und Unterstützung von Frauen im Rahmen des polizeilichen Platzverweises und des Gewaltschutzgesetzes sollen folgende **Leitlinien** gelten:

Zielgruppe: Die Beratung und Unterstützung richtet sich an Frauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind. Sie soll dazu dienen, Frauen bei polizeilicher Wegweisung des Partners oder der Beantragung von Maßnahmen aus dem Gewaltschutzgesetz in ihrer Entscheidungsfindung zu begleiten. **Ziele** sind die Befreiung aus der Gewaltsituation, die Wiedergewinnung des eigenen Selbstwertes, die Stärkung von Handlungsfähigkeit und Autonomie sowie der Aufbau eines selbstbestimmten Lebens.

1. Im Rahmen der Unterstützung der von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen müssen Schutz und Sicherheit der Frauen und ihrer Kinder höchste Priorität haben.
2. Frauen haben ein Recht auf Schutz ihrer Wahl. Die Freiheit, diejenige Schutzmöglichkeit zu wählen, die aus der Sicht der jeweiligen Frau die geeignetste ist, ist ein wesentlicher Indikator für die Wirksamkeit der geplanten Schutzmaßnahmen. Der Schutz vor weiterer Gewalt fordert eine sehr hohe Eigenleistung der Frauen. Staatliche Interventionen und die Unterstützungseinrichtungen können hier nur flankierend tätig sein. Insofern ist es unabdingbar, dass Frauen diejenigen Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen können, mit deren Hilfe sie diese hohe Eigenleistung am ehesten erbringen können. Um die Wahlfreiheit zu gewährleisten, ist das Herstellen einer

Transparenz über die in der jeweiligen Kommune/Kreis vorgehaltenen Angebote erforderlich. Die Wahrnehmung verschiedener Hilfsangebote schließt sich gegenseitig nicht aus, insbesondere die Wegweisung und die Zuweisung der Wohnung behindern nicht das Recht der Frau auf Schutz im Frauenhaus.

3. Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Schutz, Hilfe, Beratung und Unterstützung.
4. Die Unabhängigkeit der Beratung ist zu gewährleisten. Die Unabhängigkeit der Beratung ist ein bewährter Grundsatz in der Beratungsarbeit. Sie ist insbesondere von zentraler Bedeutung, um potentielle Interessenskonflikte zu staatlichen Aufgabenbereichen auszuschließen.
5. Orientierung an den in über 20 Jahren entwickelten und praxisbewährten Maßstäben der Anti-Gewalt-Arbeit:
 - Parteiliche Beratung, d. h. unmissverständliche Unterstützung der Frauen zur Beendigung der Gewalt. Parteiliches Arbeiten beinhaltet das Bewusstsein, dass psychisches und physisches Leiden, soziale Krisen etc. bei Frauen in unmittelbarem Zusammenhang zu ihrer geschlechtsspezifischen Rolle und Identität stehen.
 - Hilfe zur Selbsthilfe, d. h. insbesondere Empowerment im Sinne eines ressourcenorientierten Arbeitsansatzes.
 - Respekt und Akzeptanz vor dem individuellen Weg der einzelnen Frau.
 - Fundierte Fachkenntnisse über die Dynamik männlicher Beziehungsgewalt, über institutionelle Vorgehensweisen sowie über Strukturen, die eine Beendigung von Gewalt erschweren und/oder ermöglichen.

6. Die Unterstützung muss sich an den unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen orientieren, dies bedeutet z. B. eine qualifizierte Unterstützung und Begleitung bei migrationsspezifischen und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen, Berücksichtigung der Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen. Die Beratung sollte auch die gewaltgeprägten Lebensumstände der beteiligten Mädchen und Jungen ins Blickfeld nehmen.
7. Die Beratung muss für Frauen kostenlos sein.
8. Niedrigschwelligkeit der Beratungs- und Unterstützungsangebote (hoher Bekanntheitsgrad, Kurzfristigkeit, gute Erreichbarkeit, Mehrsprachigkeit etc.).
9. Gewährleistung von Vertraulichkeit und Anonymität.
10. Öffentlichkeitsarbeit als unabdingbarer Bestandteil in der Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen.
11. Kooperation und Vernetzung als Möglichkeit, auf den Abbau der Gewalt fördernden Strukturen in allen an der Vernetzung beteiligten Institutionen hin zu wirken und im Sinne der betroffenen Frauen und Kinder zu einer verbesserten Koordinierung von Unterstützungsmaßnahmen zu gelangen.

(Stand: Juli 2004)

Abschnitt 7a

Jahresbericht häusliche Gewalt für Hessen 2004

Hessisches Landeskriminalamt



Jahresbericht

häusliche Gewalt

für Hessen

2004

Inhalt

1. Vorbemerkungen	Seite 2
2. Fallzahlen	Seite 3
3. Opfer und Tatverdächtige	Seite 5
4. Maßnahmen der Polizei	Seite 9
5. Schlussbemerkungen	Seite 11

1.Vorbemerkungen

Im vorliegenden Jahresbericht wird der Deliktsbereich der häuslichen Gewalt für Hessen aus dem Jahr 2004 dargestellt. Der Erlass des HMdI vom 20.11.2001, Az.: LPP 22/Lx – 22 c 04 05 -, und das speziell für die Meldezwecke entwickelte und in ComVor eingestellte „Formblatt häusliche Gewalt“ bilden die Grundlage hierfür.

Das Formblatt wurde in der Zwischenzeit den geänderten Abfragemodalitäten angepasst .

Die Gesamtzahl der polizeilich im Jahr 2004 erfassten Fälle häuslicher Gewalt wurde bereits im Frühjahr im LPP, im HLKA und interessierten Institutionen und Personen auf Anfrage bekanntgegeben.

Trotz intensiver Schulungen (dezentrale Arbeitstagungen zur Multiplikatoren Ausbildung der Dienst- und Ermittlungsgruppenleiterinnen und – leiter) die Ende 2003 abgeschlossen wurden, ist die zugelieferte Datenqualität noch zu verbessern. Der vorliegende Bericht spiegelt die Situation, wie die „Polizeilichen Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“ an der Basis bisher schon umgesetzt wurden.

Die im Rahmen der Aus- und Fortbildung angebotenen Unterrichtseinheiten, Lehrgänge und Seminare der Verwaltungsfachhochschule(VFH) und der Hessischen Polizeischule (HPS) zum Phänomenbereich häusliche Gewalt tragen für die Zukunft zur Handlungssicherheit und damit einhergehender positiver Datenerfassung bei.

Eine wesentliche Erleichterung der zukünftigen Erfassung ist die seit Beginn des Jahres 2005 mögliche Ausweisung der Delikte häuslicher Gewalt in der PKS-neu. Damit wird erstmals eine Tatverdächtigen-Echtzählung möglich, sowie die Einordnung der Tatverdächtigen nach unterschiedlichen Nationalitäten.

Für kriminalistisch-/kriminologische Auswertungen des Phänomens häusliche Gewalt ist das vorhandene Zahlenmaterial noch nicht aussagekräftig genug. Ebenso könnten über die Auswirkungen von polizeilichen und justiziellen Maßnahmen aufgrund der zu geringen Vergleichswerte nur spekulative Aussagen getroffen werden.

2. Fallzahlen

Auch im Jahr 2004 sind die polizeilich registrierten Straftaten häuslicher Gewalt angestiegen. Im Jahr 2003 betrug die Zahl 5.198 Fälle. Die Zunahme um 7,2% auf 5.573 Straftaten im Jahr 2004 ist wie bereits im vergangenen Berichtsjahr als Resultat der „Dunkelfeldaufhellung“ zu werten. Hier hat u. a. das von Herrn Innenminister Bouffier anlässlich der öffentlichen Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) angesprochene „stringente Vorgehen“ der Polizei gegen einzelne Kriminalitätsphänomene Früchte getragen.

Die in den polizeilichen Handlungsleitlinien enthaltene Forderung zur Anfertigung einer Strafanzeige in den Fällen häuslicher Gewalt wurde durch die Polizeibeamtinnen und –beamten konsequent durchgeführt.

Dennoch muss von einer Vielzahl nicht angezeigter Straftaten ausgegangen werden, die aus dem familiären Umfeld nicht in die Öffentlichkeit dringen.

Auf der beigefügten Tabelle sind Zahlenungenauigkeiten bei der Zuordnung zu einzelnen Delikten zu erkennen, die vermutlich durch Mehrfacherfassung entstanden sind. Oft werden bei einem Vorfall häuslicher Gewalt mehrere Straftatbestände verletzt (z.B. einfache Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung, Sachbeschädigung) In diesen Fällen wird nur das mit der höchsten Strafandrohung belegte Delikt gewertet.

Die gestiegene Zahl der versuchten und vollendeten Tötungsdelikte von jeweils 20 in den Vorjahren um 30% auf 26 Delikte im Jahr 2004 zeigt einmal mehr, dass es wichtig sein kann, die Gewaltspirale in einer Partnerschaft **vor** der Eskalation durch polizeiliche Maßnahmen zu unterbrechen.

Erfasste Fälle 2004

Flächenpräsidien:	PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Bevölkerung	912.878	1.070.136	1.083.281	643.432	465.583	866.102	1.048.016	6.089.428
Grösse der Dienstbezirke (km ²)	5.811,32	4.284,39	2.458,21	248,36	3.936,44	1.798,65	2.577,27	21.114,64
PKS insgesamt	59.712	63.759		118.120		64.221	64.376	370.188
Davon Häusliche Gewalt	785	975	768	860	358	1.001	826	5.573
Darin enthalten:								
Tötungsdelikte (incl. Versuche)	2	4	2	7	2	7	2	26
Körperverletzungen	632	791	580	734	275	877	713	4.602
Vergewaltigungen	11	12	4	16	4	2	13	62
Bedrohung	43	107	88	43	61	77	85	504
Nötigung	9	20	18	15	12	17	28	119
Freiheitsberaubung	18	10	10	13	5	4	8	68
Gewaltschutzgesetz	0	0	0	0	0	0	1	1
Sonstige Delikte (Sachbeschädigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch u. a.)	70	31	66	32	76	17	60	352
Frühere Vorfälle *								
ja:	431	391	381	516	222	608	427	2.976
nein:	n.a.	259	255	304	109	343	n.a.	1.270
keine Angaben:	n.a.	325	132	40	27	50	n.a.	574
Straftaten - Summe:	785	975	768	860	435	1.001	910	

* Im letztjährigen Jahresbericht als "Vortat" / "Erstat" bezeichnet

PP = Polizeipräsidium
WH = Westhessen
SOH = Südhessen

NH = Nordhessen
FFM = Frankfurt / Main
SH = Südhessen

MH = Mittelhessen
OH = Osthessen

vermutlich Mehrfacherfassungen von Straftaten:

3. Opfer und Tatverdächtige

Auch im Berichtsjahr 2004 bestätigt sich in Hessen die ebenfalls in anderen Bundesländern belegte Aussage, dass der überwiegende Teil von Straftaten durch männliche Tatverdächtige begangen wird. So wurden **90,52% männliche Tatverdächtige** (2002: 91,6%, 2003: 90,2%) und **9,48% weibliche Tatverdächtige** (2002: 8,4%, 2003: 9,8%) gemeldet. **90,32% weiblichen Opfern** (2002:90,2%, 2003:90,5%) stehen **9,68% männliche Opfer** gegenüber. Selbst wenn angenommen werden kann, dass die Hemmschwelle zur Anzeigeerstattung bei männlichen Opfern noch höher ist, als bei den Frauen (in einschlägiger Literatur wird darauf verwiesen), sind unter den Opfern häuslicher Gewalt ungleich mehr Frauen zu finden.

Die erstmals erhobenen Zahlen zum Alkohol- und Drogenkonsum vom Berichtsjahr 2003 unterscheiden sich nicht wesentlich von denen, die aus 2004 vorliegen. So standen **11,22% der Opfer** und **33,33% der Tatverdächtigen** beim Einschreiten der Polizei unter **Alkoholeinfluss**. Erkennbar unter **Drogeneinfluss** standen **0,49% der Opfer** und **1,56% der Tatverdächtigen** .

In allen diesen Fällen müsste das polizeiliche Instrumentarium (Alkoholtest, Blutprobe, Drogentest) zur Beweissicherung bedeutend intensiver angewendet werden.

Bei 2383 gemeldeten Fällen polizeilichen Einschreitens sind 4809 **Minderjährige** erfasst worden, die durch Gewalthandlungen mittelbar oder unmittelbar betroffen waren. Die in den Handlungsleitlinien und diversen Dienstanweisungen geforderte Verständigung der zuständigen Jugendämter wurde in vielen Fällen nicht umgesetzt. Hier besteht akuter Handlungsbedarf. Die Jugendämter sollten in ihrem Arbeitsbereich alle Möglichkeiten nutzen, um kindliche und jugendliche Gewalterfahrung zu therapieren, die Auslöser für späteres gewalttätiges Handeln bei Jugendlichen und Erwachsenen sein kann.

Da die genaue Aufschlüsselung der Tatverdächtigen nach der jeweiligen **Nationalitätengruppe** durch die Einführung von POLAS-neu erst im Jahresbericht 2005 möglich sein wird, wurde in vorliegendem Bericht lediglich zwischen „deutsch“ und „nichtdeutsch“ unterschieden.

Statistische Daten über Opfer und Tatverdächtige 2004

Flächenpräsidien:	Geschlecht	PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Fälle gesamt:		785	975	768	860	358	1001	826	5573
Opfer	w	721	872	627	784	326	886	757	4973
	m	64	103	74	76	32	115	69	533
Opfer gesamt		785	975	701	860	358	1001	826	5506
Tatverdächtige	w	65	93	80	82	30	113	61	524
	m	720	901	623	778	328	887	765	5002
Tatverdächtige gesamt		785	994	703	860	358	1000	826	5526
betroffene Kinder(siehe Extra-Tabelle)									
Beziehungen:									
eingetragene Lebensgemeinschaft		0	0	0	3	3	0	0	6
verheiratet		327	382	371	417	219	557	470	2743
verlobt		12	2	8	10	6	3	6	47
getrennt lebend		177	123	101	154	58	135	146	894
geschieden		31	11	31	24	8	4	15	124
eheähnliche Gemeinschaft		243	189	208	252	106	241	189	1428
Alkoholeinfluss bei Opfern	w	113	0	82	125	54	96	57	618
	m	28	0	17	w + m	12	24	10	
Alkoholeinfl. bei Tatverdächtigen	w	19	9	23	276	13	22	8	1670
	m	272	169	212	w + m	148	293	206	
Drogeneinfluß bei Opfern	w	4	0	3	7	2	3	4	27
	m	4	0	0	w + m	0	0	0	
Drogeneinfluß bei Tätern	w	5	0	0	12	0	1	0	86
	m	26	6	10	w + m	5	15	6	

 = Zahlen-Diskrepanz vermutl. durch Mehrfacherfassung

 = geschlechtsspezifische Summe wegen fehlender Angaben von PPFFM nicht möglich

Überblick der in den Familien lebenden Minderjährigen in Fällen häuslicher Gewalt, bei der die Polizei eingeschritten ist. (2004)

Flächenpräsidien	PP NH	PP MH	PP WH	PP Ffm.	PP OH	PP SOH	PP SH	Gesamt
Anzahl der Minderjährigen	758	696	512	718	390	936	799	4809
Anzahl der Fälle	n.a.	410	299	445	228	548	453	2383
Fälle häuslicher Gewalt 2004	785	975	768	860	358	1001	826	5573

Nationalität von Opfern und Tätern 2004

Flächenpräsidien:	Geschlecht	PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Opfer: deutsch	weiblich	538	n.a.	359	451	257	538	479	2622
	männlich	51	n.a.	50	w + m	25	84	51	261
Opfer: nicht deutsch	weiblich	125	n.a.	181	255	69	342	278	1250
	männlich	14	n.a.	10	w + m	7	31	19	81
Opfer gesamt		785	975	701	860	358	1001	826	5506
Täter: deutsch	weiblich	43	71	47	410	20	59	38	688
	männlich	521	669	311	w + m	246	530	451	2728
Täter: nicht deutsch	weiblich	13	22	13	287	10	54	23	422
	männlich	148	232	218	w + m	82	353	313	1346
Täter gesamt		785	994	703	860	358	1000	826	5526

n. a. = nicht ausgewertet

= keine Aufschlüsselung nach Geschlecht

Opfer und Tatverdächtige nach Altersgruppen 2004

Alter	Geschlecht	PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	w + m Gesamt
Opfer	w	49	44	23	26	8	20	27	
unter 20 J.	m	9	3	3	w + m ^a	0	3	8	223
	w	215	261	183	261	77	260	245	
20 - 29 J.	m	11	20	11	w + m ^a	5	14	13	1354
	w	237	283	241	312	113	326	264	
30 - 39 J.	m	17	40	26	w + m ^a	11	34	19	1923
	w	140	203	113	163	84	187	154	
40 - 49 J.	m	17	28	22	w + m ^a	13	42	15	1181
	w	50	60	45	73	29	65	53	
50 - 59 J.	m	7	10	10	w + m ^a	3	17	13	435
	w	30	21	22	25	15	28	14	
60 J. + älter	m	3	2	2	w + m ^a	0	5	1	168
	w	721	872	627	860	326	886	757	
	m	64	103	74	w + m ^a	32	115	69	5506
Gesamt		785	975	701	860	358	1001	826	5163
Tatverdächtige	w	3	3	4	7	1	4	2	
unter 20 J.	m	12	11	9	w + m ^a	1	6	31	94
	w	17	23	20	203	8	27	15	
20 - 29 J.	m	180	199	131	w + m ^a	56	174	204	1257
	w	22	42	30	322	12	46	22	
30 - 39 J.	m	238	306	221	w + m ^a	111	316	263	1951
	w	18	16	17	213	9	24	14	
40 - 49 J.	m	182	259	173	w + m ^a	95	233	192	1445
	w	3	8	6	85	0	10	6	
50 - 59 J.	m	60	84	58	w + m ^a	43	112	55	530
	w	2	1	3	30	0	2	2	
60 J. + älter	m	48	42	31	w + m ^a	22	46	19	248
	w	65	93	80	699	30	113	61	
	m	720	901	623	w + m ^a	328	887	764	5364
Gesamt		785	994	703	699	358	1000	825	5364

^a keine Aufschlüsselung
nach Geschlecht

4. Maßnahmen der Polizei

Das polizeiliche Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt wird zunehmend professioneller. Das veränderte Rollenverständnis der Polizeibeamtinnen und – beamten greift und Regelungen des Gewaltschutzgesetzes sowie des § 31 HSOG finden immer mehr Beachtung. Durch gezielte Aufklärungsarbeit nach innen und nach außen werden diese Handlungen häuslicher Gewalt - besonders auch in den Medien - als Straftaten angesehen.

Wie aus nachfolgender Tabelle entnommen werden kann, wurden die polizeilichen Instrumentarien gegenüber dem Vorjahr allgemein häufiger eingesetzt. Die Steigerung der Häufigkeit der Wohnungsverweisung (Wegweisung und Betretungsverbot) um 20,5% gegenüber dem Berichtsjahr 2003 kann als sehr positiv bewertet werden. Soll doch gerade diese polizeiliche Maßnahme den Opfern ermöglichen, ungestört Hilfe in Anspruch zu nehmen, um die Gewalt zu beenden.

Immer noch werden seitens der Polizei meist Opfer und seltener Täter auf Hilfseinrichtungen verwiesen, dabei ist gerade die „Täterarbeit“ wichtig für Präventionserfolge. Erfreulich ist die Steigerung der Hinweise auf Hilfseinrichtungen bei Opfern (2003:50,2%, 2004: 55,6%) und bei Tätern (2003:16,0%,2004: 17,5%). Von der Weitergabe, der den Handlungsleitlinien beiliegenden Einwilligungserklärungen (sog. proaktiver Ansatz), könnte mehr gebrauch gemacht werden.

3,4% betrug die Steigerung der Zahl der Opfer, die sich 2004 in den Schutz von Frauenhäusern begeben haben (2003: 206 Fälle, 2004: 213 Fälle). Es wird auch zukünftig Fälle geben, in denen das neue polizeiliche Instrumentarium eine Unterbringung im Frauenhaus nicht verhindern kann.

Die Rubrik „Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz“, die im bisherigen ComVor-Formblatt häusliche Gewalt enthalten war, entfällt im modifizierten Formblatt ab 2006. Da die zivilrechtlichen Maßnahmen oft erst nach Abschluss der Ermittlungen getroffen und der Polizei bekannt werden, wenn die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter den Vorgang bereits abgeschlossen hat, sind die bisher von den Präsidien gelieferten Zahlen nicht aussagekräftig. Ab dem Berichtszeitraum 2006 werden diese Daten gemäß Erlass des LPP gesondert von der Justiz angefordert .

Maßnahmen der Polizei 2004

Flächenpräsidien		PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Platzverweis	bis 1 Tag	73	62	61	115	17	48	56	
Platzverweis	bis 6 Tage		16	19		12	19	17	
Wohnungsverweisung (Wegweisung / Betretungsverbot §31 Abs. 2 HSOG)	bis 14 Tage	177	236	139	313	79	231	232	
Wohnungsverweisung (Wegweisung / Betretungsverbot §31 Abs. 2 HSOG)	über 14 Tage		14	17	7	5	4	5	
Kontaktaufnahmeverbot (§11 HSOG)	bis 14 Tage	59	60	196	57	27	62	113	
Kontaktaufnahmeverbot (§11 HSOG)	über 14 Tage		5	3	2	1	4	1	
Ingewahrsamnahme	bis 1 Tag	70	76	53	59	38	62	55	
Ingewahrsamnahme	bis 6 Tage		0	0		1	0	0	
Frauenhaus		34	27	47	34	10	25	36	213
Sonstige (HFEG, U-Haft)		135	55	77	94	79	35	44	519
Opfer auf HE hingewiesen	ja	467	417	410	472	218	601	478	3063
	nein	n.a.	250	190	349	114	354	n.a.	1257
	nicht bekannt	n.a.	308	168	39	26	46	n.a.	587
Täter auf HE hingewiesen	ja	120	110	169	128	63	202	178	970
	nein	n.a.	524	323	601	234	661	n.a.	2343
	nicht bekannt	n.a.	341	276	131	61	138	n.a.	947

HE = Hilfseinrichtungen
n.a. = nicht ausgewertet

n.a. + = keine Einzelaufschlüsselung (deshalb auch fehlende bzw. unvollständige Quersummen)

5. Schlussbemerkungen

Beim Umgang mit dem Phänomen häusliche Gewalt arbeiten mittlerweile viele Institutionen Hand in Hand. Die Hilfe für die Opfer wird weiter vernetzt und verfestigt.

So stärkt das Land Hessen mit dem Landesaktionsplan aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 29.11.2004 die Prävention häuslicher Gewalt, die Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Intervention gegen die Täter. Die dazugehörenden Arbeitsmaterialien umfassen u. a. auch eine Liste der Unterstützungseinrichtungen und der regionalen Arbeitskreise zur Gewalt im häuslichen Bereich.

Die bereits 2003 geplante Gesetzesinitiative der hessischen Landesregierung zur Schaffung eines neuen Stalking-Straftatbestandes wurde im Februar 2004 verwirklicht. Wenn ein solches Gesetz in Kraft tritt, müsste evtl. eine Abgrenzung zur derzeit gültigen hessischen Definition der häuslichen Gewalt erfolgen.

Die im Jahresbericht 2003 angekündigte Untersuchung durch Studierende der Verwaltungsfachhochschule Gießen von ca. 1000 Fällen häuslicher Gewalt aus Mittelhessen liegt vor. Da dieser Untersuchung Daten aus dem Berichtsjahr 2003 zugrunde lagen, eine Beschulung aller Polizeibeamtinnen und –beamten zu den Inhalten der Handlungsleitlinien erst Ende des Jahres 2003 abgeschlossen wurde, zeigen sich hier Schwachstellen, die so auch in den Jahresberichten 2002 und 2003 deutlich wurden. Einzelheiten können von Interessenten in der Verwaltungsfachhochschule Gießen, Fachbereich Polizei, bei den Herren Glaum oder Struth, abgefragt werden.

Abschließend ist zu sagen, dass die Akzeptanz bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt innerhalb und außerhalb der Polizei gestiegen ist und der bisher eingeschlagene Weg konsequent weitergegangen werden sollte.

Abschnitt 7b

Jahresbericht häusliche Gewalt für Hessen 2005

Hessisches Landeskriminalamt



Jahresbericht

häusliche Gewalt

für Hessen

2005

Inhalt

1. Vorbemerkungen	Seite 2
2. Fallzahlen	Seite 4
3. Opfer und Tatverdächtige	Seite 6
4. Maßnahmen der Polizei	Seite 13
5. Schlussbemerkungen	Seite 15

1. Vorbemerkungen

Der vorliegende Jahresbericht stellt den Deliktsbereich der häuslichen Gewalt für Hessen aus dem Jahr 2005 dar. Erstmals bilden neben dem Erlass des HMdI vom 20.11.2001, Az.: LPP 22/Lx – 22 c 04 05 -, und dem speziell für die Meldezwecke entwickelte „Formblatt häusliche Gewalt“ auch PKS-Daten die Grundlage hierfür.

Seit Beginn des Jahres 2005 wurde diese Erfassung durch die Ausweisung der Delikte häuslicher Gewalt in der PKS-neu möglich. Das Formblatt wurde diesen Gegebenheiten angepasst.

Einhergehend mit der neuen Erfassungsmodalität wird die im Jahresbericht 2004 angesprochene Tatverdächtigen-Echtzählung und die Einordnung der Tatverdächtigen nach unterschiedlichen Nationalitäten möglich.

Bei der in diesem Jahr zeitlich vorgezogenen Pressekonferenz des hessischen Innenministers zur Vorstellung der PKS (**P**olizeiliche **K**riminal**S**tatistik) lagen die endgültigen Daten des Deliktsbereiches der häuslichen Gewalt noch nicht vor. Deshalb differiert die dort vorgestellte „ungefähre Zahl“ mit den Aussagen des jetzt vorliegenden Jahresberichtes.

Um einer Leserin oder einem Leser die Auswertung des diesem Jahresbericht zu Grunde liegenden Datenmaterials verständlich zu machen, wird nachfolgend die polizeiliche Definition für Straftaten häuslicher Gewalt in Hessen abgebildet. In mehreren anderen Bundesländern existieren unterschiedliche Definitionen dieses Phänomenbereiches.

Die häusliche Gewalt umfasst alle Fälle von physischer und / oder psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften, unabhängig von der Tatörtlichkeit. Insbesondere fallen darunter Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen.

Es wird also die Gewalt in der Partnerschaft und nicht die Gewalt in der Familie bzw. dem sozialen Nahraum statistisch erfasst. Weitere Informationen können den auch im Internet abgebildeten hessischen „Polizeilichen Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“ (www.polizei.hessen.de) entnommen werden.

Da sich die Datenbasis durch die für den Erfassungszeitraum 2005 erstmals mögliche PKS-Auswertung und die damit verbundenen neuen Meldewege im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahresberichten geändert haben, ist es für eine kriminalistisch-/kriminologische Auswertung des vorhandenen Zahlenmaterials zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh.

Die Abbildung des Meldeaufkommens justizieller Maßnahmen (z. B. amtsrichterliche Verfügungen u. a.), von denen die Polizei in Kenntnis gesetzt worden ist (Grundlage hierfür ist das HSOG, § 31, Abs. 2, letzter Satz), wird erst im Jahresbericht für 2006 möglich sein.

Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz (§ 4), die bisher nur unter der Rubrik „sonstige Straftatbestände“ erfasst werden konnten, sollen nach einer Änderung des Straftatenkataloges bei der zukünftigen PKS-Erfassung separat abgebildet werden können.

Durch verstärkte Bemühungen im Bereich der Aus- und Fortbildung der hessischen Polizeibeamtinnen und –beamten und mit dem Hinweis auf ein lückenloses Ausfüllen des „Formblattes häusliche Gewalt“ wird sich die Zulieferung der benötigten Daten und deren Qualität noch weiter steigern lassen.

2. Fallzahlen

Die Steigerung der polizeilich registrierten Straftaten häuslicher Gewalt um 39% (2004: 5.573 Fälle, 2005: 7.750 Fälle) ist, wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, in der verbesserten Erfassungsqualität bei der PKS und den damit verbundenen Meldewegen zu sehen. Eine Besonderheit der PKS-Erfassung im gesamten Straftatenbereich ist die Eingabe der Daten nach Abschluss der Ermittlungen, sodass ein exakter Vergleich mit den Tatzeiterfassungs-Daten der vorangegangenen Jahresberichte nicht möglich und ein Teil der Steigerung auch damit erklärbar ist. Ein Vergleich ist erst nach mehrmaliger PKS-Erfassung aussagekräftig.

Auch ist die Steigerung der Straftaten häuslicher Gewalt wie in den vergangenen Berichtsjahren als Resultat der „Dunkelfeldaufhellung“ zu werten und zeigt das weiterhin konsequente Vorgehen der Polizei sowie das gestiegene Anzeigeverhalten der über dieses Kriminalitätsphänomen aufgeklärten Bevölkerung.

Erstmals wurden in diesem Jahresbericht die Straftatbestände der gefährlichen (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzungen (§ 226 StGB) extra ausgewiesen. So zeigt die Zahl von 1247 erfassten Straftaten dieser Art (= 16,1% der Straftaten häuslicher Gewalt und 21% der gesamten Körperverletzungsdelikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt), dass es sich eben nicht um die früher oft zitierte „harmlose Ohrfeige“ zwischen Partnern handelt, sondern viel mehr kriminelle Energie und Gewalt dahinter stecken.

Erfasste Fälle 2005

Flächenpräsidien:	PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Bevölkerung	910.551	1.070.022	1.087.528	646.889	464.679	867.982	1.050.114	6097765
Grösse der Dienstbezirke (km ²)	5.811,32	4.284,39	2.458,21	248,36	3.936,44	1.798,65	2.577,27	21114,64
PKS insgesamt	57.067	61.723	67.390	113.657	25.279	58.994	56.448	440558
davon Delikte häusliche Gewalt	939	1.206	1.349	1.671	479	1.220	882	7746
darin enthalten								
Tötungsdelikte (incl.Versuche)	8(0,9%)	9(0,7%)	5(0,4%)	0	0	3(0,2%)	3(0,3%)	28(0,4%)
Körperverletzungen	745(79,3%)	927(76,9%)	1109(82,2%)	1109(66,4%)	386(80,6%)	913(74,8%)	732(83%)	5921(76,5%)
davon gefährl./schwere Körperverletzungen	151(16,1%)	198(16,4%)	253(18,8%)	265(15,9%)	55(11,5%)	168(13,8%)	157(17,8%)	1247(16,1%)
Vergewaltigungen	15(1,6%)	11(0,9%)	9(0,7%)	24(1,4%)	5(1,0%)	26(2,1%)	10(1,1%)	100(1,3%)
Bedrohung	84(8,9%)	150(12,4%)	112(8,3%)	283(16,9%)	45(9,4%)	147(12,0%)	88(10%)	909(11,7%)
Nötigung	10(1,1%)	17(1,4%)	11(0,8%)	67(4,0%)	6(1,3%)	29(2,4%)	9(1,0%)	149(1,9%)
Freiheitsberaubung	14(1,5%)	17(1,4%)	18(1,3%)	27,(1,6%)	6(1,3%)	17(1,4%)	7(0,8%)	106(1,4%)
Gewaltschutzgesetz (ist in sonstigen Delikten enthalten)								
Sonstige Delikte (Sachbeschädigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch u. a.)	63(6,7)	75(6,2%)	85(6,3%)	161(9,6%)	31(6,5%)	85(7,0%)	33(3,7%)	533(6,9%)
Frühere Vorfälle häusl.Gew.(auch ohne poliz.Anzeige) ja	334	492	455	460	220	692	387	3040
nein,bzw.keine Angaben	605	714	894	1.211	259	528	495	4706
Bereits als Tatverdächtige in Erscheinung getreten	464	555	583	746	228	559	804	3939

%-Zahlen beziehen sich jeweils auf die Delikte häusliche Gewalt

PP = Polizeipräsidium

NH = Nordhessen

MH = Mittelhessen

WH = Westhessen

FFM = Frankfurt / Main

OH = Osthessen

SOH = Südosthessen

SH = Südhessen

3. Opfer und Tatverdächtige

Wie schon in den vorangegangenen Berichtsjahren 2002, 2003 und 2004 hat sich durch die Zahl der **weiblichen Opfer** mit **86,7%** (**männliche Opfer: 13,3%**) die Aussage bestätigt, dass der überwiegende Teil von Straftaten häuslicher Gewalt durch **männliche Tatverdächtige** (**88,9%**) begangen wird (**weibliche Tatverdächtige: 11,1%**).

Trotz der relativ hohen Zahl von erfassten Fällen ohne entsprechenden Eintrag ist eine Zunahme der Fälle häuslicher Gewalt erkennbar, bei denen die Partner getrennt leben(2004: 17,1%, 2005:18,8%) und sich in einer eheähnlichen Gemeinschaft befinden (2004: 27,2%, 2005: 29,3%). Bei verheirateten Paaren ist die Zahl der Straftaten rückläufig (2004: 52,3%, 2005: 48,3%). Dieser Trend entspricht der demoskopischen Entwicklung.

In mehr als jedem dritten Fall von Straftaten häuslicher Gewalt (35,9%) waren laut polizeilicher Feststellungen **Minderjährige (5321)** anwesend und haben unmittelbar oder mittelbar entsprechende Gewalterfahrungen machen müssen. Gerade in diesem Bereich müssen die Meldepflichten durch die Polizei an das Jugendamt und die dort einsetzbaren Therapiemöglichkeiten für minderjährige Gewaltopfer und deren Familien noch optimiert werden.

Erstmals können im vorliegenden Jahresbericht Tatverdächtige aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen **Nationalitäten** abgebildet werden.

Bei einem Bevölkerungsanteil von Nichtdeutschen in Hessen von 11,4% liegt der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen bei 32,9%. Hierunter fallen jedoch auch alle Verstöße gegen das Aufenthalts-, Freizügigkeits- und Asylverfahrensgesetz, die ausschließlich von Ausländern begangen werden können.

Bei den Straftaten häuslicher Gewalt liegt der Anteil der **ausländischen Tatverdächtigen mit 35,75%** relativ hoch. Hier spielt der kulturelle Hintergrund eine

große Rolle, in welchem oft den weiblichen Familienmitgliedern die für uns Westeuropäer selbstverständlichen Rechte vorenthalten werden. Die Aussagekraft über den Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger an den Straftaten häuslicher Gewalt wird durch die Einbürgerung von Ausländern und der Zuwanderung von vielen sog. „Russland-Deutschen“, die als Deutsche gezählt werden, jedoch noch ihrem Kulturkreis verhaftet sind, geschmälert.

Da eine Nationalitätenerfassung der Opfer durch die PKS nicht möglich ist, werden diese Daten über das „Formblatt häusliche Gewalt“ recherchiert. Eine Verbesserung der Datenqualität wird angestrebt.

Statistische Daten über Opfer und Tatverdächtige 2005

Flächenpräsidien:	Geschlecht	PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Fälle gesamt:		939	1206	1349	1671	479	1220	882	7746
Opfer	w	808	1050	1151	1368	401	1070	809	6657=86,7%
	m	138	139	217	240	77	131	82	1024=13,3%
Opfer gesamt **		946	1189	1368	1608	478	1201	891	7681
Tatverdächtige *	w	86=10,5%	99=10,6%	145=12,5%	162=13,8%	46=11%	94=9,2%	68=8,8%	700=11,1%
	m	734=89,5%	838=89,4%	1017=87,5%	1011=86,2%	371=89%	929=90,8%	704=91,2%	5604=88,9%
Tatverdächtige gesamt		820	937	1162	1173	417	1023	772	6304
betroffene Kinder(siehe Extra-Tabelle)		629	848	801	796	429	1063	755	5321
Beziehungen:									
eingetragene Lebensgemeinschaft		0	0	0	8	2	0	0	10
verheiratet		286	448	447	387	181	510	421	2680
verlobt		9	19	10	8	2	6	5	59
getrennt lebend		126	179	181	122	92	213	129	1042
geschieden		19	25	25	14	9	17	27	136
eheähnliche Gemeinschaft		193	248	281	240	129	310	226	1627
nicht erfasst		306	287	405	892	64	164	74	2192
erkennbarer Alkoholeinfluss bei Opfern	w	82	n. a.	97	122	71	135	84	646
	m	18	n. a.	8		16		13	
erkennbarer Alkoholeinfluß bei Tatverdächtigen (PKS-Erfassung)	w	21	9	15	32	7	9	10	103
	m	242	156	144	283	68	163	115	1056
erkennbarer Drogeneinfluß bei Opfern	w	3	n. a.	6	4	0	1	3	18
	m	0	n. a.	1		0		0	
erkennbarer Drogeneinfluß bei Tätern	w	1	0	0	14	0	18	0	91
	m	10	6	25		5		12	
Konsumenten harter Drogen (PKS-Erfassung)	w	2	0	3	3	0	0	0	8
	m	22	9	25	52	0	5	4	117

n. a. = nicht ausgewertet

■ = geschlechtsspezifische Summe wegen fehlender Angaben einzelner PP nicht möglich

* = seit 2005 werden die Tatverdächtigen nur 1x jährlich gezählt; unabhängig von der Häufigkeit der begangenen Straftaten (PKS-Tatverdächtigenrechtzählung)

** = bei 471 Fällen erfolgte keine Opfererfassung, da laut PKS bei Sachbeschädigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch u. a. nicht vorgesehen

**Überblick der in den Familien lebenden(und gemeldeten) Minderjährigen in Fällen häuslicher Gewalt,
bei der die Polizei eingeschritten ist (2005)**

Flächenpräsidien	PP NH	PP MH	PP WH	PP Ffm.	PP OH	PP SOH	PP SH	Gesamt
Anzahl der Minderjährigen	629	848	801	796	429	1063	755	5321
Anzahl der Fälle	n. a.	525	476	409	249	652	466	2777
Fälle häuslicher Gewalt 2005	939	1206	1349	1671	479	1220	882	7746

Nationalität von Opfern und Tätern 2005

Flächenpräsidien:	Geschlecht	PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Opfer: deutsch	weiblich	552	n. a.	592	409	324	676	471	
	männlich	52	n. a.	79		33		48	
	gesamt	604	n. a.	671		357		519	
Opfer: nicht deutsch	weiblich	175	n. a.	337	179	59	451	276	
	männlich	5	n. a.	19		8		25	
	gesamt	180	n. a.	356		67		301	
fehlende Angaben:		162	n. a.	341	1020	54	74	71	
Opfer gesamt		946	1189	1368	1608	478	1201	891	7681
Täter: deutsch	weiblich	75	74	99	74	37	53	45	457
	männlich	606	612	624	496	302	522	431	3593
	gesamt	681	686	723	570	339	575	476	4050
Täter: nicht deutsch	weiblich	11	25	46	88	9	41	23	243
	männlich	128	226	393	515	69	407	273	2011
	gesamt	139(17,0%)	251(26,8%)	439(37,8%)	603(51,4%)	78(18,7%)	448(43,8%)	296(38,3%)	2254(35,75%)
Täter gesamt		820	937	1162	1173	417	1023	772	6304

n. a. = nicht ausgewertet

 = keine Aufschlüsselung nach Geschlecht

PKS-Staatsangehörigkeit nichtdeutscher Tatverdächtiger häuslicher Gewalt

Flächenpräsidien		PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Schlüsselzahl	Staat	TV							
...	Gesamtzahl	139	251	439	603	78	448	296	2254
121	ALBANIEN	1	1	1	4	2	0	2	11
122	BOSNIEN-HERZEGOWIA	3	2	7	14	1	5	3	35
124	BELGIEN	1	0	0	1	0	0	0	2
125	BULGARIEN	1	2	2	1	0	2	0	8
128	FINNLAND	0	0	1	4	0	1	0	6
129	FRANKREICH	0	0	3	23	2	0	3	31
130	KROATIEN	1	2	12	1	0	7	6	29
131	SLOWENIEN	0	0	0	0	0	1	0	1
132	SERBIEN-MONTENEGRO	6	3	7	11	2	6	3	38
134	GRIECHENLAND	1	3	8	13	0	8	12	45
135	IRLAND	0	0	1	0	0	0	0	1
137	ITALIEN	9	14	28	30	1	37	25	144
138	JUGOSLAWIEN (ÜBRIGE GEBIETE)	9	11	23	54	7	29	10	143
139	LETTLAND	0	0	0	2	0	0	1	3
142	LITAUEN	1	1	1	5	0	1	0	9
144	MAKEDONIEN	0	0	3	4	2	4	0	13
146	MOLDAU (MOLDAVIEN, REPUBLIK MO	0	0	0	1	0	1	0	2
148	NIEDERLANDE	1	1	2	1	0	0	1	6
149	NORWEGEN	0	0	0	1	0	0	0	1
151	ÖSTERREICH	1	1	2	0	0	1	0	5
152	POLEN	3	14	15	23	8	14	13	90
153	PORTUGAL	2	0	9	6	1	2	3	23
154	RUMÄNIEN	0	1	4	5	0	3	2	15
157	SCHWEDEN	0	0	0	2	0	0	0	2
158	SCHWEIZ	1	0	1	0	0	1	0	3
159	SOWJETUNION	1	1	0	0	0	1	0	3
160	RUSSISCHE FÖDERATION	5	6	9	2	1	4	4	31
161	SPANIEN	2	2	1	11	0	2	3	21
162	TSSCHECHOSLOWAKEI	0	0	0	1	0	0	0	1
163	TÜRKEI	58	106	147	164	36	152	115	778
164	TSSCHECHISCHE REPUBLIK	0	0	0	1	0	0	0	1
165	UNGARN	0	0	0	1	0	0	0	1
166	UKRAINE	0	2	1	4	0	4	1	12
168	GROßBRITANNIEN	0	0	5	3	0	1	2	11
169	WEIßRUßLAND	0	0	0	0	1	1	0	2
221	ALGERIEN	3	4	2	9	1	5	1	25
223	ANGOLA	0	0	2	0	0	0	2	4
224	ERITREA	0	1	1	4	0	0	0	6
225	ÄTHIOPIEN	0	0	2	2	0	0	4	8
229	BENIN (FRÜHER: DAHOME)	0	0	0	1	0	0	0	1
231	COTE D'IVOIRE	0	0	0	0	0	1	0	1
232	NIGERIA	1	1	2	1	1	1	0	7
237	GAMBIA	0	0	0	1	0	2	0	3
238	GHANA	0	0	2	1	0	5	2	10
243	KAP VERDE	0	1	1	1	0	0	0	3
243	KENIA	1	1	2	1	0	1	1	7
245	KONGO	0	0	1	1	0	2	0	4
246	ZAIRE	0	0	1	1	0	0	0	2
247	LIBERIA	2	0	0	0	0	1	0	3
248	LIBYEN	0	0	1	1	0	0	0	2
252	MAROKKO	4	4	21	58	2	32	16	137
253	MAURITIUS	0	1	0	3	0	0	0	4
254	MOSAMBIK	0	0	1	0	0	0	0	1
259	GUINEA-BISSAU	0	0	0	0	0	1	0	1
261	GUINEA	0	0	0	1	0	0	0	1
262	KAMERUN, VEREINIGTE REPUBLIK	0	1	1	3	0	0	0	5

263	SÜDAFRIKA	0	0	0	0	0	1	0	1
265	RUANDA	0	0	0	0	0	1	0	1
269	SENEGAL	0	0	1	0	0	0	0	1
272	SIERRA LEONE	1	0	0	1	0	0	0	2
273	SOMALIA	3	1	1	0	0	0	0	5
276	SUDAN	0	0	0	0	0	1	0	1
283	TOGO	0	1	0	0	0	0	1	2
285	TUNESIEN	1	2	5	11	1	6	4	30
287	ÄGYPTEN	0	1	2	4	0	4	2	13
289	ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	0	0	0	0	0	1	0	1
323	ARGENTINIEN	0	0	0	1	0	1	0	2
324	BAHAMAS	0	0	0	0		1	0	1
326	BOLIVIEN	0	0	0	1	0	0	0	1
327	BRASILIEN	0	0	0	2	0	2	2	6
328	GUYANA	0	0	0	1	0	0	0	1
332	CHILE	0	0	0	2	0	0	0	2
333	DOMINICA	0	0	1	0	0	0	0	1
335	DOMINIKANISCHE REPUBLIK	0	1	0	3	0	1	0	5
337	EL SALVADOR	0	0	0	0	0	0	1	1
348	KANADA	1	0	1	1	0	0	0	3
349	KOLUMBIEN	0	0	0	5	0	0	0	5
351	KUBA	0	0	1	0	0	0	0	1
353	MEXIKO	1	0	0	0	0	0	0	1
355	JAMAICA	0	0	0	0	0	0	1	1
359	PARAGUAY	0	1	0	0	0	0	0	1
361	PERU	0	1	0	1	0	0	0	2
368	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	0	15	15	18	1	15	13	77
371	TRINIDAD UND TOBAGO	0	0	2	0	0	0	0	2
421	JEMEN	2	0	0	0	0	0	0	2
422	ARMENIEN	2	2	1	0	0	0	0	5
423	AFGHANISTAN	2	4	8	16	1	18	4	53
426	BHUTAN	0	0	1	0	0	0	0	1
430	GEORGIEN	0	0	1	1	0	0	0	2
431	SRI LANKA	0	0	1	7	0	0	2	10
432	VIETNAM	0	0	2	1	0	1	3	7
434	KOREA, DEMOKRATISCHE VOLKSREPU	0	0	1	0	0	0	0	1
436	INDIEN EINSCHL. SIKKIM	0	0	2	2	0	4	4	12
437	INDONESIEN	0	0	0	0	0	0	1	1
438	IRAK	1	0	4	1	3	2	1	12
439	IRAN	1	9	15	9	1	12	8	55
441	ISRAEL	0	0	0	1	0	0	0	1
443	JEMEN, DEMOKRATISCHE VOLKSREPU	0	0	0	0	0	1	0	1
444	KASACHSTAN	3	7	2	1	0	4	1	18
445	JORDANIEN	0	1	1	0	0	5	1	8
450	KIRGISTAN	0	0	0	1	0	0	0	1
451	LIBANON	2	2	1	0	1	2	2	10
460	BANGLADESCH	0	0	0	5	0	2	0	7
461	PAKISTAN	0	2	6	5	2	8	7	30
462	PHILIPPINEN	0	1	1	2	0	0	0	4
467	KOREA, REPUBLIK	0	0	3	1	0	0	0	4
470	TADSCHIKISTAN	0	0	1	0	0	0	0	1
471	TURKMENISTAN	0	0	1	0	0	0	0	1
472	SAUDI-ARABIEN	0	0	0	0	0	1	0	1
475	SYRIEN	1	1	5	0	0	1	1	9
476	THAILAND	0	0	1	5	0	1	0	7
479	CHINA, VOLKSREPUBLIK	0	0	2	4	0	2	0	8
482	MALAYSIA	0	0	0	0	0	1	0	1
523	AUSTRALIEN	0	0	0	1	0	0	0	1
710	SERBIEN	0	0	0	1	0	0	0	1
997	STAATENLOS	0	2	4	2	0	1	2	11
998	UNBEKANNT	0	0	3	3	0	4	0	10
999	KEINE ANGABEN	0	2	2	2	0	4	0	10

4. Maßnahmen der Polizei

Auch im vergangenen Berichtsjahr hat die hessische Polizei zusätzlich zu dem ihr bisher schon zur Verfügung stehenden Instrumentarium die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes sowie des § 31 HSOG positiv in ihrer Arbeit umgesetzt. In mehr als der Hälfte aller gemeldeten Straftaten häuslicher Gewalt (56,3%) wurden die in der Tabelle aufgeführten polizeilichen Maßnahmen durchgeführt.

Durch die noch andauernde Umsetzung der Polizeilichen Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und der Intensivierung in Aus- und Fortbildung können diese Maßnahmen zum Schutz der Opfer noch weiter ausgebaut werden. Nur so kann durch das polizeiliche Handeln diese Art der Gewalt in unserer Gesellschaft weiterhin geächtet und bekämpft werden.

Ein leichter Rückgang der Hinweise auf Hilfseinrichtungen für Opfer und Täter liegt an der mangelhaften Erfassung (Opfer 2004: 55,6%, 2005: 43,4%, Täter 2004: 17,5%, 2005: 17,3%). Jedoch wird jedes Opfer bei der polizeilichen Vernehmung ausdrücklich auf alle seine Rechte, die auch den Kontakt zu Hilfseinrichtungen beinhalten, hingewiesen.

Nach wie vor ist die Unterbringung in einem Frauenhaus in Einzelfällen nötig. Im Jahr 2005 machten davon 242 Frauen gebrauch (3,1%). Im Vergleich zum Vorjahr (213 Frauen= 3,8%) ist ein Rückgang um 0,7% zu verzeichnen. Hier muss beachtet werden, dass diese Zahlen durch polizeiliche Anzeigen bekannt geworden sind. Die Fälle, in denen Opfer die Hilfe von Frauenhäusern direkt in Anspruch nahmen, sind hier nicht erfasst.

Maßnahmen der Polizei 2005

Flächenpräsidien ->		PPNH	PPMH	PPWH	PPFFM	PPOH	PPSOH	PPSH	Gesamt
Platzverweis	bis 1 Tag	115	60	53	50	10	26	41	386
Platzverweis	bis 6 Tage		16	49	43	9	15	13	
Wohnungsverweisung (Wegweisung / Betretungsverbot §31 Abs. 2 HSOG)	bis 14 Tage	293	326	168	269	120	280	360	1888
Wohnungsverweisung (Wegweisung / Betretungsverbot §31 Abs. 2 HSOG)	über 14 Tage		7	34	5		13	13	
Kontaktaufnahmeverbot (§11 HSOG)	bis 14 Tage	78	117	279	79	26	101	139	863
Kontaktaufnahmeverbot (§11 HSOG)	über 14 Tage		1	4	0	18	7	14	
Ingewahrsamnahme	bis 1 Tag	93	76	64	51	36	92	79	517
Ingewahrsamnahme	bis 6 Tage		1	13	1	1	3	7	
Frauenhaus		41	36	35	38	12	33	47	242
Sonstige (HFEG, U-Haft)		157	29	59	60	87	42	29	463
Opfer auf HE hingewiesen	ja	396	501	517	475	244	681	521	3335
	nein bzw. nicht bekannt	550	688	851	1133	234	520	370	4346
Täter auf HE hingewiesen	ja	102	134	211	160	78	218	187	1090
	nein bzw. nicht bekannt	718	803	951	1013	339	805	585	5214

HE = Hilfseinrichtungen

= keine Einzelaufschlüsselung (deshalb auch fehlende bzw. zusammengefasste Quersummen)

5. Schlussbemerkungen

Die Intensivierung der Zusammenarbeit und die Vernetzung mit vielen Institutionen, die sich mit dem Phänomen häusliche Gewalt beschäftigen, hat bei allen Beteiligten die Akzeptanz und die Professionalität ihrer Arbeit auf diesem Gebiet erhöht.

Zusätzlich zum Ausbau des Landesaktionsplanes wird die Arbeitsgruppe häusliche Gewalt des hessischen Landespräventionsrates ihre Bemühungen zum Schutz und Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt ausweiten. Viele Arbeitskreise und sog. „Runde Tische“ in ganz Hessen sorgen in gleicher Weise in ihren regionalen Bereichen für diesen Opferschutz.

Leider konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einigung über den Einsatz von sog. „Opferschutzbeauftragten“ bei der hessischen Polizei erzielt werden. Diese sollen als Vermittler in Opferschutzangelegenheiten nach innen wirken (Dienstunterrichte, Fachvorträge u. a.) und gleichzeitig als Ansprechpartner für außerpolizeiliche Hilfseinrichtungen fungieren.

Ein wichtiger Aspekt zum Schutz von Kindern, bzw. Minderjährigen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ist die Möglichkeit auch für nichtpolizeiliche Behörden (im § 31, Abs. 2 HSOH mit Gefahrenabwehrbehörden bezeichnet, z. B. Jugendämter und Ordnungsämter), Maßnahmen wie Wohnungsverweisungen (Wegweisung/Betretungsverbot) und Kontaktaufnahmeverbote nach dem Gewaltschutzgesetz und dem § 31, Abs. 2 HSOG eigenständig vorzunehmen.

Der bereits in vorangegangenen Jahresberichten angesprochene hessische Vorschlag zur Schaffung eines neuen Stalking-Straftatbestandes liegt z. Zt. noch den gesetzgebenden Gremien des Bundes vor.

Da sich Stalking-Handlungen in ca. 50% der Fälle gegen ehemalige Partnerinnen und Partner richten, würde sich ein solches Gesetz auch positiv auf die polizeiliche Bekämpfung häuslicher Gewalt auswirken. Die dann auftretenden Änderungen (z. B. durch eine evtl. angepasste Definition) werden sich frühestens im Jahresbericht für 2007 niederschlagen.

Abschnitt 8

Liste der Unterstützungseinrichtungen und der regionalen Arbeitskreise zur Gewalt im häuslichen Bereich

Anlaufstellen für Beratung und Kooperation in Hessen (Schutzorganisationen, Einzelberatung)

Frauenhäuser, Frauennotrufe und Beratungsstellen für Frauen bei häuslicher Gewalt/Misshandlung und sexueller Gewalt (nach Region geordnet)

- **Interventionsstellen/Projekte**
(Beratungsstellen mit Koordinierungsfunktion für die Vernetzung vor Ort)
- **Männerberatungsstellen (vorläufige Liste)**
- ◆ **Beratungsstellen für Lesben und/oder Schwule**
- **Bekämpfung des Menschenhandels**

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
Hessen - Nord		
Landkreis Kassel		Frauen helfen Frauen e.V. 34267 Schauenburg Tel. (05 61) 4 91 01 94
Stadt Kassel	F.I.F. – Frauen informieren Frauen 34127 Kassel Tel. (05 61) 89 31 36 fiminfo@web.de	Frauenhaus Kassel 34011 Kassel Tel. (05 61) 89 88 89
	Opferhilfe Kassel 34121 Kassel Tel. (05 61) 28 20 70	
	► Beratung für Männer zum Thema Gewalt - Pro Familia 34121 Kassel Tel. (05 61) 2 74 13 kassel@profa.de	
	◆ Lesbentelefon Kassel Tel. (05 61) 7 00 43 43	
	● FRANKA e.V. Postfach 410 427 34066 Kassel Tel. (0561) 2 88 78 55 Franka-e-v@t-online.de	
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Frauenberatungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. 34537 Bad Wildungen Tel. (0 56 21) 9 16 89	Frauen helfen Frauen e.V. 34521 Bad Wildungen Tel. (0 56 21) 30 95
Schwalm-Eder-Kreis		■ AWO – Kreisverband Schwalm-Eder 34576 Homberg/Efze Tel. (0 56 81) 61 70
Werra-Meißner-Kreis	■ Frauen für Frauen im W-M-K e.V. Beratungsstelle 37269 Eschwege Tel. (0 56 51) 78 43	Frauen für Frauen im W-M-K e.V. 37252 Eschwege Tel. (0 56 51) 3 26 65
	Beratungsstelle Witzenhausen Frauen für Frauen im W-M-K e.V. Tel. (0 56 51) 78 43	
Landkreis Hersfeld-Rothenburg	Frauenberatungsstelle 36244 Bad Hersfeld Tel. (0 66 21) 7 01 13	Frauen helfen Frauen e.V. 36244 Bad Hersfeld Tel. (0 66 21) 6 53 33
Hessen – Mitte		
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Frauenberatungsstelle 35004 Marburg Tel. (0 64 21) 16 15 16	Frauen helfen Frauen e.V. 35004 Marburg Tel. (0 64 21) 1 48 30
	Frauennotruf Marburg e.V. 35037 Marburg Tel. (0 64 21) 2 14 38	
Vogelsbergkreis	■ Frauenberatungsstelle 36341 Lauterbach Tel. (0 66 41) 6 22 13	
Landkreis Fulda	Anlaufstelle für von Gewalt betroffene Frauen –Sozialdienst Kath. Frauen e.V. 36037 Fulda Tel. (06 61) 83 94 14	Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. 36037 Fulda Tel. (06 61) 9 52 95 25

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
Lahn-Dill-Kreis	Frauenberatungsstelle 35576 Wetzlar Tel. (0 64 41) 4 63 64	■ Frauenhaus Wetzlar e.V. 35576 Wetzlar Tel. (0 64 41) 2 22 40
Landkreis Limburg-Weilburg	Frauenberatungsstelle 65549 Limburg Tel. (0 64 31) 2 32 00	Frauen helfen Frauen e.V. 65549 Limburg Tel. (0 64 31) 2 32 00
	Gegen unseren Willen e.V. – Frauennotruf 65549 Limburg Tel. (0 64 31) 9 23 43	
	Opferhilfe Limburg-Weilburg 65534 Limburg Tel. (0 64 31) 4 50 45	
Landkreis Gießen	Opferhilfe Gießen 35390 Gießen Tel. (06 41) 97 22 50	Frauenhaus Gießen e.V. 35390 Gießen Tel. (06 41) 7 33 43
	Wildwasser-Gießen e.V. Liebigstr. 13 35390 Gießen Tel. (0641) 7 65 45 info@wildwasser-giessen.de	Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. 35338 Gießen Tel. (06 41) 20 01 71
	♦ Lila Kabel Lesbeninformations- u. Beratungsstelle 35390 Gießen Tel. (06 41-7 27 77) lilakabel@web.de	
Wetteraukreis	Beratungsstelle für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder 61169 Friedberg Tel. (0 60 31) 16 67 73	Frauen helfen Frauen e.V. 61143 Friedberg Tel. (0 60 31) 1 53 53
	Frauennotruf für den Wetteraukreis e.V. 63667 Nidda Tel. (0 60 43) 44 71	
Main-Kinzig-Kreis	Frauenberatungsstelle 63404 Hanau Tel. (0 61 81) 1 25 75	Frauen helfen Frauen e.V. 63404 Hanau Tel. (0 61 81) 1 25 75
	Opferhilfe Hanau 63450 Hanau Tel. (0 61 81) 2 48 71	Frauen helfen Frauen e.V. 63601 Wächtersbach Tel. (0 60 53) 49 87
Hessen – Süd		
Rheingau-Taunus-Kreis	Frauenberatungsstelle 65301 Bad Schwalbach Tel: (0 61 24) 30 31	■ Frauenhaus Bad Schwalbach 65301 Bad Schwalbach Tel. (0 61 24) 30 31
Wiesbaden	D. W. – Beratungsstelle für Frauen in Not 65185 Wiesbaden Tel. (06 11) 80 60 50	Frauenhaus des Diakonischen Werkes 65185 Wiesbaden Tel. (06 11) 80 60 50
	AWO – Frauenberatungsstelle 65183 Wiesbaden Tel. (06 11) 5 99 03 39	Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt 65183 Wiesbaden Tel. (06 11) 5 99 03 39
	Beratungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. 65197 Wiesbaden Tel. (06 11) 5 12 12	
	Opferhilfe Wiesbaden 65185 Wiesbaden Tel. (06 11) 3 08 23 24	
	► AK Männer und Gewalt in Beziehungen c/o Beratungsstelle der Telefonseelsorge 65195 Wiesbaden Tel. (06 11) 59 87 15 linden@telefonseelsorge-mz-wi.de	
Hochtaunuskreis		Frauenhaus Bad Homburg 61288 Bad Homburg Tel. (0 61 72) 9 67 40
	Frauenberatungsstelle 61406 Oberursel Tel. (0 61 71) 5 17 68	Frauen helfen Frauen e.V. 61406 Oberursel Tel. (0 61 71) 5 16 00
Main-Taunus-Kreis	Frauenberatungsstelle 65719 Hofheim Tel. (0 61 92) 2 42 12	Frauen helfen Frauen MTK e.V. 65703 Hofheim Tel. (0 61 92) 2 62 55 www.frauenhelfenfrauenmtk.de

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
	► Männerberatungsstelle MTK Ostring 17 65824 Schwalbach Tel. (0 61 96) 50 35 0	
Frankfurt am Main	■ ♦ Beratungsstelle Frauennotruf 60486 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 70 94 94 info@frauennotruf-frankfurt.de zu ♦ siehe auch weitere hessische Frauennotrufe	Haus für Frauen und Kinder 60344 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 41 26 79
	Beratungsstelle Frauen helfen Frauen e.V. Berger Str. 31-33 60316 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 48 98 65 51	Autonomes Frauenhaus Frauen helfen Frauen e.V. Postfach 56 02 35 60407 Frankfurt am Main Tel. (0 61 01) 4 83 11 Tel. (069) 57 30 55 info@frauenhaus-ffm.de
	Trauma- und Opferzentrum 60313 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 21 65 58 28	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. 60553 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 6 31 26 14
	► Informationszentrum für Männerfragen e.V. 60316 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 4 95 04 46 Infozentrum@maennerfragen.de	
	♦ Kontaktstelle beim Frankfurter Polizeipräsidium Tel. (0 69) 75 56 69 99 Tel. (0 69) 75 56 67 77 Rainbow.ppffm@polizei.hessen.de	
	♦ Lesben Informations- und Beratungsstelle e.V. 60316 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 28 28 83 info@libs.w4w.net	
	♦ Broken rainbow e.V. 60486 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 70 79 43 00 info@broken-rainbow.de	
	♦ AG 36 - Schwules Zentrum Frankfurt/M 60316 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 1 94 46 beratung@ag36.de	
	● Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. (FIM) Varrentrappstraße 55 60486 Frankfurt/Main Tel. (069) 97 09 79 70 fiminfo@web.de	
Stadt Offenbach	Frauenberatungsstelle 63065 Offenbach am Main Tel. (0 69) 81 65 57	Frauen helfen Frauen e.V. 63065 Offenbach am Main Tel. (0 69) 88 61 39
	Frauennotruf der pro familia e.V. 63067 Offenbach am Main Tel. (0 69) 8 00 13 13	
Landkreis Offenbach	Frauenberatungsstelle 63110 Rodgau Tel. (0 61 06) 31 11	Frauen helfen Frauen e.V. 63084 Rodgau Tel. (0 61 06) 1 33 60
Landkreis Groß-Gerau	Frauenberatungsstelle 64502 Groß-Gerau Tel. (0 61 52) 8 00 00	Frauenhaus Groß-Gerau 64502 Groß-Gerau Tel. (0 61 52) 3 99 77
	► Täterberatung des Diakonischen Werkes 64521 Groß Gerau Tel. (0 61 52) 94 93 80 alb@diakonie-kreisgg.de	
Darmstadt	Frauennotruf der pro familia e.V. 64287 Darmstadt Tel. (0 61 51) 42 94 20	Haus für Frauen und Kinder 64238 Darmstadt Tel. (0 61 51) 37 68 14
	Beratungsladen „Frauenräume“ 64289 Darmstadt Tel. (0 61 51) 37 50 80	

Stadt / Kreis / Region	Beratungsstellen	Frauenhäuser/ Schutzwohnungen
	► Beratung für Männer mit Gewaltproblemen- Pro Familia 64287 Darmstadt Tel. (0 61 51) 42 94 20 darmstadt@profamilia.de	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Beratungsstelle für Frauen 64807 Dieburg Tel. (0 60 71) 2 56 66	Frauen helfen Frauen e.V. 64839 Münster Tel. (0 60 71) 3 30 33
	pro familia Groß-Umstadt 64823 Groß-Umstadt Tel. (0 60 78) 91 09 60	
	Opferhilfe Südhessen e.V. 64354 Reinheim Tel. (0 61 62) 91 21 00	
Landkreis Bergstraße	Frauenberatungsstelle 64625 Bensheim Tel. (0 62 51) 6 74 95	Frauenhaus Bergstraße e.V. 64614 Bensheim Tel. (0 62 51) 7 83 88
	Pro Familia Bensheim 64625 Bensheim Tel. (0 62 51) 6 81 91	
Odenwaldkreis	Odenwälder Frauenhaus e.V. Außenstelle 64702 Erbach Tel. (0 60 62) 56 46	Odenwälder Frauenhaus e.V. 64702 Erbach Tel. (0 60 62) 56 46
	► Männernetz Hessen e.V. 64395 Brensbach Tel. (0 61 61) 80 76 06 Maennernetz-hessen@web.de	
Hessenweit	Weißer Ring e.V. Landesverband Hessen 60439 Frankfurt am Main Tel. (069) 23 35 81	Hessisches Koordinationsbüro für behinderte Frauen Kölnische Strasse 99 34119 Kassel Tel.: (0561) 7 28 85 22 Fax: (0561) 7 28 85 29 hkbf@fab-kassel.de
	Wieder Lachen e.V. (Vermittlung zahnärztlicher Versorgung) 63791 Karlstein / Main Tel. (06188) 99 16 95 Fax (06188) 99 16 91 info@wieder-lachen.com , www.wieder-lachen.com	

Stand: November 2006 (Diese Liste wird ständig erweitert; Hinweise für Ergänzungen sind erwünscht und können an elisabeth.leitschuh@hsm.hessen.de gerichtet werden.)

Regionale Arbeitskreise zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich

Anrede	Name, Vorname	Arbeitskreis	Institution/Landkreis/Stadt	Straße	PLZ, Ort	Tel./Fax/e-mail/Homepage
Frau	Andrea Schilling	AK Häusliche Gewalt	Frauenhaus des LK Bergstraße	Postfach 3094	64614 Bensheim	T: 06251-78388 F: 06251-788314 Frauenhaus-bergstrasse@web.de
Frau	Dagmar Zeiss	Netzwerk Prävention und Schutz für Kinder, Jugendliche und Frauen bei sexualisierter und häuslicher Gewalt	Leiterin Frauenbüro LK Darmstadt-Dieburg	Rheinstr. 65-67	64295 Darmstadt	T. 06151-881-1040 /1042 F: 06151-881-1045 frauenbuero@ladadi.de http://www.ladadi.de/Frauen.164.0.html
Frau	Barbara Akdeniz	Netzwerk Prävention und Schutz für Kinder, Jugendliche und Frauen bei sexualisierter und häuslicher Gewalt	Frauenbüro der Stadt Darmstadt	Frankfurter Str. 71	64293 Darmstadt	T : 06151-132-340 F : 06151-132-089 barbara.akdeniz@darmstadt.de http://www.darmstadt.de und www.familien-willkommen.de
Frau	Kerstin Tews	Frauen gegen Gewalt im häuslichen Bereich	Frauenbeauftragte Landkreis Gießen	Ostanlage 45	35390 Gießen	T: 0641-9390-490 F: 0641-9390-438 kerstin.tews@lkgi.de www.lkgi.de
Frau	Gabriele Coutandin	AG zur Bekämpfung/Überwindung von häuslicher Gewalt	Kreisfrauenbüro des Landkreises Groß-Gerau	Postfach 1464	64504 Groß-Gerau	T: 06152-989-332 F: 06152-989 g.coutandin@kreisgg.de http://www.kreis-gross-gerau.de/
Frau	Andrea Fink-Jakob	Runder Tisch ‚Keine Gewalt gegen Frauen‘	Frauenbeauftragte des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	Friedloser Str. 12	36251 Bad Hersfeld	T: 06621-87-308 F: 06621-8757-308 frauenbuero@hef-rof.de www.hef-rof.de/frauenbuero
Frau	Hildegard Calmano	„HIP“ (Hochtaunusinterventionsprojekt) gegen häusliche Gewalt	Frauen helfen Frauen e.V. des Hochtaunuskreises	Marktplatz 10	66440 Oberursel	T: 06171-51-768 F: 06171-587-909 Fhf_oberursel@freenet.de www.frauenhaus-oberursel.de
Frau	Sabine Chelmis	Aktionsbündnis gegen häusliche Gewalt Nord- und Osthessen	Frauenbeauftragte der Stadt Kassel	Obere Königsstr. 8	34117 Kassel	T: 0561-787-7069 F: 0561-787-8026 frauenbeauftragte@stadt-kassel.de www.rp-

Frau	Irmgard Schüler	Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Stadt Baunatal und LK Kassel	Frauenbeauftragte der Stadt Baunatal	Marktplatz 14	34225 Baunatal	kassel.de/haeuslichegewalt T: 0561-4992-303 u. 302 F: 0561-4992-166 frauenbeauftragte@stadt-baunatal.de www.baunatal.de/1500/004.aspx
Frau	M.J. Ruijgers	Runder Tisch gegen häusliche Gewalt – Lahn-Dill-Kreis	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt – Frauenhaus Wetzlar e.V. im Lahn-Dill-Kreis	Langgasse 70	35576 Wetzlar	T: 06441-46364 F: 06441-410320 Interventionsprojekt.fhwz@web.de
Frau	Marlis Zimmermann	AK Gewalt in der Familie	Kreisfrauenbüro und Kriminalprävention des LK Limburg-Weilburg	Schiede 43	65549 Limburg	T: 06431-296 152 F: 06431-296-806 m.zimmermann@limburg-weilburg.de frauenbuero@limburg-Weilburg.de www.landkreis-limburg-weilburg.de
Frau	Margrid Denné Claudia Winterling	Hanauer AK gegen Gewalt in der Familie	Frauenhaus Hanau LK Main-Kinzig	Postfach 1420	63404 Hanau	T: 06181-12575 F: 06181-12595 Frauenhaus-hanau@t-online.de www.frauenhaus-hanau.de
Frau	Ingrid Breckheimer	AK Gewalt in der Familie	Gleichstellungsstelle des Main-Taunus-Kreises	Postfach 1480	65704 Hofheim	T: 06192-201-1717 F: 06192-201-1766 Ingrid.breckheimer@mtk.org http://www.fhfmtk.homepage.t-online.de/
Frau	Claudia Schäfer	Keine Gewalt gegen Frauen und Kinder	Frauenbüro des LK Marburg-Biedenkopf	Im Lichtenholz 60	35043 Marburg	T: 06421-405-1310 oder 1311 F: 06421-405-1449 frauenbuero@marburg-biedenkopf.de www.marburg-biedenkopf.de
Frau	Amarelle Opel	AK gegen Gewalt im häuslichen Bereich	Frauenbeauftragte des Odenwaldkreises	Michelstädter Str. 12	64711 Erbach	T: 06062-70-222 F: 06062-70-390 A_opel@odenwaldkreis.de http://www.frauen-odenwald.de
Frau	Wichmann / Simmank	Runder Tisch „häusliche Gewalt“	Fachdienst Jugend und Soziales des	Werner-Hilpert-Str. 1	63128 Dietzenbach	T: 06074-8180-2326 und 3228 F: 06074-8180-2932

			LK Offenbach			h.simmank@Kreis-Offenbach.de
Frau	Heidi Göbel	AK ‚Häusliche Gewalt‘	Präventionsrat/ Frauenbeauftragte der Stadt Idstein Rheingau-Taunus- Kreis	König-Adolf- Platz 2	65510 Idstein	T: 06126-78-268 F: 06126-78-280 heidi.goebel@idstein.de
Frau	Vera Motl- Stritter	AK gegen Gewalt im häuslichen Bereich oder AK/Runder Tisch als Teil des Präventionsrates	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Schwalm-Eder- Kreises	Holzhäuser Str. 7	34576 Homburg/Efze	T: 05681-6170 F: 05681-609999 frauenhaus@schwalm-eder.de
Frau	Sylke Emmermann	Fachstelle für Frauen in Not	Gleichstellungsbea uftragte des Vogelsbergkreises	Goldhelg 20	36 341 Lauterbach	T: 06641-977-244 F: 06641-977-336 Fachberatung.frauen@vogelsbergkreis.de http://www.vogelsbergkreis.de/
Frau	Margret Richter-Tappe	Runder Tisch „Gewalt im häuslichen Bereich“	Frauenbeauftragte des Waldeck- Frankenberg- Kreises	Südring 2	34497 Korbach	T: 05631-954-317 und 318 F: 05631-954-282 frauenamt@landkreis-waldeck-frankenber.de
Frau	Thekla Rotermund- Capar	Runder Tisch „Gegen häusliche Gewalt/Beziehungsg ewalt im WMK“	Frauenbeauftragte Werra-Meißner- Kreis	Schlossplatz 1	37269 Eschwege	T: 05651-302 1060 F: 05651-302 1069 Schmidt.fb@werra-meissner-kreis.de Rotermund.fb@werra-meissner-kreis.de http://www.werra-meissner.de/buergerservice/aemter/Frauen/intervention/default.htm
Frau	Kornelia Schäfer	AK Gewalt gegen Frauen und Kinder	Fachdienst Frauen und Chancengleichheit des Wetteraukreises	Leonhardstr. 7	61167 Friedberg	T: 06031-83-856 F: 06031-83-852 frauenamt@wetteraukreis.de http://www.wetteraukreis.de/service/index.htm
Frau	Sigrid Oerder	„InGe“ Intervention bei Gewalt gegen Frauen	Frauen helfen Frauen e.V., Stadt Frankfurt am Main	Postfach 560 235	60407 Frankfurt am Main	T: 06101-48311 F: 06101-4604 info@frauenhaus-ffm.de http://www.frauenhaus-frankfurt.de/
Frau	Hildegard Hast	AG Gewalt im	Frauenbüro der	Schlossstraße 1	36037 Fulda	T: 0661-102-1040 und 1043

		sozialen Nahraum	Stadt Fulda			F: 0661-102-2040 frauenbuero@fulda.de http://www.frauenbuero-fulda.de/
Frau	Karin Dörr	AK gegen Gewalt an Frauen und Mädchen	Frauenbüro der Stadt Offenbach	Berliner Str. 100	63065 Offenbach/Main	T: 069-8065-2010 F: 069-8065-3539 karin.doerr@offenbach.de http://www.offenbach.de/Themen/Rathaus/Verwaltung/Organisationen/Frauenbuero/
Frau	Martina Meckel	AK Prävention, Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt	Kommunale Frauenbeauftragte der Stadt Wiesbaden	Schlossplatz 6	65183 Wiesbaden	T: 0611-312-448 u. 313-180 F: 0611-313-905 Martina.meckel@wiesbaden.de http://www.wiesbaden.de/loader.php?menue=/die_stadt/v_rathaus/menue.php&content=/die_stadt/v_rathaus/frauenreferat.php

Impressum

Herausgeberin: Hessische Landesregierung in Zusammenarbeit
mit der Arbeitsgruppe II „Gewalt im häuslichen Bereich“ des
Landespräventionsrates

Redaktion: Franz-Josef Gemein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hessisches Sozialministerium

Nancy Gage-Lindner, Referatsleiterin Prävention und
Schutz vor Gewalt, Hessisches Sozialministerium

Titelgestaltung: Herbert Ujma, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hessisches Sozialministerium

Druck: Hausdruckerei Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden
(überarbeitete Fassung November 2006)

Bestellungen: Elisabeth Leitschuh, Telefon: 0611-817 2718
E-Mail: Elisabeth.Leitschuh@hsm.hessen.de